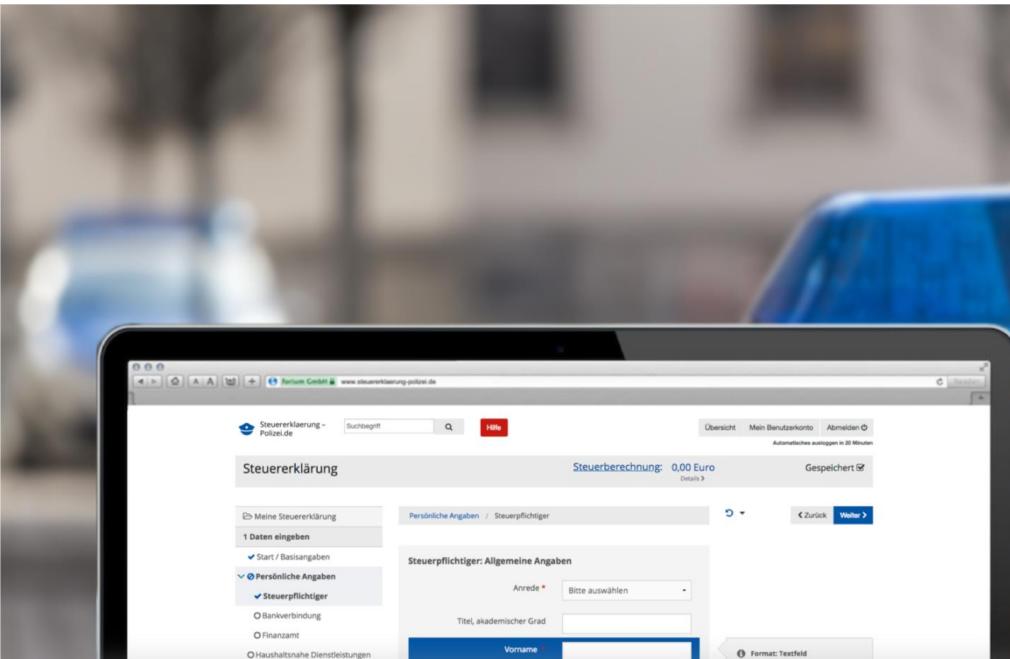




Benutzerhandbuch

So funktioniert die Steuererklärung
mit Steuererklaerung-Polizei.de



8. Auflage 2025

© forum GmbH.

Alle Rechte vorbehalten.

Alle Angaben zum Programm-Handbuch wurden sorgfältig recherchiert, es erfolgen jedoch alle Angaben ohne Gewähr.

Wir weisen darauf hin, dass alle in diesem Handbuch verwendeten Marken- und Firmennamen im Allgemeinen warenzeichen-, marken- oder patentrechtlichem Schutz unterliegen.

Alle Informationstexte, Beispiele und Hinweise, die bei der Eingabe der Daten erscheinen, sind allgemeine Erläuterungen und werden den Lesern kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Urheberrecht

Das Urheberrecht liegt, soweit keine weiteren Angaben gemacht wurden, bei der forum GmbH. Nachdruck, Vervielfältigung oder Verbreitung nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung. Das gilt auch für die Aufnahme in elektronische Datenbanken und die Vervielfältigung auf CD-ROM.

Probleme und Anfragen

Unser Kundenservice hilft Ihnen zu den werktäglichen Servicezeiten (Mo-Fr 9-17 Uhr) bei allen technischen Fragen zur Nutzung des Programms gerne weiter.

hilfe@steuererklaerung-polizei.de

Sie erhalten Hilfe und Antworten zu

- Programmbedienung
- Datenprüfung/Validierung
- Datenübernahme aus dem Vorjahr
- Abgabe Ihrer Steuererklärung
- Einkäufe in unseren Shop
- und ähnliche Themen

Auch wenn Sie weitere Anmerkungen oder Anregungen zu unserem Programm haben, schreiben Sie uns einfach eine E-Mail.

Wichtiger Hinweis: Leider darf keine steuerliche Beratung über unseren Kundenservice erfolgen.

Impressum

Anschrift

forum GmbH
Kantstraße 13
10623 Berlin

Geschäftsführung

Felix Bodeewes
Leander Bretschger

Internet
E-Mail

<http://www.forum.de>
hilfe@steuererklaerung-polizei.de

INHALTSVERZEICHNIS

Willkommen bei Steuererklaerung-Polizei.de	1
Registrierung	5
Preise und Bezahlung	7
Freundschaftswerbung	11
Übersicht: So verwaltetst du deine Steuerfälle	13
Meine Steuererklärungen	13
Mein Konto	17
Arbeitshilfen	18
Nachrichten an das Finanzamt	19
IntelliScan	23
Meine Steuererklärung	27
Belege nachreichen	34
Musterbriefe	36
Elektronischer Datenabruf: Die vorausgefüllte Steuererklärung	40
Berechtigungen für den Datenabruf verwalten	44
Daten in die Steuererklärung übernehmen	49
Daten eingeben: So erstellst du deine Steuererklärung	51
Interessantes für Neukunden	52
Eingabe eines Steuerfalls	56
Hilfreiche Tools bei der Dateneingabe	58
Tipps zum Steuern sparen: Optimiere deine Eingaben	59
Optimierung der Veranlagung	59
Daten prüfen: Fehler finden	66
Steuerberechnung	68
Steuererklaerung abgeben: Daten an das Finanzamt schicken	69
Abgabe der Steuererklaerung	70
Online-Abgabe mit Identifikation	73
Online-Abgabe mit eigenem Zertifikat	74
Nach der (elektronischen) Abgabe der Steuererklaerung ..	80

Steuerbescheid prüfen: Kontrolle muss sein	83
Einspruch einlegen	87
Beispiele: So nutzt du Steuererklaerung-Polizei.de	94
Fragen zur Eingabe	96

Willkommen bei Steuererklaerung-Polizei.de

Mithilfe dieses Handbuchs kannst du dich **Schritt für Schritt** in die Funktionsweise von Steuererklaerung-Polizei.de einarbeiten. Das Handbuch folgt den Schritten zur Erstellung deiner Steuererklärung von der Dateneingabe, der Validierung deiner Eingaben und der Prüfung möglicher Steuertipps. Darauf folgen die Schritte bis zur Abgabe deiner Steuererklärung. Abgeschlossen wird das Handbuch mit der Prüfung des Steuerbescheides, den du vom Finanzamt erhalten.

Du kannst die für dich relevanten Abschnitte nacheinander durcharbeiten oder das Handbuch als Nachschlagewerk nutzen, für den Fall, dass du einmal nicht weiter wissen solltest.

Die wichtigsten Fragen und Antworten zu Steuererklaerung-Polizei.de!

Jede Frage, die heute beantwortet werden kann, macht zufriedener. Wir haben für dich Antworten zu den häufigsten Fragen rund um die Bearbeitung der Steuererklärung mit Steuererklaerung-Polizei.de zusammengestellt.

Bevor du zu uns Kontakt aufnimmst, lies zuerst unsere FAQ-Seiten an, vielleicht findest du hier schon die Antwort auf deine Frage!

Wenn du keine Antworten für deine Fragen findest, hilft dir unser Kundenservice bei technischen Fragen gerne weiter.

E-Mail: hilfe@steuererklaerung-polizei.de

Servicezeiten: Mo-Fr 9-17 Uhr

Du erhältst Hilfe und Antworten zur

- Programmbedienung
- Datenprüfung / Validierung
- Datenübernahme aus dem Vorjahr
- Abgabe deiner Steuererklärung per ELSTER oder per Formular
- Einkäufen in unserem Shop
- und ähnliche Themen

Wenn du weitere Hilfe benötigst, teile uns dies bitte mit!

Warum Steuererklaerung-Polizei.de?

Mit Steuererklaerung-Polizei.de erstellst du deine Steuererklärung **schnell, sicher und vollständig online**. Intuitive Dialoge, klare Eingabehilfen und hilfreiche Tipps führen dich **Schritt für Schritt** durch deine Erklärung.

Einfach starten

- Kein Download, keine Installation - direkt im Browser loslegen
- Verständliches Interview statt komplizierter Formulare
- Alle gängigen Betriebssysteme (Windows, macOS, Linux)
- Bearbeitung von überall (z. B. Büro oder zu Hause)
- Bequeme Datenübernahme aus Vorjahren
- Persönlicher Kundenservice: werktags von 9 bis 17 Uhr

Zeit & Geld sparen

- Live-Berechnung deiner voraussichtlichen Erstattung
- Steuertipps und Checklisten direkt im Ablauf
- Mustervorlagen: z. B. für Einsprüche oder Anschreiben
- Ausführliches Handbuch als PDF

Mehr herausholen

- Automatische Berechnung von Summen, Überträgen und Fahrtstrecken
- Zahlreiche Steuertipps bei der Eingabe
- Optimierung der Veranlagung für Ehepaare
- Themen-Checklisten für gezielte Steuerersparnis

Fehler vermeiden

- Integrierte Plausibilitätsprüfung zur Vermeidung von Rückfragen
- Automatische Hinweise auf fehlende oder fehlerhafte Angaben

Bequem abgeben & Bescheid prüfen

- Online-Abgabe mit oder ohne Elster-Zertifikat
- Elektronischer Steuerbescheid abrufbar
- Digitale Belegnachreichung bei Anforderung
- Unterstützung bei Einspruch - inkl. Musterschreiben
- Mengen- und Treuerabatte für künftige Erklärungen

Für wen ist Steuererklaerung-Polizei.de geeignet?

Mit Steuererklaerung-Polizei.de kann der Großteil aller in Deutschland Steuerpflichtigen seine private Einkommensteuererklärung einfach online erstellen und abgeben und dabei Steuern sparen.

Diese Internet-Anwendung umfasst auch einen kostenlosen Online-Ratgeber mit umfangreichen Hintergrundinformationen und zahlreiche Steuertipps, die auf Angaben des Nutzers basieren. Eine individuelle Steuerberatung wird hingegen nicht geboten.

Einige komplexe oder ausgefallene Steuersachverhalte (z.B. Anlage Weinbau) bedingen in der Regel eine individuelle Steuerberatung und können nicht sinnvoll online abgebildet werden. Aus diesem Grund werden diese Anlagen von Steuererklaerung-Polizei.de nicht angeboten.

Programmumfang nach § 87c AO

Diese Software kann nur von in Deutschland **unbeschränkt steuerpflichtigen** Personen für die Einkommensteuererklärung genutzt werden. **Beschränkt steuerpflichtige Personen** (§ 1 Abs. 4 EStG) können mit dieser Anwendung **keine** Steuererklärung erstellen.

Nicht unterstützte Anlagen:

- **Anlage N-GRE** – Grenzgänger in Baden-Württemberg (Arbeitsplatz in Frankreich, Schweiz, Österreich)
- **Anlage L** – Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- **Anlage Forstwirtschaft** – Tarifbegünstigte Holznutzungen (zu Anlage L)
- **Anlage WEIN** – Nichtbuchführende Weinbaubetriebe (zu Anlage L)

Anlage AUS – Ausländische Einkünfte: Diese Anlage ist **ab Steuerjahr 2022 verfügbar**, jedoch nicht für pauschal besteuerte Einkünfte, Sondervergütungen, Hinzurechnungsbesteuerung, Familienstiftungen sowie nicht nach DBA steuerfreie negative Einkünfte.

Eine detaillierte Beschreibung des Funktionsumfangs für das jeweilige Steuerjahr findest du im **Steuer-Handbuch von Steuererklaerung-Polizei.de**.

Für welche Steuerjahre kann ich Steuererklaerung-Polizei.de nutzen?

Mit der neuesten Version von Steuererklaerung-Polizei.de kannst du deine **Steuerfälle für die folgenden Jahre** bearbeiten:

- Steuererklärung für 2021
- Steuererklärung für 2022
- Steuererklärung für 2023

- Steuererklärung für 2024
- Steuererklärung für 2025

Bitte nutze Steuererklaerung-Polizei.de für die folgenden Steuerjahre nur **nach Rücksprache mit deinem Finanzamt** oder wenn du zur Abgabe der Steuererklärung aufgefordert wirst!

- Steuererklärung für 2016 (bis 31.3.2026 verfügbar)
- Steuererklärung für 2017
- Steuererklärung für 2018
- Steuererklärung für 2019
- Steuererklärung für 2020

Ist Steuererklaerung-Polizei.de das offizielle Programm des Finanzamts?

Nein! Die offizielle ELSTER-Software findest du auf dem Portal der Steuerverwaltung.

Steuererklaerung-Polizei.de hat jedoch die **volle ELSTER-Funktionalität** integriert und bietet darüber hinaus wesentliche **Vorteile**, die dir viel Zeit und Geld sparen. Schließlich haben die Finanzämter kein Interesse, dir beim Steuersparen zu helfen.

Als echte Internet-Anwendung erspart dir Steuererklaerung-Polizei.de außerdem die frustrierende Arbeit mit den amtlichen Steuerformularen und den alljährlichen Aufwand bei Kauf, Lizenzierung, Installation, Registrierung, Update und Reparatur einer üblichen Steuersoftware auf CD oder DVD.

Die Internet-Anwendung Steuererklaerung-Polizei.de wird von der forum GmbH mit Sitz in Berlin entwickelt und auf Servern in modernen **Hochsicherheitsrechenzentren** in Deutschland betrieben. Die forum GmbH ist unabhängig und ein führender Anbieter von Finanzinformationen im Internet.

Vorteile von Steuererklaerung-Polizei.de gegenüber Mein Elster!

Die Finanzverwaltung hat bis 2020 mit dem Programm ELSTER-Formular ein eigenständiges Programm zur Bearbeitung der Steuererklärung an. Das Programm ermöglicht Arbeitnehmern, die Steuererklärung **formularbasiert** zu erstellen. Die Anwendung liefert aber weder Tipps noch Empfehlungen zum Steuern sparen.

ELSTER bietet wenig Unterstützung für Steuerlaien. Dabei bringt eine Empfehlung häufig schon mehr Geld zurück als ein Steuererklärungsprogramm in der Anschaffung kostet. Weder eine Interviewführung noch Eingabehilfen werden von ELSTER-Formular angeboten. Einzelne Vordrucke müssen vom Nutzer selbst hinzugefügt werden und Amtssprachliche Texte machen es Steuerlaien schwer.

Auch das Nachfolgeprodukt der Finanzverwaltung, die Webversion "Mein Elster", wird heftig kritisiert:

"Nutzerunfreundlich, unübersichtlich, das Hilfe-System ein absoluter Witz - das Online-Produkt der Finanzverwaltung namens "Mein Elster" sei einfach eine Unverschämtheit." (MDR Aktuell, 27. August 2021, 14:12 Uhr).

Die optimale Lösung für Steuerlaien sind daher Programme, die als Offline- und Online-Varianten angeboten werden. Der Vorteil einer Online-Steuererklärung ist, dass der Anwender jederzeit von jedem Ort auf seine Steuererklärung zugreifen kann. Bei Steuererklaerung-Polizei.de sind daher **weder Installation noch Updates** erforderlich, da die Anwendung immer auf dem neusten Stand ist.

Zudem gibt es im Gegensatz zu den Software-Programmen keine Einschränkung hinsichtlich des Betriebssystems: Das Programm kann **plattformunabhängig und -übergreifend** auf jedem beliebigen Rechner genutzt werden.

ElsterFormular eingestellt!

Das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt) weist darauf hin, dass ElsterFormular **letztmalig im Jahr 2020** für Steuererklärungen des Jahres 2019 genutzt werden kann.

Die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2020 (abzugeben im Jahr 2021) kann nicht mehr mit dem Programm der Finanzverwaltung erstellt werden (Bayerisches LfSt vom 6.2.2020, Senator für Finanzen Bremen vom 7.2.2020).

Registrierung

Steuererklaerung-Polizei.de ist eine Online-App zur Erstellung deiner Steuererklärung. Um alle Vorteile nutzen zu können, registriere dich zuerst mit deiner E-Mail-Adresse und einem selbstgewählten Passwort.

So registrierst du dich kostenlos!

So registrierst du dich kostenlos bei Steuererklaerung-Polizei.de:

- Klicke auf der Startseite auf "Neu registrieren".
- Auf der folgenden Seite musst du lediglich deine E-Mail-Adresse angeben und ein selbstgewähltes Passwort eintragen.
- Bestätige bitte die Nutzungsbedingungen und die Datenschutzerklärung.
- Klicke auf "Kostenlos registrieren."

Daraufhin wird dein **Benutzerkonto** erstellt. Um Steuererklaerung-Polizei.de zu nutzen, musst du das Benutzerkonto noch freischalten. Hierzu erhältst du einen **Aktivierungs-Link**, der an die von dir angegebene Mail-Adresse geschickt wurde.

- Bitte überprüfe jetzt deine E-Mails und aktiviere dein Benutzerkonto.

Solltest du **keine Nachricht per E-Mail** erhalten, kann dies folgende Gründe haben:

- Die Nachricht wurde von deinem Spam-Filter aussortiert.
- Die Übermittlung der Daten verzögert sich aus technischen Gründen.
- Die E-Mailadresse wurde nicht korrekt eingetragen

Wie melde ich mich an, wenn ich mich bereits registriert habe?

So meldest du dich an:

- Rufe die Startseite von Steuererklaerung-Polizei.de auf.
- Klicke oben rechts auf "Einloggen".
- In dem sich öffnenden Fenster trage deine E-Mailadresse und dein Passwort ein.
- Klicke auf "Jetzt einloggen", um die Seite "Übersicht" aufzurufen.

Wie funktioniert das Benutzerkonto bei Steuererklaerung-Polizei.de?

Das **Benutzerkonto** funktioniert ähnlich wie bei anderen Internet-Anwendungen. Im Rahmen der **Einrichtung deines Kontos** gibst du deine E-Mail-Adresse und ein Passwort als Zugangsdaten an - weitere persönliche Daten werden nicht abgefragt. Hierbei wird dir angezeigt, wie sicher das gewählte Passwort ist. Anschließend erhältst du eine E-Mail, in der du per Klick deine Adresse bestätigen musst.

Mit deinen **Anmeldedaten** kannst du deine Steuererklärung **ortsunabhängig** und je-

derzeit bearbeiten. Nach der Abmeldung kannst du dich einfach an jedem Computer mit Internetanschluss anmelden und an der Stelle mit deiner Steuererklärung fortfahren, an der du aufgehört hast.

Solltest du deine Anmeldedaten verlieren, kannst du dir einfach ein neues Passwort an deine E-Mail-Adresse senden lassen.

Weitere Informationen findest du im Abschnitt "Mein Benutzerkonto".

Preise und Bezahlung

Bei Bestellungen im Shop von Steuererklaerung-Polizei.de stehen dir folgende Zahlungsmöglichkeiten zur Verfügung. In keinem Fall entstehen dir zusätzliche Kosten für die gewählte Zahlungsart.

- SEPA-Lastschrift
- PayPal
- Vorkasse

Wo finde ich meine Rechnung?

Unabhängig von der gewählten Bezahlmethode wird dir nach erfolgreicher Abwicklung der Zahlung eine **Rechnung per E-Mail** zugestellt. Als Kleinbetragsrechnung enthält die Rechnung alle notwendigen Angaben gem. § 33 UStDV. Eine Zustellung der Rechnung per Post ist leider nicht möglich.

In der Übersicht findest du unter dem Menüpunkt "Mein Benutzerkonto Rechnungen" eine Übersicht mit allen an Steuererklaerung-Polizei.de getätigten Zahlungen inkl. Rechnungsansicht als PDF-Datei.

Wie hilft mir der Trusted Shops Käuferschutz?

Steuererklaerung-Polizei.de möchte dir immer einen bestmöglichen Service bieten. Solltest du dennoch unzufrieden mit unserer Leistung sein und dein Problem nicht mit uns lösen können, hilft dir Trusted Shops weiter.

Der Trusted Shops Käuferschutz ist ein kostenloser Garantieservice, den Steuererklaerung-Polizei.de aufgrund seines Trusted Shops Gütesiegels anbieten kann. Der Käuferschutz hilft dir in den folgenden Fällen:

- **Nicht-Lieferung:** Du hast eine bestellte Ware bereits bezahlt, aber der Online-

Händler hat nicht geliefert? Dann wird der Kaufpreis von Trusted Shops erstattet.

- **Nicht-Erstattung:** Wenn du im Rahmen deines gesetzlichen Widerrufs- bzw. Rückgaberechtes die bestellte Ware fristgerecht zum Online-Shop zurücksenden, dieser jedoch den Kaufpreis nicht fristgerecht erstattet, greift der Trusted Shops Käuferschutz und der Kaufpreis wird von Trusted Shops erstattet.
- **Kreditkartenmissbrauch:** Bei betrügerischem Einkauf mit deiner Kreditkarte übernimmt der Garantiegeber deine mögliche Selbstbeteiligung bis zu einer Höhe von 50 Euro.

Bitte beachte, dass du für jede einzelne Bezahlung bei Steuererklaerung-Polizei.de eine neue, kostenlose Garantie abschließen musst.

Wie bezahle ich per PayPal?

Du zahlst den Rechnungsbetrag über den Online-Anbieter Paypal. Du musst grundsätzlich dort registriert sein bzw. dich erst registrieren, mit deinen Zugangsdaten legitimieren und die Zahlungsanweisung an uns bestätigen (Ausnahme ggf. Gastzugang). Weitere Hinweise erhältst du beim Bestellvorgang.

Bei Auswahl der Zahlungsart Paypal/Paypal Express fallen zzgl. 0,00 Euro als Kosten an.

Wie zahle ich per SEPA-Lastschrift?

Bei Zahlung per SEPA-Basislastschrift wird forum dem Kunden über den Betrag und den Fälligkeitstermin per E-Mail informieren ("Pre-Notification", Vorabankündigung). Die Frist für deine Vorabinformation über das Datum der Kontobelastung (Pre-Notification-Frist) wird auf 1 Tag verkürzt. Du sicherst zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu deinen Lasten, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch forum verursacht wurde.

Bei Auswahl der Zahlungsart SEPA-Lastschrift fallen zzgl. 0,00 Euro als Kosten an.

Wie löse ich einen Gutschein ein?

Gutschein-Code

Du kannst dir sofort einen Rabatt sichern, auch wenn du deine Steuererklärung erst später abschließen und bezahlen. Zu Beginn des Bezahlvorgangs kannst du einen Gutscheincode angeben und so von aktuellen Rabatten profitieren. Hierzu gibst du den Gutscheincode ein und lässt ihn prüfen. Ist der Code gültig, wird der Gutscheinwert direkt vom zu zahlenden Kaufpreis abgezogen. Ist der Wert des Gutscheins höher als der Kaufpreis, verfällt das überzählige Guthaben.

Gutscheine sind immer nur einmalig einlösbar und beinhalten einen Rabatt, der von

dem zu zahlenden Rechnungsbetrag abgezogen wird. Die von forum ausgegebenen Gutscheine sind in der Regel zeitlich befristet. Eine Barauszahlung von Gutscheinen ist grundsätzlich nicht möglich.

Hast du über einen Dritten (Groupon oder andere Anbieter) einen Gutschein für die Bearbeitung einer Steuererklärung mit Steuererklärung-Polizei.de erworben, empfehlen wir, diesen Gutschein vorab in unserem Shop einzulösen! Du erhältst dann einen Abgabe-Code mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr.

Abgabe-Code

Wenn du bereits einen oder mehrere Abgabecodes für deine Steuererklärung in unserem Shop erworben hast, werden dir diese zu Beginn des Bezahlvorgangs zur Einlösung angeboten. Bitte prüfe die korrekte Anzeige und Einlösung des Gutscheins, da dieser nicht nachträglich berücksichtigt werden kann. Mit einem Abgabecode wird dein Steuerfall für die Abgabe freigeschaltet. Es entstehen dir keine weiteren Kosten.

So kannst du den Gutschein-Code einlösen:

- Öffne deinen Steuerfall, den du an das Finanzamt übermitteln willst.
- Im Menü wähle "Bezahlen" aus um den Bezahlvorgang zu starten.
- Wähle jetzt den gewünschten Artikel aus.
- Auf der nächsten Seite klicke auf "Gutschein-/Abgabe-Code einlösen" und trage deinen Code ein.
- Beende den Bezahlvorgang.

Wie lange läuft die Einspruchsfrist?

Hat das Finanzamt die Steuer zu hoch festgesetzt, kannst du dich gegen den Steuerbescheid mit einem Einspruch wehren. Das ist jedoch nur bis zum Ende der Einspruchsfrist möglich.

Die Einspruchsfrist endet einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides. Der Bescheid gilt am dritten Tag nach Versand vom Finanzamt als bekannt gegeben. Fällt dieser Tag auf einen Feiertag oder Wochenende, gilt als Bekanntgabe der nächste Werktag. Fällt das Ende der Einspruchsfrist wieder auf einen Sonntag oder auf ein Wochenende, gilt als Einspruchsfrist das Ende des nächsten Werktages.

Auch nach dem Ende der Einspruchsfrist ist in Ausnahmefällen eine Änderung des Steuerbescheides möglich, z.B. durch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Was kostet Steuererklärung-Polizei.de?

Die unverbindliche Preisempfehlung für Steuererklärung-Polizei.de entnimmst du bitte der Website. Der Preis ist erst zu entrichten, wenn du deine Steuererklärung elektronisch an das Finanzamt übermitteln willst. Willst du Steuererklärungen für unterschiedliche Steuerjahre (z.B. 2022, 2023, 2024 und 2025) abgeben, musst du für jedes Jahr eine eigene Version von Steuererklärung-Polizei.de erwerben.

Steuererklärung-Polizei.de testen: Die Dateneingabe und -prüfung sowie die Steuerberechnung und -optimierung, sind immer komplett gratis, ebenso wie alle ergänzenden Hilfen, Ratgeber und Angebote (z.B. Vorlagen und Rechner).

Wenn ein Steuerfall noch nicht bezahlt wurde, startet der Bezahlprozess automatisch, wenn du in deinem Steuerfall auf den Link "Steuererklärung abgeben" klickst. Dann wird dir der Preis für Steuererklärung-Polizei.de angezeigt und du kannst zwischen verschiedenen Bezahlarten wählen.

Wie kann ich von Rabatten profitieren?

Es gibt regelmäßig **Rabattaktionen**, die dir interessante Sparmöglichkeiten bieten. Natürlich informieren wir alle Kunden über aktuelle Aktionen, sodass jeder von unserem preisgünstigen Service profitieren kann.

Hinweise auf aktuelle Rabatt-Aktionen veröffentlichen wir u.a. in unseren **Newslettern** sowie bei folgenden Social-Media-Diensten:

- Facebook
- Twitter

Solltest du einen Gutschein besitzen, kannst du diesen während des Bezahlvorgangs eingeben und dadurch einlösen. Der Gutschein ist in der Regel nur einmalig einlösbar und beinhaltet einen Rabatt, der von dem zu zahlenden Rechnungsbetrag abgezogen wird.

Die von Steuererklärung-Polizei.de ausgegebenen Gutscheine sind in der Regel zeitlich befristet. Eine Barauszahlung des Gutscheins ist nicht möglich.

Wie bezahle ich per Vorkasse?

Bei der Bezahlung per Vorkasse werden dir eine Bestellbestätigung mit einer Bestellnummer und unsere Bankverbindungsdaten an deine angegebene E-Mail-Adresse zugesandt.

Nach Zahlungseingang erfolgt die Freischaltung der Steuererklärung für die gewählten Funktionen.

Wie kann ich von Rabatten profitieren?

Es gibt regelmäßig **Rabattaktionen**, die dir interessante Sparmöglichkeiten bieten. Natürlich informieren wir alle Kunden über aktuelle Aktionen, sodass jeder von unserem preisgünstigen Service profitieren kann.

Hinweise auf aktuelle Rabatt-Aktionen veröffentlichen wir u.a. in unseren **Newslettern** sowie bei folgenden Social-Media-Diensten:

- Facebook
- Twitter
- Instagram

Solltest du einen Gutschein besitzen, kannst du diesen während des Bezahlvorgangs eingeben und dadurch einlösen. Der Gutschein ist in der Regel nur einmalig einlösbar und beinhaltet einen Rabatt, der von dem zu zahlenden Rechnungsbetrag abgezogen wird.

Die von Steuererklaerung-Polizei.de ausgegebenen Gutscheine sind in der Regel zeitlich befristet. Eine Barauszahlung des Gutscheins ist nicht möglich.

Freundschaftswerbung

Empfehlle Steuererklaerung-Polizei.de weiter und schenke Deinen Freunden 50 % Rabatt auf deren erste Steuererklärung. Als Dankeschön erhältst Du für jede eingeladene Person, die sich für Steuererklaerung-Polizei.de entscheidet, einen Gutschein über 10 Euro für Deine nächste Steuererklärung.

Übersicht

Empfiehl Steuererklaerung-Polizei.de weiter und schenke Deinen Freunden 50% Rabatt für deren erste Steuererklärung.

Als Dankeschön erhältst Du für jede eingeladene Person, die sich für Steuererklaerung-Polizei.de entscheidet, einen 10 Euro Gutschein für Deine nächsten Steuererklärungen.

- **Persönlichen Einladungslink anfordern:** Du erhältst Deinen persönlichen Einladungslink für Steuererklaerung-Polizei.de mit nur einem Klick auf den Button ""Jetzt weiterempfehlen"". Diesen kannst Du dort jederzeit erneut aufrufen.
- **Link teilen:** Sende Deinen Einladungslink an Freunde und Bekannte. Sobald der Link geöffnet wird, erhalten diese umgehend ihren eigenen Rabattcode. Nach der erfolgreichen Registrierung bei Steuererklaerung-Polizei.de kann dieser Rabattcode bei der Abgabe der ersten Steuererklärung eingelöst werden.
- **Gutschein sichern:** Nachdem einer Deiner Freunde den Rabattcode genutzt hat,

erhältst auch Du Deinen 10 Euro Gutschein für Deine nächste Steuererklärung.

Freunde einladen

Deine Freunde und Bekannte können Dich mit einem persönlichen Link zu Steuererklaerung-Polizei.de einladen. Diesen findest Du jederzeit innerhalb Deines Benutzerkontos bei Steuererklaerung-Polizei.de:

- Navigiere nach dem Login in Dein Steuererklaerung-Polizei.de-Konto
- Klicke im linken Menü auf den Punkt "**Freunde werben**"
- Auf der Seite kannst Du nun auf den Button "**Jetzt Freunde einladen**" klicken, um Deinen Einladungslink zu öffnen.

Über das nun geöffnete Pop-Up kannst Du Deinen Link über die vorgeschlagenen Optionen teilen oder diesen ganz einfach kopieren und zum Beispiel per E-Mail versenden. Mit der Einladung erhalten Deine Freunde umgehend deren Rabattcode für die erste Steuererklärung.

Deinen eigenen Gutschein erhältst Du, sobald einer Deiner Freunde die erste Steuererklärung mit dem Rabattcode erledigt hat. Wir benachrichtigen Dich daraufhin automatisch innerhalb weniger Tage per E-Mail. (link für Einlösung Gutschein)

Information für Neukunden

- Öffne den erhaltenen Einladungslink
- Gib deinen Namen und deine E-Mail-Adresse ein. Wir empfehlen dir, die gleiche E-Mailadresse zu nutzen, mit welcher du dich später auch bei Steuererklaerung-Polizei.de registrieren möchtest. Nachdem du deine Angaben ergänzt hast, klicke auf "Weiter".
- Du erhältst sofort deinen Rabattcode für deine erste Steuererklärung. Wir senden dir diesen zusätzlich an deine angegebene E-Mailadresse.

Übersicht: So verwaltest du deine Steuerfälle

Auf der Seite "Übersicht" ist bei Steuererklaerung-Polizei.de die **Zentrale für deine Steuerfälle**. Im Gegensatz zu herkömmlichen Programmen musst du nicht jedes Jahr eine neue DVD installieren. Hier findest du alle deine Steuerfälle auf einen Blick. Natürlich kannst du mit den unterschiedlichsten Geräten darauf zugreifen und deine Steuererklärungen verwalten.

Daneben findest du auch den Bereich der Einstellungen, wo du deinen kostenlosen Newsletter-Bezug verwalten oder dein Passwort ändern kannst.

Wie starte ich eine Steuererklärung?

Klicke auf der Seite "Übersicht" auf "Neue Steuererklärung starten".

Du hast die Wahl zwischen zwei Optionen, um eine neue Steuererklärung zu starten:

- Neue Steuererklärung starten (ohne Datenübernahme)
- Daten übernehmen aus einer Steuererklärung mit Steuererklaerung-Polizei.de

Meine Steuererklärungen

Um eine neue Steuererklärung zu starten, gibt es zwei Möglichkeiten. Entweder öffnest du eine leere Steuererklärung oder du startest eine Datenübernahme aus einer bestehenden Steuererklärung aus einem anderen Jahr. In beiden Fällen kannst du die Steuererklärung automatisch mit den Daten aus dem Datenabruf befüllen, sobald du diesen in deinem Kundenkonto eingerichtet hast.

Neue Steuererklärung starten

Wähle einfach das Steuerjahr aus, für das Du Deine Steuererklärung erstellen willst, und klicke dann auf "Jetzt starten". Danach startet automatisch der Dialog für die Erfassung aller relevanten Daten zu Deiner Steuererklärung.

Deine Eingaben werden dabei immer automatisch gespeichert. Ein versehentlicher Datenverlust ist somit ausgeschlossen.

Die Bearbeitung Deiner Steuererklärung kannst Du natürlich jederzeit unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt - auf Deinem Desktop-PC, Notebook oder Tablet - mit der Bearbeitung fortfahren.

Daten übernehmen aus einer Steuererklärung mit Steuererklaerung-Polizei.de

Wenn du bereits im Vorjahr Steuererklaerung-Polizei.de genutzt hast, kannst du deine alten Daten auch für deine neue Steuererklärung übernehmen!

Im ersten Schritt wählst du hier einfach, aus welchem Jahr du die Steuerdaten übernehmen willst, z. B. von "2023 nach 2024".

Daraufhin öffnet sich in einem zweiten Schritt ein Dialog, in dem du den zu übernehmenden Steuerfall aus dem Vorjahr auswählen kannst. Je nach Vorliebe hast du dann die Möglichkeit entweder nur die **Stammdaten** wie Namen, Anschriften, Kinder und so weiter zu übernehmen oder die **kompletten Daten** oder eine **individuelle Auswahl**.

Tipp

Du kannst Daten sowohl aus dem direkten Vorjahr als auch dem direkten Folgejahr (rückwärts) übernehmen. Für die Steuererklärung 2023 kannst du also die Daten aus einer Steuererklärung 2022 oder 2024 übernehmen.

Wenn du die Daten aus 2022 beispielsweise nach 2024 übernehmen willst, musst du zuerst eine Steuererklärung für 2023 mit den Daten aus 2022 erstellen. Anschließend kannst du die Datenübernahme von 2023 nach 2024 vornehmen.

Wie kann ich meine Daten aus dem letzten Jahr übernehmen?

Wenn du bereits in einem früheren Steuerjahr deine Steuererklärung mit Steuererklaerung-Polizei.de erledigt hast, kannst du deine alten Daten auch für deine neue Steuererklärung nutzen. Nachdem du dich auf Steuererklaerung-Polizei.de mit deinen bekannten Daten angemeldet hast, findest du auf der Seite "Übersicht" dann für jedes Steuerjahr die Möglichkeit der **Datenübernahme aus dem Vorjahr**.

Um die Daten aus 2024 für deinen Steuerfall 2025 zu übernehmen, klicke unter dem Punkt "Daten übernehmen aus einer Steuererklärung mit Steuererklaerung-Polizei.de" auf den Button "**Datenübernahme starten**". Wenn du auf den Button klickst, kannst du einen Steuerfall aus 2024 auswählen, dessen Daten nach 2025 kopiert werden sollen. Du hast die Wahl

- eine komplette Datenübernahme,
- eine selektive Datenübernahme oder
- nur eine Übernahme der Stammdaten durchzuführen.

Nach dem Klick auf "Datenübernahme starten" beginnt der Kopiervorgang und du kannst nach wenigen Augenblicken mit der Bearbeitung deines neuen Steuerfalls starten.

Tipp

Du kannst Daten sowohl aus dem direkten Vorjahr als auch dem direkten Folgejahr (rückwärts) übernehmen. Für die Steuererklärung 2022 kannst du also die Daten aus einer Steuererklärung aus 2021 oder 2023 übernehmen.

Wenn du die Daten aus 2022 beispielsweise nach 2024 übernehmen willst, musst du zuerst eine Steuererklärung für 2023 mit den Daten aus 2022 erstellen. Anschließend kannst du die Datenübernahme von 2023 nach 2024 vornehmen.

Was ist der Datenabruf und wozu benötige ich ihn?

Der **Datenabruf** ist ein Serviceangebot von Steuererklaerung-Polizei.de. Über den Datenabruf kannst du personenbezogene Daten, die bei deinem Finanzamt über dich gespeichert sind, abrufen und direkt in deine Steuererklärung importieren. Die Finanzverwaltung bezeichnet die bereitgestellten Daten auch als "vorausgefüllte Steuererklärung" (kurz: VaSt). (Weitere Informationen unter: Was ist der elektronische Datenabruf?)

Wenn du den Service einmalig eingerichtet hast, weißt du sofort, welche Daten das Fi-

nanzamt über dich vorliegen hat. **Hinweis:** Es können immer nur die Daten für die letzten 4 Steuerjahre abgefragt werden, d.h. im Jahr 2026 können die Daten für 2025, 2024, 2023 und 2022 abgerufen werden

Online-Abgabe Ihrer Steuererklärung

Wenn du den Datenabruf in Steuererklaerung-Polizei.de freigeschaltet hast, kannst du die Online-Abgabe für die Übermittlung deiner Steuererklärung sofort nutzen. Hierzu werden die Stammdaten des Steuerkontoinhabers (u. a. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Steueridentifikationsnummer), die bei der Steuerverwaltung über dich gespeichert sind, zur Identifizierung mit den Angaben in der Steuererklärung geprüft. Die Aktivierung des Datenabrufs bei der Finanzverwaltung erfolgt einmalig und dauert bis zu 2 Wochen.

Die bereitgestellten Daten kannst du dann **mit wenigen Klicks** in deine Einkommensteuererklärung bei Steuererklaerung-Polizei.de übernehmen. Die Daten musst du so nicht selbst eintragen. Deine Daten werden direkt in die entsprechenden Felder der Einkommensteuererklärung übertragen, so dass Eingabefehler weitestgehend vermieden werden. Du musst die übernommenen Daten lediglich auf Richtigkeit überprüfen.

So hast du mehr Zeit für Ergänzungen, mit denen man wirklich Steuern sparen kann, wie z. B. Ausgaben zu Handwerkerleistungen, Werbungskosten oder Sonderausgaben.

Mein Konto

Was passiert, wenn du deine Zugangsdaten verloren hast?

Ein Zugriff auf deine Steuererklärung ist ausschließlich über eine Anmeldung bei Steuererklaerung-Polizei.de mit den Zugangsdaten möglich, die nur dir bekannt sind. Solltest du dein **Passwort verlieren**, musst du ein neues Passwort anfordern, das im Login-Bereich geändert werden kann.

Passwörter werden bei Steuererklaerung-Polizei.de nur **verschlüsselt** und niemals im Klartext übertragen, so dass nur die jeweiligen Benutzer ihr Passwort kennen. Zusätzlich werden auch alle auf den Servern von Steuererklaerung-Polizei.de abgelegten Daten verschlüsselt, sodass eine unbefugte Entschlüsselung und Nutzung unmöglich ist.

Steuererklaerung-Polizei.de unterstützt dich auch bei der Wahl eines sicheren Passworts: Wenn du ein Passwort eingibst, wird dir direkt angezeigt, wie sicher es ist.

So löscht du dein bestehendes Konto!

Melde dich bitte bei Steuererklaerung-Polizei.de mit deiner E-Mail-Adresse und deinem Passwort an.

Nach dem Login wähle im Menu "Mein Benutzerkonto Benutzerkonto" aus. In dem sich öffnenden Fenster hast du unter der Überschrift "Nutzerkonto vollständig löschen" die Möglichkeit, dein Konto zu schließen und alle damit verknüpften Dienste und Informationen zu löschen.

Wenn du den Button "Steuererklaerung-Polizei.de - Konto löschen" anklickst, erhältst du auf der Folgeseite zuerst eine **Übersicht** der Steuerfälle und Dienste, die durch den Löschkvorgang entfernt werden.

Wenn du jetzt fortfährst, wird dein Benutzerkonto komplett deaktiviert und die aufgeführten Daten werden **unwiderruflich** gelöscht.

Wir können aus gesetzlichen Gründen einige zu deiner Person gespeicherte Daten (z. B. Rechnungen und Bezahlinformationen) lediglich sperren. Wir sind gesetzlich zur Aufbewahrung der gespeicherten Daten über eine Bestellung verpflichtet, um vollständige Handelsbücher führen zu können (§ 257 HGB) und zudem alle für unsere Besteuerung relevanten Angaben machen zu können (§ 147 AO). Gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 BDSG sind wir daher nur zur Sperrung deiner Daten verpflichtet.

So änderst du deine Mailadresse oder dein Passwort

Unter dem Punkt "Mein Benutzerkonto" kannst du einfach

- deine Mailadresse oder
- dein Passwort ändern

Wie verwaltest du deine persönlichen Zertifikate?

Du kannst bei Steuererklaerung-Polizei.de mehrere **persönliche Zertifikatsdateien (Dateiendung ".pfx")** verwalten.

Beachte bitte, dass Du bei einer Registrierung mit Deiner persönlichen Identifikationsnummer lediglich ein Benutzerkonto bei der Finanzverwaltung anlegen kannst. Allerdings kannst Du über Steuererklaerung-Polizei.de auch die Zertifikate von anderen Personen (Eltern, Kinder, Geschwister, etc.), für die Du die Steuererklärung machst, verwalten.

Arbeitshilfen

Über das linke Menu gelangst du zu den wichtigsten Einstellungen für Steuererklaerung-Polizei.de und die Bearbeitung Deiner Steuererklärungen.

Hier kannst Du:

- Das **Programm-Handbuch** herunterladen.
- **Musterbriefe** auswählen und bearbeiten.
- Unsere kostenlosen **Steuerrechner** nutzen.

Mit Musterbriefen den Papierkram online vorbereiten

Unsere **Musterbriefe** helfen dir bei der Formulierung von Schreiben an dein Finanzamt oder deine Gemeinde. Sie beinhalten jeweils einen passenden Standardtext sowie Platzhalter für deine persönlichen Daten, so dass du leicht ein individuelles Dokument erstellen kannst.

Übrigens: Wenn du bestimmte Angaben wie z.B. deine Steuernummer bereits im Rahmen der Steuererklärung gemacht hast, werden diese automatisch verwendet.

Steuerrechner

Leider ist es nicht leicht, in der steuerlichen Welt den nötigen Überblick zu behalten. In jedem Jahr werden diverse Änderungen beschlossen: Neu eingeführte Regelungen, wie beispielsweise geänderte Abzugsbeträge, können für Unsicherheit und Ratlosigkeit unter den Betroffenen sorgen. Unsere kostenlosen Steuerrechner geben dir schnelle Antwort auf deine Fragen.

Mit den Online-Steuerrechnern von Steuererklaerung-Polizei.de erhältst du schnell einen Überblick über die zu erwartende Steuerlast, deinen tatsächlichen Netto-Lohn oder die staatliche Förderung für deine private Altersvorsorge.

Nachrichten an das Finanzamt

Mit Steuererklaerung-Polizei.de kannst du Nachrichten direkt an Dein Finanzamt senden. Das ist besonders hilfreich, wenn Du Belege nachreichst, eine Fristverlängerung beantragst, einen Einspruch gegen Deinen Steuerbescheid einlegst oder eine allgemeine Nachricht übermitteln möchtest. Diese Anleitung führt Dich Schritt für Schritt durch den Prozess.

Welche Nachrichten kannst du an das Finanzamt senden?

Je nach Deinem Anliegen stehen Dir folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- **Fristverlängerung beantragen:** Falls Du Deine Steuererklärung nicht rechtzeitig einreichen kannst und mehr Zeit benötigst.
- **Belege nachreichen:** Nur, wenn das Finanzamt diese ausdrücklich anfordert.
- **Einspruch einlegen:** Falls Du mit der Berechnung des Finanzamts nicht einverstanden bist und Korrekturen verlangst.
- **Sonstige Nachricht:** Falls Du ein Anliegen hast, das nicht in eine der oben genannten Kategorien fällt.

Wichtige Hinweise:

- Um eine Nachricht an Dein Finanzamt zu senden, musst Du **stets** Deine **Steuernummer** sowie Deine Steuer-Identifikationsnummer angeben.
- Eine **Fristverlängerung** kann nur für Steuererklärungen des aktuellen oder des unmittelbar vorhergehenden Veranlagungsjahres beantragt werden, sofern diese noch nicht beim Finanzamt eingereicht wurden.
- Die **Nachreichung von Belegen** oder ein **Einspruch** ist nur möglich, wenn Du die Steuererklärung bereits mit Steuererklaerung-Polizei.de abgegeben hast.
- **Belege** sollten nur dann nachgereicht werden, wenn das Finanzamt Dich **ausdrücklich** dazu auffordert. Andernfalls ist es nicht erforderlich, Belege unaufgefordert einzusenden.
- Eine **sonstige Nachricht** ist nur möglich, wenn Du mindestens eine Steuererklärung in Steuererklaerung-Polizei.de erstellt hast.

Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Nachrichtenerstellung**Schritt 1: Postfach aufrufen**

Gehe auf Steuererklaerung-Polizei.de und melde dich mit deinen Zugangsdaten an. Öffne das Postfach und wähle unter dem Punkt "Neue Nachricht" die Option "**Finanzamt**" aus.

Schritt 2: Nachrichtentyp auswählen

Wähle die Art deiner Nachricht aus:

- **Fristverlängerung beantragen:** Falls du deine Steuererklärung nicht rechtzeitig einreichen kannst und mehr Zeit benötigst.
- **Belege nachreichen:** Falls du Dokumente nachträglich einreichen musst, weil das Finanzamt diese anfordert.
- **Einspruch einlegen:** Falls du mit der Berechnung des Finanzamts nicht einverstanden bist und Korrekturen verlangst.
- **Sonstige Nachricht:** Falls du ein Anliegen hast, das nicht in eine der oben genannten Kategorien fällt.

Schritt 3: Steuererklärung auswählen

Da jede Nachricht einer Steuererklärung zugeordnet werden muss, wähle die passende Steuererklärung aus der Liste aus.

Die Grunddaten, wie zum Beispiel Name, Anschrift und Steuernummer, werden automatisch übernommen, sofern sie in der ausgewählten Steuererklärung hinterlegt sind.

Hinweise:

- Eine **Fristverlängerung** kann nur für Steuererklärungen des aktuellen oder des unmittelbar vorhergehenden Steuerjahres beantragt werden, sofern diese noch nicht eingereicht wurden.
- Die Option "**Belege nachreichen**" solltest du nur nutzen, wenn das Finanzamt Belege ausdrücklich anfordert.
- Für **Einsprüche** kannst du nur bereits abgegebene Steuererklärungen auswählen.
- Bei einer **sonstigen Nachricht** kannst du jede beliebige Steuererklärung auswählen.

Beispiel: Möchtest du Belege für deine Einkommensteuererklärung 2023 nachreichen? Dann wähle diese aus der Liste aus.

Schritt 4: Nachricht verfassen und Daten eingeben

Füll die Pflichtfelder aus, darunter **Name, Steuer-ID und Finanzamt**.

Gib den Betreff und die Nachricht ein, z. B. eine Begründung, wenn du einen Einspruch gegen deinen Steuerbescheid einlegen willst.

Falls erforderlich, lade PDF-Dokumente als Anhang hoch.

Wichtig:

- Du kannst nur **unverschlüsselte PDF-Dateien** an das Finanzamt übermitteln (pro PDF-Datei max. 10 MB, max. 100 Seiten je PDF).
- Größere Uploads werden - wenn möglich - automatisiert komprimiert, sodass der Versand großer Dateien über Steuererklaerung-Polizei.de trotzdem möglich ist.

Schritt 5: Überprüfung und Versand

- Prüfe alle Angaben sorgfältig.
- Bestätige den Versand deiner Nachricht.
- Du erhältst eine **Senden- und Empfangsbestätigung**.

- Die Senden- und Empfangsbestätigung kannst du später auch jederzeit in deinem **Postfach** abrufen.

Beispieltexte für deine Nachricht

Beispiel 1: Antrag auf Fristverlängerung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich eine Fristverlängerung für die Abgabe meiner Einkommensteuererklärung 2024 bis zum 30.09.2025. Der Grund: Mir fehlen noch erforderliche Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Max Mustermann

Beispiel 2: Einspruch gegen den Steuerbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Einspruch gegen meinen Einkommensteuerbescheid für 2024 ein.

Der Grund: Die Werbungskosten wurden nicht korrekt berücksichtigt.

Ich bitte um eine erneute Prüfung des Bescheids.

Mit freundlichen Grüßen

Max Mustermann

Beispiel 3: Belegnachreichung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei reiche ich die fehlenden Belege zu meiner Einkommensteuererklärung 2024

nach. Bitte fügen Sie diese meiner Steuerakte hinzu.

Mit freundlichen Grüßen

Max

IntelliScan

IntelliScan Schritt-für-Schritt-Anleitung

Was ist IntelliScan?

IntelliScan ist eine KI-gestützte Funktion, die deine Belege wie Rechnungen, Quittungen oder andere steuerrelevante Dokumente wie Kfz-Haftpflichtversicherungen, Bankbescheinigungen über Kapitalerträge intelligent ausliest und alle relevanten Daten automatisch in deine Steuererklärung importiert. Du sparst Zeit und musst nur noch die Daten überprüfen.

Beispiele:

Kapitalerträge

Lukas erhält eine Bankbescheinigung über Kapitalerträge von 150,00 €. Er zieht die PDF-Datei einfach per Drag-and-Drop ins Upload-Fenster von IntelliScan. Das System erkennt die Kapitalerträge sowie die einbehaltene Kapitalertragsteuer und fügt die Daten direkt unter „Einkünfte aus Kapitalvermögen“ ein. Lukas muss die komplexen Steuerdaten nicht mehr mühsam manuell übertragen.

Spendenquittung

Felix spendet 100,00 € an einen gemeinnützigen Verein und erhält dafür eine Spendenquittung als PDF. Er lädt die Datei über „Dateien auswählen“ bei IntelliScan hoch. Das System erkennt den Spendenbetrag und den Empfänger und fügt die Daten unter „Sonderausgaben“ bei „Spenden und Mitgliedsbeiträge“ ein. Felix kontrolliert die Angaben und bestätigt sie. So nutzt er seine Spendenquittung mühelos für die Steuerermäßigung.

Schritt 1: Dateien hochladen

Gehe auf Lohnsteuer kompakt und melde dich mit deinen Zugangsdaten an.

In der Übersicht findest du im Bereich zu IntelliScan.

Auf der IntelliScan-Seite kannst du "Dateien hinzufügen".

Wähle eine der drei Möglichkeiten zum Hochladen:

- **Mobil-App:** Fotografiere Dokumente mit deinem Smartphone. (In Kürze verfügbar)
- **E-Mail:** Sende Dateien direkt von deinem E-Mail-Postfach an die angezeigte IntelliScan-Adresse.
- **Browser-Upload:** Ziehe Dateien per Drag-and-Drop ins Upload-Fenster oder lade diese über „Dateien auswählen“ manuell hoch.

Hinweise:

- Lade mehrseitige Dokumente als eine einzige Datei hoch, um sicherzustellen, dass sie korrekt erkannt und zugeordnet werden. Dokumente, die auf mehrere Dateien aufgeteilt sind, werden möglicherweise nicht richtig verarbeitet.
- Unterstützte Dateiformate: Am besten verwendest du PDFs für den Import mit IntelliScan. Aber auch Bilder im Dateiformat PNG, JPG, JPEG, TIFF, BMP, GIF werden von IntelliScan erkannt.
- Stelle sicher, dass die Dateien lesbar (Bildqualität) und steuerlich relevant sind. Du hast sonst auch die Möglichkeit, die Daten manuell in deine Steuererklärung einzugeben.

Dateien löschen: Über das Dreipunkte-Menü rechts in der Dateiübersicht kannst du Dateien löschen, die du nicht verwenden willst oder die nicht erkannt wurden.

Schritt 2: Daten in Steuererklärung importieren

Unter "Hochgeladene Dateien" findest du im Bereich "Noch nicht importiert" hochgeladene Dateien, die noch in keine Steuererklärung eingefügt wurden.

Wähle hier Dateien aus und klicke danach auf "In Steuererklärung importieren".

Wähle eine Steuererklärung aus und bestätige mit "Dateien einfügen". Du kannst hier auch eine neue Steuererklärung starten.

Schritt 3: Importierte Daten überprüfen

Nach dem Import öffnet sich die ausgewählte Steuererklärung.

- Alle Seiten, die importierte Daten enthalten, sind mit einem Ausrufezeichen markiert.
- Alle Felder, die IntelliScan ausgefüllt hat, sind bei der Dateneingabe ebenfalls farblich hervorgehoben.

Sobald du die Daten auf einer Seite geprüft hast, werden sowohl die Seite als auch die Eingabefelder nicht mehr gekennzeichnet.

Wieviel kostet IntelliScan?

Die Nutzung von IntelliScan ist für dich immer **kostenlos**: Du kannst Dateien hochladen und Daten automatisch importieren und in deine Steuererklärung einfügen lassen — ohne weitere Kosten.

Erst wenn du deine Steuererklärung an das Finanzamt übermitteln möchtest, zahlst du einmalig für die Abgabe. Detaillierte Informationen zum Leistungsumfang und Preisen findest du hier.

Meine Steuererklärung

Die Seite "Meine Steuererklärung" ist **die zentrale Übersichtsseite** in deinem Steuerfall. Hier siehst du, ob du deinen Steuerfall bereits abgegeben hast, hier kannst du die komprimierte Steuererklärung nach dem Versand per ELSTER herunterladen und hier kannst du deinen elektronischen Steuerbescheid aufrufen, sobald dieser von deinem Finanzamt zur Verfügung gestellt wird.

Wie ist die Seite "Meine Steuererklärung" aufgebaut?

1 Daten eingeben

Im Bereich "Daten eingeben" von Steuererklaerung-Polizei.de werden mit dem Steuer-Interview deine Angaben für die Steuererklärung erfasst. Das Interview stellt die relevanten Fragen nach Themen zusammen und führt dich so Schritt-für-Schritt durch die für dich relevanten Seiten deiner Steuererklärung.

Nimmst du am elektronischen **Datenabruf** teil? Hier kannst du deine elektronischen Daten auf Wunsch direkt bei deinem Finanzamt abrufen.

2 Tipps zum Steuern sparen

Unter diesem Punkt findest du aktuelle Steuertipps, die auf deinen Steuerfall abgestimmt sind und dir helfen, bei der Steuererklärung noch mehr zu sparen.

3 Daten prüfen

Bei der Datenprüfung werden deine Daten, die du in die Steuererklärung eingegeben hast, auf Plausibilität geprüft, z.B. ob deine persönlichen Angaben vollständig einge tragen sind.

4 Steuererklärung abgeben

Wenn du deine Steuererklärung abgeben willst, findest du hier den Link auf die "Abgaben"-Seite.

Hinweis: Für die Übermittlung deiner Steuererklärung an das zuständige Finanzamt muss deine Steuererklärung zuerst bezahlt und so freigeschaltet werden.

Nachdem du deine Steuererklärung erstmalig elektronisch übermittelt hast, findest du hier die **Empfangsbestätigung** des Finanzamts (mit Telenummer und Transferticket) zusammen mit allen wichtigen Unterlagen in Verbindung mit deiner Steuererklärung zum Download.

Unterlagen an das Finanzamt senden

Du hast in allen Bundesländern die Möglichkeit zur Nachreichung digitaler Anlagen an die Finanzverwaltung. Du solltest allerdings keine Belege unaufgefordert übermitteln. *Die Finanzverwaltung bittet ausdrücklich darum, Belege nur nach einer Aufforderung durch das Finanzamt einzureichen.*

Weitere Informationen erhältst du im Abschnitt "Unterlagen an das Finanzamt senden".

Abgabe der Steuererklärung neu starten

Solltest du nach der Abgabe der Steuererklärung einen Fehler feststellen, kannst du

hier eine bereits durchgeführte Abgabe zurücksetzen und neu starten.

Bei **Änderungen** gehst du einfach alle Schritte zur Abgabe der Steuererklärung noch-mals durch. Das Finanzamt beginnt die Bearbeitung erst nach Eingang der unter-schriebenen Steuererklärung. Hast du die Abgabe bereits durchgeführt, kannst du über den Button "Abgabe der Steuererklärung neu starten" den Abgabeprozess zu-rücksetzen und erneut durchführen.

5 Steuerbescheid prüfen

Hier kannst du deinen elektronischen Steuerbescheid kontrollieren und im Fall von Ab-weichungen direkt **Einspruch** einlegen.

Sobald die Finanzbehörden den elektronischen Steuerbescheid per ELSTER zur Ab-holung bereitstellen, erhältst du von Steuererklaerung-Polizei.de eine automatische Benachrichtigung per E-Mail. Steuererklaerung-Polizei.de gibt hilfreiche Tipps und lie-fert Vorlagen für das Einlegen eines Einspruchs.

Hinweis: Die Prüfung des Steuerbeschieds steht ab dem Steuerjahr 2012 zur Verfü-gung und muss kostenpflichtig freigeschaltet werden!

Informationen zu deinem Finanzamt

Hier findest du die aktuelle Postanschrift und die Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail) deines zuständigen Finanzamts, das du zuvor im Eingabe-Bereich ausgewählt hast. Die Anschrift des Finanzamts wird auch bei der Generierung der Musterbriefe auf Wunsch automatisch in das Anschriftenfeld eingetragen.

Aufgrund der bisher abgegebenen Steuererklärungen unserer Kunden können wir dir hier auch eine Aussage über die **durchschnittliche Bearbeitungszeit einer Steu-ererklärung** bei deinem Finanzamt geben!

Bei **Rückfragen zum Bearbeitungsstand** hast du so die relevanten Kontaktdatendi-

rekt verfügbar. Hier hast du auch die Möglichkeit eine **Bewertung** zu deinem Finanz-amt abzugeben.

Musterbriefe

In diesem Bereich findest du Musterbriefe und -anträge zu verschiedenen Steuerthe-men. Die Vorlagen beinhalten jeweils einen passenden Standardtext sowie Platzhalter für erforderliche Daten, so dass du leicht ein individuelles Dokument erstellen kannst.

Online-Steuerrechner

Leider ist es nicht leicht, in der steuerlichen Welt den nötigen Überblick zu behalten. In jedem Jahr werden diverse Änderungen beschlossen: Neu eingeführte Regelungen, wie beispielsweise geänderte Abzugsbeträge, können für Unsicherheit und Ratlosig-keit unter den Betroffenen sorgen. Unsere kostenlosen Steuerrechner geben dir schnelle Antwort auf deine Fragen.

Mit den Online-Steuerrechnern von Steuererklaerung-Polizei.de erhältst du schnell ei-nen Überblick über die zu erwartende Steuerlast, deinen tatsächlichen Netto-Lohn oder die staatliche Förderung für deine private Altersvorsorge.

Wozu dient der Datenabruf?

Der **Datenabruf** ist ein Serviceangebot von Steuererklaerung-Polizei.de. Über den Datenabruf kannst du personenbezogene Daten, die bei deinem Finanzamt über dich gespeichert sind, abrufen und direkt in deine Steuererklärung importieren. Die Finanz-verwaltung bezeichnet die bereitgestellten Daten auch als "vorausgefüllte Steuererklä-rung" (kurz: VaSt). (Weitere Informationen unter: Was ist der elektronische Datenab-ruf?)

Wenn du den Service einmalig eingerichtet hast, weißt du sofort, welche Daten das Fi-nanzamt über dich vorliegen hat. **Hinweis:** Es können immer nur die Daten für die letzten 4 Steuerjahre abgefragt werden, d.h. im Jahr 2026 können die Daten für 2025, 2024, 2023 und 2022 abgerufen werden

Die bereitgestellten Daten kannst du dann **mit wenigen Klicks** in deine Einkommen-steuererklärung bei Steuererklaerung-Polizei.de übernehmen. Die Daten musst du so nicht selbst eintragen. Deine Daten werden direkt in die entsprechenden Felder der Einkommensteuererklärung übertragen, so dass Eingabefehler weitestgehend vermieden werden. Du musst die übernommenen Daten lediglich auf Richtigkeit überprüfen.

So hast du mehr Zeit für Ergänzungen, mit denen man wirklich Steuern sparen kann, wie z. B. Ausgaben zu Handwerkerleistungen, Werbungskosten oder Sonderausga-ben.

Wie gebe ich meine Steuererklärung ab?

Für das aktuelle Steuerjahr stehen dir folgende Abgabearten zur Verfügung:

1. Online-Abgabe mit Elster-Zertifikat

Du übermittelst deine Steuererklärung vollständig online mit deinem **persönlichen Elster-Zertifikat**.

- Kein Ausdruck, keine Unterschrift, kein Postversand erforderlich
- **Voraussetzung:** Gültiges Elster-Zertifikat
- **Tipp:** Besonders geeignet für Nutzer, die regelmäßig ihre Steuererklärung elektronisch einreichen

2. Online-Abgabe mit Identifikation

Auch ohne eigenes Zertifikat ist eine vollständig elektronische Abgabe möglich - nach einmaliger **digitaler Identifikation**.

- Kein Postversand erforderlich
- **Erforderlich:** Einmalige Identifikation (z. B. per Ausweis oder Kontoabgleich)
- **Hinweis:** Ideal für Nutzer ohne eigenes Elster-Zertifikat

Bis wann muss die Steuererklärung abgegeben werden?

Wenn du deine Steuererklärung für das Jahr **2025** selbst erstellst - z. B. mit Steuererklärung-Polizei.de -, gilt folgende gesetzliche Frist:

Abgabefrist: 31. Juli 2026

Bis zu diesem Datum muss deine Steuererklärung beim **Finanzamt** eingegangen sein.

Die Frist ist gesetzlich geregelt in § 149 Absatz 2 der Abgabenordnung (AO). Versäumst du die Frist, kann ein Verspätungszuschlag nach § 152 AO festgesetzt werden.

Versäumst du die Frist, kann ein **Verzehrungszuschlag** fällig werden.

Fristverlängerung beantragen - aber rechtzeitig!

- Eine **Fristverlängerung** ist möglich, wenn du zur Abgabe verpflichtet bist.
- Der Antrag muss **vor dem 31. Juli 2026** gestellt werden.
- In der Regel wird eine Fristverlängerung bis zum **30. September 2026** gewährt.

Grundlage: § 109 AO (Fristverlängerung durch das Finanzamt im Einzelfall)

Freiwillige Abgabe: Mehr Zeit für deine Erklärung

Wenn du **nicht zur Abgabe verpflichtet** bist, kannst du deine Steuererklärung freiwillig einreichen - und das sogar **bis zu vier Jahren rückwirkend**.

Für das Steuerjahr **2025** bedeutet das: **Freiwillige Abgabe möglich bis zum 31. Dezember 2029**

Gesetzliche Grundlage: § 169 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 AO.

Tipp: Im Zweifel ans Finanzamt wenden

Du bist dir unsicher, ob du zur Abgabe verpflichtet bist? Dann frag bei deinem **zuständigen Finanzamt** nach. Dort erhältst du eine verlässliche Auskunft.

Wer ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet?

Ob du verpflichtet bist, eine Einkommensteuererklärung für das Jahr 2025 abzugeben, hängt von deiner persönlichen Situation ab. In vielen Fällen besteht keine Pflicht - es gibt jedoch Ausnahmen. Die rechtliche Grundlage bildet § 46 Einkommensteuergesetz (EStG).

Wann besteht eine Abgabepflicht?

Eine Steuererklärung ist verpflichtend, wenn:

- du Lohnersatzleistungen (z. B. Elterngeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld) von **über 410 Euro im Jahr** erhalten hast (Progressionsvorbehalt),
- du **gleichzeitig mehrere Arbeitsverhältnisse** hattest, bei denen eines nach **Steuerklasse VI** abgerechnet wurde,
- du mit deinem Ehe- oder Lebenspartner die Steuerklassenkombination **III/V** oder **IV mit Faktor** gewählt hast,
- du zusätzliche Einkünfte von **über 410 Euro** erzielt hast (z. B. aus **selbstständiger Tätigkeit, Vermietung, Kapitalerträgen** ohne Abgeltungsteuer oder **Renten**),
- du vom Finanzamt zur Abgabe aufgefordert wurdest.

Ausführliche Informationen zur **Pflichtveranlagung für Arbeitnehmer** findest du hier: Abgabepflicht für die Steuererklärung.

Wann besteht keine Abgabepflicht?

Eine Abgabe ist in der Regel **nicht erforderlich**, wenn:

- du 2025 nur bei **einem Arbeitgeber** beschäftigt warst,
- du in **Steuerklasse I** eingestuft warst,
- du **keine Lohnersatzleistungen** oder **zusätzlichen Einkünfte** hattest,
- keiner der genannten Sonderfälle zutrifft.

Tipp: Freiwillige Abgabe kann sich lohnen

Auch ohne Pflicht kann sich eine sogenannte **Antragsveranlagung** lohnen. Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten im Schnitt **über 1.000 Euro Erstattung** - etwa wegen **Werbungskosten, Sonderausgaben** oder **außergewöhnlicher Belastungen**, die beim Lohnsteuerabzug nicht berücksichtigt wurden.

Im Zweifel: Finanzamt fragen

Wenn du unsicher bist, ob du abgeben musst, hilft dein zuständiges Finanzamt weiter.

Wie funktioniert die Suche von Steuererklaerung-Polizei.de?

Wenn du Hilfe zu einem bestimmten Thema benötigst, nutze einfach die Suchfunktion von Steuererklaerung-Polizei.de. Gib dazu deinen Suchbegriff in die Suchmaske ein und klicke auf **Suchen**.

Suchergebnisse und Funktionen:

- Du erhältst eine Übersicht aller Texte, die den Suchbegriff enthalten.
- Die Suche berücksichtigt:
 - deine eingegebenen Daten,
 - sichtbare und noch nicht sichtbare Eingabefelder,
 - Hilfetexte und Ratgebertexte.
- Wähle einfach den passenden Text aus der Ergebnisliste aus.

Tipps für bessere Suchergebnisse:

- Kombiniere mehrere Suchbegriffe, um genauere Treffer zu erhalten. Es werden nur Texte angezeigt, die alle Begriffe enthalten.
- Wenn keine Ergebnisse angezeigt werden:
 - Überprüfe die Schreibweise deiner Suchbegriffe.
 - Verwende weniger oder allgemeinere Suchwörter.
- Die Groß- und Kleinschreibung spielt keine Rolle. Ob du Sonderausgaben oder sonderausgaben eingibst die Ergebnisse bleiben gleich.

Belege nachreichen

Übermitte Belege zu Deiner Steuererklärung direkt an Dein Finanzamt, z. B. wenn Du dazu aufgefordert wurdest.

Wann kann ich die digitale Belegnachreichung für meine Belege nutzen?

Ab sofort hast du in allen Bundesländern die Möglichkeit zur Nachreichung digitaler Anlagen (Nachdigital) an die Finanzverwaltung. Wollte das Finanzamt bisher Belege als Nachweis für angegebene Aufwendungen, musste man diese in Papierform - also per Post - übermitteln.

Du solltest allerdings **keine Belege unaufgefordert** übermitteln. *Die Finanzverwaltung bittet ausdrücklich darum, Belege nur nach einer Aufforderung durch das Finanzamt einzureichen.*

Es besteht übrigens keine Pflicht, die Nachweise elektronisch an das zuständige Finanzamt zu übermitteln. Du kannst dem Finanzamt Belege auch weiterhin in Papierform zukommen lassen.

Wichtig: Die Dateien müssen im PDF-Format übermittelt werden, andere Formate sind bislang nicht vorgesehen. Machst du also ein Foto von einem Beleg, kannst du dieses beispielsweise nicht im JPG-Format schicken, sondern musst es in ein PDF umwandeln.

Kann das Finanzamt jederzeit Belege anfordern?

Das Finanzamt verzichtet zunächst auf die Vorlage von Belegen. Sind Dir beispielsweise erstmals Aufwendungen entstanden, kann für die Bearbeitung der Steuererklärung die Vorlage von Belegen erforderlich sein. Diese fordert Dein Finanzamt im Bedarfsfall von Dir an.

Die erforderlichen Belege kannst Du dem Finanzamt zusenden, falls Du zu einer Belegnachreichung aufgefordert wurdest. Auch wenn keine Belege vorliegen sollten, kannst Du dem Finanzamt hier eine Nachricht zukommen lassen, dass Dir keine Belege vorliegen.

Wie kann man bereits übertragene Belege ersetzen oder korrigieren?

Ein Korrekturverfahren für bereits übermittelte Belege ist aktuell nicht vorgesehen.

Falls ein aktualisierter Beleg übermittelt wird, muss der entsprechende Sachverhalt im Feld "Ihre Nachricht ans Finanzamt" erklärt werden. Die Bewertung der übermittelten Belege erfolgt durch den Bearbeiter bzw. die Bearbeiterin im zuständigen Finanzamt.

Werden bereits versendete Belege beim Finanzamt durch einen wiederholten Versand gelöscht?

Die bereits übermittelten Belege werden durch einen erneuten Versand nicht gelöscht. Vielmehr werden bereits gesendet Belege um die neu übermittelten Daten ergänzt.

Die Bewertung der übermittelten Belege erfolgt dann durch den Bearbeiter bzw. die Bearbeiterin im zuständigen Finanzamt.

Kann ich auch einen Eigenbelege erstellen, wenn der Originalbeleg fehlt?

Kostenabzug ohne Beleg - geht das?

Grundsätzlich gilt im Steuerrecht der Grundsatz: "**Keine Buchung ohne Beleg.**"

Fehlt ein Beleg, ist der Kostenabzug gefährdet - denn berufliche oder betriebliche Ausgaben müssen nachgewiesen werden. Ausnahmen gelten nur, wenn für bestimmte Aufwendungen **Pauschalen** anerkannt werden.

Eigenbelege sind möglich - aber nur im Ausnahmefall

Wenn ein Originalbeleg fehlt, kann ausnahmsweise ein **Eigenbeleg** erstellt werden. Dieser wird vom Finanzamt **nur in begründeten Fällen** akzeptiert - insbesondere dann, wenn:

- die Ausgabe **beruflich oder betrieblich veranlasst** ist,
- die Höhe der Kosten **plausibel** erscheint,
- und kein Ersatzbeleg beschafft werden kann.

Hinweis: Eigenbelege gelten nur als **Notlösung**. Je sorgfältiger sie erstellt sind, desto eher werden sie anerkannt.

Inhalt eines Eigenbelegs

Ein Eigenbeleg sollte folgende Angaben enthalten:

- Zweck der Ausgabe
- Betrag der Zahlung
- Datum der Zahlung

- Empfänger (sofern bekannt)
- Datum der Belegerstellung
- Unterschrift zur Bestätigung

Bei Barzahlungen sollte der Eigenbeleg durch zusätzliche Nachweise ergänzt werden (z. B. Kopie eines Briefs, Kontoauszug, Foto).

Kleinbeträge: Weniger problematisch

Bei **Kleinbeträgen bis 150 Euro brutto** ist die Anerkennung meist unproblematisch - besonders bei Überweisungen.

Typische Beispiele:

- Trinkgelder
- Garderobengebühren
- Verlorene Portoquittung

Höhere Beträge: Ersatzbeleg statt Eigenbeleg

Je höher der Betrag, desto kritischer wird das Finanzamt prüfen. In solchen Fällen ist es ratsam:

- eine Ersatzrechnung vom Anbieter anzufordern,
- den Verlust des Originalbelegs auf dem Ersatzbeleg zu vermerken.

So vermeidest du Rückfragen und sicherst ggf. auch deine Gewährleistungsansprüche.

Wichtig für Unternehmen: Kein Vorsteuerabzug mit Eigenbeleg

Unternehmen können bei Eigenbelegen **keine Vorsteuer** geltend machen, da eine ordnungsgemäße Rechnung mit **ausgewiesener Umsatzsteuer** erforderlich ist.

Wer hier nicht nachbessert, verzichtet unter Umständen auf hohe Beträge. Daher gilt:

Eigenbelege sind nur als Notlösung geeignet.

Musterbriefe

Wie helfen mir die Musterbriefe?

Steuererklaerung-Polizei.de bietet dir zahlreiche **Musterbriefe** und -anträge zu verschiedenen Steuerthemen.

Diese Muster helfen dir bei der Formulierung von **Schreiben an dein Finanzamt** oder deine Gemeinde. Sie beinhalten jeweils einen passenden Standardtext sowie Platzhalter für erforderliche Daten, so dass du leicht ein individuelles Dokument erstellen kannst.

Steuererklaerung-Polizei.de kann die Abhörsicherheit und Unverfälschtheit der E-Mails nicht gewährleisten.

Welche Angelegenheiten kann ich per E-Mail erledigen?

Du kannst **alle einfachen Schreiben und Anträge** (z. B. Änderungsantrag zum Steuerbescheid oder Fristverlängerungsantrag) oder Einsprüche gegen Steuerbescheide per E-Mail an Dein Finanzamt senden. Beachte jedoch, dass das Zustellungsrisiko, insbesondere bei fristwahrenden Schreiben, bei Dir liegt.

Nicht zulässig per E-Mail ist die Übersendung von Anträgen, Erklärungen und anderen Schriftstücken, wenn eine eigenhändige Unterschrift vom Gesetz vorgesehen ist. Dies ist z. B. bei Steuererklärungen, Lohnsteuer-Ermäßigungsanträgen, Abtretungsanzeigen der Fall oder wenn absolute Sicherheit über den Einsender bestehen muss (z. B. bei der Mitteilung einer Bankverbindung für Erstattungszwecke).

Dein Finanzamt wird bemüht sein, Dir die gewünschten Auskünfte zu erteilen. Es dürfen Dir jedoch **nur einfache steuerliche Auskünfte** erteilt und entsprechende Hilfeleistungen beim Ausfüllen von Anträgen und Erklärungen gegeben werden.

Dein Finanzamt darf keine Beratung über den steuerlich besten Weg zu einem bestimmten Ziel geben oder Dich über alle gesetzlichen Möglichkeiten und Mittel aufklären. Diese Aufgaben sind den beratenden Berufen (Steuerberater, Steuerbevollmächtigte usw.) gesetzlich vorbehalten.

Was muss ich bei der E-Mail-Kommunikation mit dem Finanzamt beachten?

Angelegenheiten, die du per E-Mail erledigen kannst

Du kannst per E-Mail alle Angelegenheiten erledigen, für die ein **einfaches Schreiben** ausreicht, z.B.

- einfache Mitteilungen, wie die Beantwortung von Rückfragen oder die Mitteilung einer neuen Anschrift,
- Anträge auf Änderung von Steuerbescheiden und
- Einsprüche gegen Steuerbescheide und andere Verwaltungsakte sowie Einspruchsrücknahmen.

Nicht per E-Mail erledigt werden können Angelegenheiten,

- für deren Wirksamkeit das Gesetz die eigenhändige Unterschrift vorsieht (z.B. Steuererklärungen) oder
- wenn absolute Sicherheit über die Person des Absenders bestehen muss (z.B. Befreiung vom Steuergeheimnis).

Wenn du bestimmte Angaben wie z.B. die Steuernummer im Rahmen der Steuererklärung bereits gemacht hast, werden diese automatisch verwendet.

Wähle einfach ein Schreiben aus der Liste mit Musterschreiben. Es erscheint dann ein Eingabefeld, in dem du noch Angaben auswählen, bearbeiten oder ergänzen kannst. Hast du alle Angaben gemacht, kannst du eine PDF-Datei erzeugen oder den fertigen Text kopieren und in einem Text-Programm weiter bearbeiten.

Vorsicht

Du kannst derzeit einen Großteil der **Kommunikation mit dem Finanzamt per E-Mail** abwickeln, solange eine eigenhändige Unterschrift vom Gesetz nicht vorgesehen ist.

Nach den Vorgaben der Finanzbehörden des Bundes und der Länder kann auch ein **Einspruch gegen den Steuerbescheid durch einfache E-Mail** eingelegt werden kann. Bestätigt werde diese Auffassung durch die im E-Government-Gesetz vom 25.7.2013 vorgenommene klarstellende Änderung des § 357 Abs. 1 AO.

Kann ich mit meinem Finanzamt auch über E-Mail kommunizieren?

Selbstverständlich ist auch die Kommunikation per E-Mail mit deinem Finanzamt möglich. In der Regel kannst du alle **einfachen Schreiben und Anträge** (z.B. Änderungsantrag zum Steuerbescheid, Anfrage nach dem Bearbeitungsstand, Fristverlängerungsantrag) oder auch **Einsprüche gegen Steuerbescheide** per E-Mail an dein Finanzamt senden.

Beachte jedoch, dass das **Zustellrisiko**, insbesondere bei fristwahrenden Schreiben, bei dir liegt.

Vorsicht

E-Mails ähneln den **Postkarten** der Briefpost. Unbefugte können deine E-Mails ggf. lesen. Eine verschlüsselte E-Mail-Kommunikation ist derzeit mit den Finanzämtern nicht möglich.

Bitte beachte daher auch, dass **E-Mails an das Finanzamt auf eigene Gefahr** erfolgen.

Notwendige Absenderangaben

Die zuständige Stelle kann Dein Anliegen nur dann schnellst möglich bearbeiten, wenn Du möglichst eindeutig zuordnen kannst. Bitte gib bei der Erstellung des Anschreibens mit Steuererklaerung-Polizei.de neben Deiner E-Mail Deinen Namen, Deine Anschrift und möglichst auch Deine Telefonnummer an. Die automatische Angabe der E-Mail-Absenderadresse reicht für eine ausreichende Bestimmung des Absenders durch das Finanzamt im Regelfall nicht aus. Wenn Du die Musteranschreiben von Steuererklaerung-Polizei.de nutzt, werden diese Angaben im eingeloggten Bereich automatisch ergänzt!

In steuerlichen Angelegenheiten solltest Du Deinem Finanzamt auch Deine Steuernummer - sofern diese Dir bereits vorliegt - mitteilen.

E-Mail-Adressierung

Die Adressierung Deiner E-Mail-Nachricht kannst Du individuell anpassen. Standardmäßig schlägt Steuererklaerung-Polizei.de für die Kontaktaufnahme die E-Mail der Posteingangsstelle Deines zuständigen Finanzamts vor. Die jeweilige Poststelle der Finanzverwaltung prüft, welche Stelle für Dein Anliegen zuständig ist, und leitet Deine Nachricht dorthin weiter.

Das Finanzamt ist aus Gründen der Gleichbehandlung jedoch gehalten, eingehende E-Mails grundsätzlich wie normale Briefpost zu behandeln. Du kannst also durch die Kommunikation per E-Mail keine wesentlich beschleunigte Erledigung Deines Anliegens erwarten. Die Beschleunigung durch den Wegfall der Postlaufzeiten bleibt Dir allerdings erhalten.

Antwort des Finanzamts und Befreiung vom Steuergeheimnis

Wegen der mangelnden Datensicherheit darf Dir das Finanzamt nur bei sehr allgemeinen Fragen per E-Mail antworten.

Für die Übermittlung von Inhalten, die dem Steuergeheimnis, dem Amtsgeheimnis, oder dem Datenschutz unterliegen, muss das Finanzamt grundsätzlich auf sichere Kommunikationswege wie Brief, Fax oder Telefon ausweichen.

Hiervon abweichend kann im Einzelfall das Finanzamt per E-Mail antworten, wenn der Steuerpflichtige oder sein steuerlicher Vertreter dies ausdrücklich wünscht und das Finanzamt durch schriftliche Erklärung insoweit vom Steuergeheimnis nach § 30 Absatz 4 Nummer 3 Abgabenordnung (AO) befreit.

Elektronischer Datenabruf: Die vorausgefüllte Steuererklärung

Steuererklaerung-Polizei.de bietet als besonderen Service den **Datenabruf** an. Dadurch hast du die Möglichkeit, personenbezogene Daten abzurufen, die beim Finanzamt über dich gespeichert sind. Diese Daten kannst du direkt in deine Steuererklärung importieren.

Nachdem du den Service einmalig eingerichtet hast, erhältst du sofort **Einblick** in die Daten, die beim Finanzamt über dich vorliegen.

Bitte beachte, dass nur die Daten der letzten 4 Steuerjahre abgefragt werden können. Das bedeutet, dass im Jahr 2026 nur die Daten von 2025, 2024, 2023 und 2022 abgerufen werden können.

Was ist der Datenabruf?

Der **Datenabruf** ist ein Serviceangebot von Steuererklaerung-Polizei.de. Über den Datenabruf kannst du personenbezogene Daten, die bei deinem Finanzamt über dich gespeichert sind, abrufen und direkt in deine Steuererklärung importieren.

Hinweis: Es können immer nur die Daten **für die letzten 4 Steuerjahre** abgefragt werden, d. h. im Jahr 2026 können die Daten für 2025, 2024, 2023 und 2022 abgerufen werden.

Nach der einmaligen Freischaltung des Datenabrufs stellt die Finanzverwaltung deine Daten in der Regel **innerhalb von 48 Stunden** zur Verfügung. Sobald die Daten einsehbar sind, informieren wir dich per E-Mail. Alle Daten kannst du dann über die Seite "Meine Steuererklärung" auch in deinen Steuerfall importieren. Sollte dein Finanzamt neue Daten für dich bereitstellen, benachrichtigen wir dich zukünftig automatisch.

Folgende, bei der Steuerverwaltung zu deiner Person **gespeicherte Daten**, werden dir im Rahmen der sogenannten "vorausgefüllte Steuererklärung" (kurz: VaSt) durch die Finanzverwaltung bereitgestellt:

- Stammdaten des Steuerkontoinhabers, u. a. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Steueridentifikationsnummer und Bankverbindung
- Informationen zur Religionszugehörigkeit

- vom Arbeitgeber übermittelte Lohnsteuerbescheinigungen
- Rentenbezugsmittelung über Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, aus privaten Rentenversicherungen oder aus Altersvorsorgeverträgen
- Bescheinigung von Versicherungsbeiträgen - insbesondere zu gezahlten und erstatteten Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung
- Altersvorsorgeaufwendungen
- Beiträge zur Basisversorgung (Rürup-Rente)
- Beiträge zur Riester-Rente
- Bescheinigungen über Lohnersatzleistungen wie z. B. Arbeitslosen-, Eltern- oder Krankengeld

Der **Datenumfang** soll in den nächsten Jahren **schrittweise erweitert** werden. Es ist geplant, zukünftig weitere elektronische Daten zu sammeln und diese dem Steuerbürgert zum Datenabru zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören u. a.:

- Vermögenswirksame Leistungen
- Teile der Anlage V (z. B. Einheitswertaktenzeichen, Lage des Grundstücks)
- Zuwendungsbestätigungen (Spenden)
- Grad der Behinderung

Die rechtlichen Grundlagen hierfür wurden 2016 mit dem **Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens** geschaffen werden.

Mit dem Datenabru können die genannten Informationen angezeigt und auch automatisch in deine Einkommensteuererklärung übernommen werden. Auch wenn du elektronische Daten abrufst und übernimmst, können alle Angaben anschließend immer noch manuell ändern und ggf. korrigieren.

Wichtig: Nimmst du Änderungen vor, weil deiner Meinung nach dem Finanzamt fehlerhafte oder veraltete Daten vorliegen, solltest du die Änderung auch gegenüber dem Fiskus nachweisen. Ansonsten werden die von dir gemachten Änderungen sehr wahrscheinlich wieder zu deinem Nachteil gestrichen.

Online-Abgabe Ihrer Steuererklärung

Wenn du den Datenabru in Steuererklaerung-Polizei.de freigeschaltet hast, kann die Übermittlung der Steuererklärung sofort erfolgen. Hierzu werden die Stammdaten des Steuerkontoinhabers (u. a. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Steueridentifikationsnummer), die bei der Steuerverwaltung über dich gespeichert sind, zur Identifizierung mit den Angaben in der Steuererklärung geprüft.

Welche Vorteile bietet der Datenabru mit Steuererklaerung-Polizei.de?

- **Weniger Fehler bei der Erfassung der Daten:**
Das manuelle Eintippen von Bescheinigungen entfällt. Du musst die Daten nicht mehr manuell eingeben, sondern nach der Übernahme nur noch überprüfen und ggf. ergänzen.
- **Fehlerhafte Eintragungen werden verhindert:**
Die Daten werden in die zutreffenden Felder in der Einkommensteuererklärung eingefüllt.
- **Du sparst Zeit:**
Du musst die übernommenen Daten lediglich überprüfen. So hast Du mehr Zeit für Ergänzungen, mit denen man wirklich Steuern sparen kann, wie z. B. Ausgaben zu Handwerkerleistungen, Werbungskosten oder Sonderausgaben.
- **Höhere Transparenz:**
Du weißt bereits bei der Erstellung der Steuererklärung, welche Daten das Finanzamt über Dich vorliegen hat. Das erhöht die Transparenz im sonst eher un durchsichtigen Besteuerungsverfahren.
- **Abweichungen auf einen Blick:**
Mit der optionalen Bescheiddatenabholung siehst Du eventuelle Abweichungen auf einen Blick, das erleichtert die Prüfung des Steuerbescheids.
- **Online-Abgabe**
Wenn Du den Datenabru freigeschaltet hast, kann die Übermittlung der Steuererklärung sofort online erfolgen.

Wie erleichtert der Datenabru das Ausfüllen und Abgabe der Steuererklärung?

- Die elektronisch bereitgestellten Daten können von dir automatisch in deine Einkommensteuererklärung übernommen werden.
- Wenn du deine Steuererklärung auf der Website Steuererklaerung-Polizei.de öffnest, kannst du die Daten auf der Seite "**Meine Steuererklärung**" direkt abrufen und in deine Steuererklärung importieren.
- Sobald die Finanzverwaltung neue Daten oder eine aktualisierte Version bestehender Daten zur Verfügung stellt, erhältst du automatisch eine Benachrichtigung per E-Mail.

Hinweis: Es können immer nur die Daten für die letzten 4 Steuerjahre abgefragt wer-

den, d.h. im Jahr 2026 können die Daten für 2025, 2024, 2023 und 2022 abgerufen werden

Online-Abgabe Ihrer Steuererklärung

Wenn du den Datenabruf in Steuererklaerung-Polizei.de freigeschaltet hast, kann die Übermittlung der Steuererklärung sofort erfolgen. Hierzu werden die Stammdaten des Steuerkontoinhabers (u. a. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Steueridentifikationsnummer), die bei der Steuerverwaltung über dich gespeichert sind, zur Identifizierung mit den Angaben in der Steuererklärung geprüft.

Ab wann kann ich das Angebot für den elektronischen Datenabruf nutzen?

Die Finanzverwaltung stellt die neusten elektronischen Daten jeweils zu **Beginn des Folgejahres** zur Verfügung. Wenn du also beispielsweise die Steuererklärung für 2025 bearbeiten willst, stehen die elektronischen Daten frühestens Anfang 2026 zum Abruf bereit.

Die Daten zu deiner Person können dir aber erst dann angezeigt werden, wenn diese an die Finanzverwaltung übermittelt wurden. Für die Übermittlung der Daten zu deiner Einkommensteuererklärung hat zum Beispiel dein Arbeitgeber oder deine Krankenversicherung aufgrund der gesetzlichen Fristen **bis zum 28. Februar** des Folgejahres Zeit.

Die elektronischen Daten zur Lohnsteuerbescheinigung für das Jahr 2025 müssen Arbeitgeber also spätestens bis Ende Februar 2026 an die Finanzverwaltung gemeldet haben. Eine Nutzung des Datenabrufs empfiehlt sich daher erst **ab März des Folgejahres**.

Wenn du den elektronischen Datenabruf bei Steuererklaerung-Polizei.de eingerichtet hast, erhältst du in jedem Fall automatisch per E-Mail eine Benachrichtigung, sobald neue Daten für dich von der Steuerverwaltung bereitgestellt wurden.

Ist der Datenabruf auch sicher?

Das Thema Datenschutz hat für Steuererklaerung-Polizei.de oberste Priorität. Nur du kannst deine Daten in deinem Kundenkonto abrufen und einsehen.

Deine Daten überträgst du über das Internet. Zum Schutz des Steuergeheimnisses werden die Steuerdaten immer verschlüsselt.

- Die Software und die Daten werden in einem Hochsicherheitsrechenzentrum in Deutschland gehosted.
- Alle Steuerdaten werden verschlüsselt abgespeichert.
- Sichere HTTPS Übertragung deiner Daten (SSL-Zertifikat).
- Starke 256-Bit-Verschlüsselung, Root-Zertifikat mit 2048 Bit.

Weitere Informationen erhältst du in unserer Datenschutzerklärung.

Berechtigungen für den Datenabruf verwalten

Automatischer Datenabruf - einfach und bequem

Mit dem automatischen Datenabruf ermöglicht Steuererklaerung-Polizei.de, ausgewählte Steuerdaten direkt beim Finanzamt für dich abzurufen - z. B. Lohnsteuerbescheinigungen, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung oder Vorsorgeaufwendungen. Nach einmaliger Einrichtung erfolgt der Abruf automatisch.

Du wirst benachrichtigt, sobald neue Daten verfügbar sind und kannst diese direkt in deine Steuererklärung übernehmen.

Wie kann ich eine Berechtigung für den elektronischen Datenabruf einrichten?

Öffne nach dem Einloggen in der Übersicht den Menüpunkt "Datenabruf" unter "Meine Steuererklärung". Hier kannst du **neue Berechtigungen** für den Datenabruf eintragen und bestehende Berechtigungen verwalten. Einmal eingerichtet, können alle verfügbaren Daten geladen und bequem in die Steuererklärung übernommen werden.

Mit der **Einrichtung des Datenabrufs** kann die forum GmbH als Betreiber von Steuererklaerung-Polizei.de deine persönlichen Daten elektronisch vom Finanzamt abrufen und dir in deinem Kundenkonto zur Verfügung stellen.

So richtest du den automatischen Datenabruf Schritt für Schritt ein!

Auf dieser Seite wird dir eine **Übersicht über alle bereits erteilten Berechtigungen** für den automatischen Datenabruf angezeigt.

Wenn du noch **keine Berechtigung** für den Datenabruf in deinem Kundenkonto bei Steuererklaerung-Polizei.de erteilt hast, klicke einfach auf "Berechtigung für den Datenabruf einrichten".

Der Freischaltcode kann **maximal 4 x falsch** hintereinander eingegeben werden. Beim fünften Fehlversuch wird der Freischaltcode deaktiviert. Damit ist sowohl der Freischaltcode als auch der entsprechende Berechtigungsantrag hinfällig. In diesem Fall musst du erneut einen Antrag stellen.

1. Berechtigung für den automatischen Datenabruf einrichten

Gib nun deinen **Vorname**, **Nachname**, das **Geburtsdatum** und deine **Identifikationsnummer** ein, um die Berechtigung für den elektronischen Datenabruf bei Steuererklärung-Polizei.de einzurichten und die Freischaltung bei der Steuerverwaltung zu beantragen.

Wichtig: Du kannst bei Steuererklärung-Polizei.de für eine Person den Datenabruf nur einmal beantragen und einrichten. Hast du mehrere Kundenkonten, kann folglich nur in einem Kundenkonto der Datenabruf eingerichtet und verwaltet werden.

2. Freischaltung für den Datenabruf

Wenn die Freischaltung **erfolgreich beantragt** wurde, wird dir eine Bestätigungsseite angezeigt. Wie es jetzt weitergeht, hängt davon ab, ob du bereits bei ELSTER registriert bist oder nicht.

A. Du bist nicht bei ELSTER registriert:

Falls du nicht bei ELSTER registriert bist, ist die **Freischaltung sehr einfach** und erfolgt über das Briefersatzverfahren. Du erhältst innerhalb von wenigen Tagen automatisch von deinem Finanzamt einen 12-stelligen **Freischaltcode per Post** ("Freischaltcode zum Datenabruf elektronischer Belege").

Rufe nach dem Erhalt des Freischaltcodes einfach bei Steuererklärung-Polizei.de die Seite "Datenabruf: Berechtigungen verwalten" auf. Übertrage den Freischaltcode sorgfältig in das vorgesehene Feld und bestätige die Eingabe mit "OK".

Die Finanzverwaltung stellt deine Daten in der Regel **innerhalb der nächsten 48 Stunden** zur Verfügung. Sobald die Daten einsehbar sind, informieren wir dich per E-Mail. Alle Daten kannst du dann über die Seite "Meine Steuererklärung" in deinen Steuerfall importieren. Sollte dein Finanzamt neue Daten für dich bereitstellen, benachrichtigen wir dich zukünftig automatisch.

Wichtig: Wird der Freischaltcode nicht eingegeben, verfällt der Antrag nach einer **Frist von 90 Tagen**.

B. Du bist bereits bei ELSTER registriert:

Wenn du bereits bei ELSTER registriert bist, aber noch keinen Abrufcode beantragt hast, logge dich zunächst unter Mein ELSTER ein. Gehe dort zum Bereich "**Formulare & Leistungen**" und wähle dann "**Bescheinigungen verwalten**" aus. Anschließend wähle "**Zustimmung und Abrufcode**".

Du erhältst deinen **Abrufcode** in den nächsten Tagen per Post vom Finanzamt zugeschickt.

Liegt dir bereits ein **Abrufcode** vor, kannst du sofort mit der Freischaltung für den Datenabruf durch Steuererklärung-Polizei.de fortfahren. Wenn du die forium GmbH als Betreiber von Steuererklärung-Polizei.de für den Datenabruf deiner elektronischen Daten freischalten willst, musst du wie folgt vorgehen:

Rufe als Erstes das Mein-Elster-Portal auf und logge dich ein. Danach wähle den Menüpunkt "**Formulare & Leistungen**", dann den Punkt "**Bescheinigungen verwalten**" und danach "**Bescheinigungen anderer Personen**" aus.

Auf dieser Seite findest du in der Berechtigungsübersicht unter "**Anderen Personen erteilte Abrufberechtigungen**" den Antrag der forum GmbH. Klicke auf das Häkchen-Symbol mit dem grünen Kreis, um den Antrag zu genehmigen.

Auf der Folgeseite gibst du jetzt nur noch deine **PIN** und deinen **Abrufcode** ein und klickst dann auf "Antrag genehmigen".

Steuererklaerung-Polizei.de (bzw. die forum GmbH) hat jetzt die Berechtigung erhalten, die über dich gespeicherten elektronischen Daten in deinem Namen abzurufen. Du erhältst automatisch per E-Mail eine Benachrichtigung, sobald neue Daten bei Steuererklaerung-Polizei.de bereitgestellt wurden und du diese in deinem Kundenkonto einsehen kannst.

Wie schaltest du den Datenabruf frei, wenn du bereits bei ELSTER registriert bist?

Wenn du bei ELSTER registriert bist, erhältst du **keinen** Freischaltcode per Post. In diesem Fall musst du den Datenabruf **direkt** in deinem ELSTER-Benutzerkonto freischalten. Dazu benötigst du einen sogenannten **Abrufcode**.

Liegt dir für ELSTER noch kein Abrufcode vor, logge dich zunächst im Mein-Elster-Portal ein:

Gehe dort zum Bereich "**Formulare & Leistungen**" und wähle dann "**Bescheinigungen verwalten**" aus. Anschließend wähle "**Zustimmung und Abrufcode**".

Du erhältst deinen Abrufcode in den nächsten Tagen per Post vom Finanzamt zugeschickt.

Freischaltung des Datenabrufs mit Abrufcode

Wenn dir der **Abrufcode** für ELSTER bereits vorliegt, kannst du **sofort** mit der Freischaltung für den Datenabruf durch Steuererklaerung-Polizei.de weitermachen.

Gehe zum Mein-Elster-Portal und melde dich an:

- Nachdem du dich bei Mein ELSTER eingeloggt hast, wähle "**Formulare & Leistungen**", dann "**Bescheinigungen verwalten**" und danach "**Bescheinigungen anderer Personen**" aus.
- Unter "**Anderen Personen erteilte Abrufberechtigungen**" findest du den Antrag

der forum GmbH. Klicke auf das Häkchen-Symbol, um den Antrag zu genehmigen.

- Gib auf der nächsten Seite deine **PIN** und den **Abrufcode** ein und klicke auf "**Antrag genehmigen**".
- Steuererklaerung-Polizei.de (forum GmbH) hat nun die Berechtigung, deine elektronischen Daten in deinem Namen abzurufen.

Du erhältst eine automatische Benachrichtigung per E-Mail, wenn neue Daten für dich verfügbar sind.

Wo kann ich mir meine elektronisch abgerufenen Daten ansehen?

Du kannst mit Steuererklaerung-Polizei.de die elektronischen **Daten abrufen** und direkt online einsehen oder als PDF Datei herunterladen. Gehe, nachdem Du Dich bei Steuererklaerung-Polizei.de eingeloggt hast, auf den Punkt "Datenabruf".

In der Übersicht siehst Du, für wen bereits Berechtigungen für den Datenabruf einge tragen wurden. Ein Klick in der Spalte "Daten" öffnet eine Liste der bereitgestellten Da ten.

Wie funktioniert der manuelle Datenabruf?

Für den **manuellen Datenabruf** brauchst du ein Signatur-Zertifikat, das dazugehörige Passwort und einen Abrufcode. Diese kannst du auf www.elster.de beantragen. Wenn du diese bereits hast, kannst du den manuellen Datenabruf starten und die elektronischen Daten sofort abrufen, um diese in deiner Steuererklärung zu nutzen.

So funktioniert der manuelle Datenabruf **Schritt-für-Schritt**:

- Öffne nach dem Einloggen den Punkt "Meine Steuererklärung Datenabruf".
- Klicke auf den Button "Manuellen Datenabruf starten".

- Auf der Folgeseite wähle dein Zertifikat aus, gib das dazugehörige Passwort und den Abrufcode ein, die du bereits von ELSTER erhalten hast.
- Klicke jetzt nur noch auf "Daten abrufen" und die entsprechenden elektronischen Daten werden von der Finanzverwaltung abgefragt.

Wie funktioniert der automatische Datenabruf für Dritte?

Du kannst den elektronischen Datenabruf im Rahmen der vorausgefüllten Steuererklärung auch für andere Personen wie deinen **Ehepartner**, **Lebensgefährten** oder deine **Kinder** mit Steuererklaerung-Polizei.de nutzen und einrichten. Da das **Steiergeheimnis** jedoch oberste Priorität hat, muss die andere Person dich ausdrücklich dazu autorisieren.

Starte in deinem Kundenkonto über "Einstellungen" den "Datenabruf" und klicke auf "Automatischen Datenabruf für eine weitere Person einrichten".

Trage nun den Vornamen, Nachnamen, das Geburtsdatum und die Steuer-Identifikationsnummer der Person ein, deren Daten du zukünftig elektronisch über Steuererklaerung-Polizei.de abrufen willst.

Die Person (Ehepartner, Lebensgefährte, Kind) erhält in Kürze einen **Brief mit einem Freischaltcode per Post** vom Finanzamt zugesandt. Sobald die Person den Freischaltcode an dich weitergegeben hat, trage diesen in deinem Kundenkonto bei Steuererklaerung-Polizei.de ein – jetzt kannst du die Daten für diese Person ebenfalls abfragen.

Hinweis: Die Berechtigung zum Datenabruf kann jederzeit in unserem Kundenkonto widerrufen und bereits abgeholt Daten gelöscht werden.

Daten in die Steuererklärung übernehmen

Mit der "Vorausgefüllten Steuererklärung" (VaSt) kannst du mit Steuererklaerung-Polizei.de viele aktuelle Daten von Deinem Finanzamt abrufen und auf der Seite "Meine Steuererklärung" in Deine nächste Steuererklärung importieren.

Wie nutzt du den elektronischen Datenabruf mit Steuererklaerung-Polizei.de?

Um die elektronischen Daten der vorausgefüllten Steuererklärung (VaSt) in deine Einkommensteuererklärung zu übernehmen, logge dich bei Steuererklaerung-Polizei.de ein und starte eine Steuererklärung.

Über die Seite "**Meine Steuererklärung**" siehst du sofort, ob elektronische Daten für dein Kundenkonto bereitstehen.

Wenn du die elektronisch vorliegenden Daten in deine Steuererklärung übernehmen willst, klicke auf "Prüfen und übernehmen Sie diese jetzt". Hast du **Berechtigungen für mehrere Personen** eingerichtet, kannst du auf der Folgeseite auswählen, wessen Daten übernommen werden sollen.

Danach kannst du **für jeden vorliegenden Datensatz individuell** entscheiden, ob du die Daten in deine Steuererklärung übernehmen willst. Alternativ kannst du dir den Inhalt eines Datensatzes auch nur online ansehen oder als PDF-Datei herunterladen.

Alle **Eingabefelder**, die mit Daten aus dem elektronischen Datenabruf in deine Steuererklärung gefüllt wurden, sind beim ersten Aufruf **farblich (gelb)** gekennzeichnet. So kannst du die übernommenen Daten schnell erkennen und diese einfach überprüfen.

Was mache ich bei fehlerhaften oder unvollständigen VaSt-Daten?

Wichtig: Es werden zwar bereits viele Daten durch die Finanzverwaltung elektronisch im Rahmen der **vorausgefüllten Steuererklärung (VaSt)** bereitgestellt, doch vollständig ist deine Steuererklärung damit in der Regel noch lange nicht. Vor allem wenn du dir eine optimale Steuererstattung versprichst, solltest du zahlreiche **weitere Angaben ergänzen** und gegebenenfalls Nachweise über entstandene Aufwendungen nachreichen. Dazu gehören zum Beispiel Ausgaben wie Fahrtkosten, Umzugskosten, haus-

haltsnahe Dienstleistungen oder Krankheitskosten.

Steuererklaerung-Polizei.de unterstützt dich dabei, alle deine Aufwendungen in der Steuererklärung geltend zu machen.

Fehlerhafte Daten müssen von dir selbstständig korrigiert werden. Wer einen Fehler nicht berichtet, ist grundsätzlich selbst dafür verantwortlich. Dir können nur Daten angezeigt werden, die z.B. von deinem Arbeitgeber oder deiner Versicherung an die Steuerverwaltung übermittelt wurden.

Bei fehlerhaften oder unvollständigen Daten wende dich bitte direkt an den jeweiligen Datenübermittler (Arbeitgeber, Versicherung, Rententräger, u.a.).

Eine Korrektur durch das Finanzamt ist in der Regel nicht möglich. Trotz Bereitstellung der Daten durch den Fiskus übernimmt dieser keine Gewähr für deren Richtigkeit!

Sieh daher den Datenabruft als **reine Hilfestellung** an, um die Steuererklärung schneller zu bearbeiten.

Daten eingeben: So erstellst du deine Steuererklärung

Wie gebe ich meine Steuerdaten ein?

Im zentralen Bereich "**Daten eingeben**" von Steuererklaerung-Polizei.de werden mit dem **Steuer-Interview** deine Angaben für die Steuererklärung erfasst. Das Interview stellt die relevanten Fragen nach Themen zusammen und führt dich so Schritt für Schritt durch die für dich relevanten Seiten deiner Steuererklärung.

Zu Beginn des Steuer-Interviews kannst du die wichtigsten **Voreinstellungen** vornehmen (z.B. Einkunftsarten), um deine Steuerdaten anschließend einzugeben. Wenn du alle Punkte ausgewählt hast, die auf deinen Steuerfall zutreffen, klicke auf „Weiter“.

Die einzelnen Bereiche der Steuererklärung sind übersichtlich in einer Hierarchie strukturiert und über den **Navigationsbaum** leicht zu erreichen. Hierbei können übergeordnete Seiten direkte Auswirkungen auf untergeordnete Seiten haben und diese z.B. ein- oder ausblenden.

Die einzelnen **Interview-Seiten** enthalten Eingabefelder, die du mit deinen Daten füllen kannst. Bestimmte Eingaben führen dazu, dass zusätzliche Abschnitte eingeblendet werden. Es müssen jeweils nicht sofort alle angezeigten Eingabefelder ausgefüllt werden, du kannst deine Angaben später vor der Abgabe der Steuererklärung vervollständigen.

Nachdem du eine Seite ausgefüllt hast, gelangst du durch Klicken des „Weiter“-Buttons am unteren rechten Rand der Seite zum nächsten Schritt. Hierbei musst du deine Angaben nicht selber speichern: Sobald du ein Eingabefeld verlässt, wird dieses automatisch im Hintergrund gespeichert, ohne dich zu stören.

Über den Button „Zurück“ gelangst du zur vorherigen Seite in der Interview-Struktur; die Reihenfolge, in der du die Seiten aufgerufen hast, wird nicht berücksichtigt.

Interessantes für Neukunden

Wann ist die Steuererklaerung-Polizei.de-Anwendung für das neue Steuerjahr verfügbar?

Steuererklaerung-Polizei.de kann für zahlreiche Einkommensarten nach dem Ende des jeweiligen Steuerjahres - also bereits ab Januar des darauffolgenden Jahres - genutzt werden.

Du wirst automatisch informiert, sobald weitere Funktionen und Einkommensarten ergänzt werden.

Wir werden dich regelmäßig in unserem Newsletter und auf Facebook zu den aktuellen Updates auf dem Laufenden halten.

Wie gebe ich meine Daten ein?

Mit Steuererklaerung-Polizei.de werden anhand deiner Eingaben alle notwendigen Formulare erstellt. Dabei werden alle Daten mit leicht verständlichen Fragen in einem Interview erfasst. Zu allen relevanten Eingaben findest du Hilfetexte, die das Ausfüllen der einzelnen Felder erleichtern.

Die einzelnen Bereiche der Steuererklärung sind **hierarchisch** strukturiert und über den Navigationsbaum zu erreichen. Hierbei können übergeordnete Seiten direkte Auswirkungen auf untergeordnete Seiten haben und diese z.B. ein- oder ausblenden.

Nachdem du eine Seite ausgefüllt hast, gelangst du durch Klicken des Weiter-Buttons am unteren rechten Rand der Seite zum nächsten Schritt. Hierbei musst du deine Angaben nicht selber speichern: Sobald du ein Eingabefeld verlässt, wird dieses **automatisch** im Hintergrund gespeichert.

Über den Zurück-Button gelangst du zur vorherigen Seite in der Interview-Struktur. Die Reihenfolge, in der du die Seiten aufgerufen hast, wird nicht berücksichtigt.

Werden alle meine Eingaben automatisch gespeichert?

Ja, du musst die Daten, die du bei Steuererklaerung-Polizei.de in die Steuererklärung eingibst, nicht noch einmal speichern.

Sobald du ein Eingabefeld verlässt, wird deine Eingabe **automatisch** im Hintergrund **gespeichert**. Nachdem du eine Seite ausgefüllt hast, gelangst du durch Klicken des „Weiter“-Buttons am unteren rechten Rand der Seite zum nächsten Schritt.

Ein versehentlicher Datenverlust ist somit ausgeschlossen (siehe Konto löschen).

Alle Einträge, die du bereits gemacht hast, kannst du natürlich später jederzeit aufrufen und auch wieder ändern. Nutze dafür einfach die Navigation, um zu der ge-

wünschten Stelle zu springen.

Wann und wie lange werden meine Eingaben gespeichert?

Während der Dateneingabe speichert Steuererklaerung-Polizei.de deine Angaben bei jedem Feldwechsel im Hintergrund, ohne dass du hierdurch behindert wirst. Somit verlierst du auch keine Daten, wenn du dich abmeldest oder **nach 20 Minuten Inaktivität** automatisch vom Server abgemeldet wirst.

Im Rahmen deines Benutzerkontos werden sämtliche Daten zunächst zeitlich unbegrenzt gespeichert. Somit hast du immer und überall Zugriff auf deine Daten.

Kann ich mit Steuererklaerung-Polizei.de alle Einkünfte erklären?

Obwohl fast alle in Deutschland Steuerpflichtigen ihre Steuererklärung mit Steuererklaerung-Polizei.de erstellen und abgeben können, sollten die folgenden Spezialfälle aufgrund der Komplexität am besten mit einem Steuerberater individuell abgeklärt werden:

- Anlage § 34a - Begünstigung nicht entnommener Gewinne
- Anlage § 7g - Ansparabschreibungen
- Einkünfte aus Betriebsveräußerungen (Angabe bei Steuererklaerung-Polizei.de möglich aber ohne Berechnung; Teil von Anlage G und S)
- Gewerbliche Tierzucht / -haltung / Termingeschäfte (Teil von Anlage G)
- Erträge aus Beteiligungen (Teil von Anlage KAP)
- Anteile an Einkünften (Teil von Anlage SO)
- Nur beschränkt Steuerpflichtige in Deutschland

Diese Einkünfte und Steuerfälle können daher bis auf Weiteres nicht mit Steuererklaerung-Polizei.de bearbeitet werden.

Welche technischen Voraussetzungen für Steuererklaerung-Polizei.de gibt es?

Systemvoraussetzungen für Steuererklaerung-Polizei.de

Steuererklaerung-Polizei.de ist deine einfache und flexible Lösung für die Online-Steuерerklärung - ganz ohne Installation oder Updates auf deinem Rechner.

Systemvoraussetzungen

Du kannst sofort starten. Alles, was du benötigst:

- eine **stabile Internetverbindung**
- einen **modernen Webbrowser**

Optional: Ein Drucker oder Scanner - z. B. zum Ausdrucken deiner Unterlagen oder

zum Einscannen von Belegen für die elektronische Belegnachreichung ans Finanzamt.

Betriebssysteme und Geräte

Steuererklaerung-Polizei.de funktioniert vollständig **plattformunabhängig** auf nahezu allen Systemen:

- Windows
- macOS
- Linux
- iOS
- Android

Auch bei den Geräten bist du flexibel: Ob am Desktop, Notebook, Tablet oder Smartphone - der Zugriff ist jederzeit möglich.

Tipp: Nutze Steuererklaerung-Polizei.de bequem unterwegs mit der unserer App für Android und iOS.

Internetverbindung

Für eine reibungslose Nutzung empfehlen wir eine **Breitbandverbindung** (z. B. DSL, Kabel oder LTE).

Empfohlene Webbrower

Für eine optimale Darstellung empfehlen wir die aktuelle Version von:

- Mozilla Firefox
- Google Chrome

Steuererklaerung-Polizei.de wird außerdem regelmäßig auf folgenden Browsern getestet:

- Mozilla Firefox
- Google Chrome
- Microsoft Edge
- Safari (unter macOS)

Bildschirmauflösung

Empfohlen ist eine Mindestauflösung von **1280 × 1024 Pixeln**. Geringere Auflösungen funktionieren ebenfalls, können aber die Darstellung einschränken.

Probleme mit der Darstellung?

Sollten bei der Nutzung mit einem anderen Browser Darstellungsprobleme auftreten, kontaktiere bitte unseren Kundenservice: hilfe@steuererklaerung-polizei.de. Wir kümmern uns zeitnah um eine Lösung.

Wie kann ich den Empfang von E-Mails durch Steuererklaerung-Polizei.de sicherstellen?

Hier ist eine kurze Anleitung, wie du sicherstellen kannst, dass du E-Mails von Steuererklaerung-Polizei.de zuverlässig erhältst. Dazu solltest du die Domain "steuererklaerung-polizei.de" in die Whitelist deines E-Mail-Programms aufnehmen:

Schritt 1: Zugriff auf deine E-Mail-Einstellungen

- Öffne dein E-Mail-Programm und gehe zu den Einstellungen. Suche nach einem Bereich, der sich auf Spam-Filter, Junk-E-Mail oder blockierte Absender bezieht.

Schritt 2: Whitelist-Einstellungen finden

- Innerhalb der Spam- oder Junk-E-Mail-Einstellungen solltest du eine Option finden, um sichere oder vertrauenswürdige Absender zu definieren. Dies wird oft als „Whitelist“, „Sichere Absender“ oder „Vertrauenswürdige Absender“ bezeichnet.

Schritt 3: Domain hinzufügen

- Füge die Domain "steuererklaerung-polizei.de" zur Liste der sicheren oder vertrauenswürdigen Absender hinzu.

Schritt 4: Änderungen speichern

- Speichere deine Änderungen, bevor du die Einstellungen verlässt.

Durch das Hinzufügen der Domain "steuererklaerung-polizei.de" zur Whitelist hilfst du deinem E-Mail-Programm zu erkennen, dass Nachrichten von Steuererklaerung-Polizei.de sicher und erwünscht sind. Dadurch reduzierst du das Risiko, wichtige Benachrichtigungen und Updates zu verpassen.

Wie viele Steuererklärungen kann ich anlegen?

Steuererklaerung-Polizei.de ist unbeschränkt **mandantenfähig**. Das heißt, du kannst beliebig viele Steuererklärungen für unterschiedliche Jahre oder Personen anfertigen. Abgerechnet wird immer pro abgeschlossener Steuererklärung.

Kann ich mit Steuererklaerung-Polizei.de auch die Steuererklärung für 2013 oder früher bearbeiten?

Mit der neuesten Version kannst du Deine Steuererklärung für die folgenden Jahre bearbeiten:

- Steuerjahr 2015 (bis Ende März 2025 verfügbar)
- Steuerjahr 2016
- Steuerjahr 2017
- Steuerjahr 2018
- Steuerjahr 2019

- Steuerjahr 2020
- Steuerjahr 2021
- Steuerjahr 2022
- Steuerjahr 2023
- Steuerjahr 2024

Die Bearbeitung der Steuererklärungen für die **Steuerjahre 2014 und früher** bieten wir **nicht** mehr an.

Eingabe eines Steuerfalls

Wozu dient der Navigationsbaum?

Im Navigationsbaum werden alle Themen und Seiten deines aktuellen Steuer-Interviews in einer thematisch sortierten Struktur dargestellt. Dieser Baum bietet dir einen Überblick des Umfangs deiner Steuererklärung und die Möglichkeit, komfortabel bestimmte Seiten für Eingaben oder Änderungen zu erreichen.

Wie erfolgt die Steuerberechnung?

Ein wesentlicher Vorteil bei der Verwendung von Steuererklaerung-Polizei.de anstelle von Formularen ist die Berechnung und Optimierung der Rückerstattung bzw. Steuernachzahlung. Die Steuerberechnung gibt somit basierend auf deinen Daten jederzeit einen Ausblick auf den voraussichtlichen Steuerbescheid.

Zusätzlich bietet Steuererklaerung-Polizei.de weitere wesentliche Vorteile im Vergleich zur üblichen Darstellung des Steuerbescheids:

- Details der Berechnung kannst du öffnen, indem du auf den Betrag der voraussichtlichen Steuerschuld klickst. Alle farbigen Posten können für weitere Details angeklickt werden.
- Durch einen Klick auf Summenwerte gelangst du zu detaillierten Rechenblättern mit Zwischenergebnissen.
- Mit einem Klick auf die Bezeichnung einer Position gelangst du auf die zugrunde liegende Eingabeseite.

- Steuererklarung-Polizei.de zeigt bei Ehegatten immer die Berechnung für die gemeinsame und getrennte Veranlagung. Dies dient auch als Grundlage für die abschließende Wahl der Veranlagungsform.
- Auf Basis deiner Eingaben gibt Steuererklarung-Polizei.de dir wertvolle Tipps zur Steueroptimierung und zu möglichen Eingabefehlern.

Hinweis: Die endgültige Feststellung der Steuerschuld und eine daraus resultierende Steuererstattung bzw. Steuernachzahlung erfolgt jedoch ausschließlich durch das zuständige Finanzamt und kann von der Steuererklarung-Polizei.de-Berechnung abweichen.

Kann man den aktuellen Stand der Rückerstattung sehen?

Während der Eingaben Deiner Steuerdaten kannst Du jederzeit im oberen Bereich den aktuellen Stand Deiner Steuerberechnung sehen.

Du kannst damit prüfen, wie sich Deine Einnahmen und Ausgaben direkt auf Deine Steuererstattung auswirken.

Kann die Steuererklarung-Polizei.de-Berechnung vom Steuerbescheid abweichen?

Häufig wird nicht bedacht, dass **Steuerbescheide** keinesfalls voll automatisiert, sondern von Sachbearbeitern erstellt werden. Deren Eingreifen macht einen Steuerbescheid dann auch häufig schwer nachvollziehbar.

Wenn also der Steuerbescheid von der Berechnung durch Steuererklarung-Polizei.de abweicht, liegt dies häufig an folgenden Ursachen:

- Das Finanzamt nimmt dann **Korrekturen** vor, wenn deine Angaben von offiziellen Daten, z.B. von der Lohnsteuermeldung des Arbeitgebers, abweichen.
- Bestimmte in der Steuererklärung angesetzte Ausgaben werden vom Finanzamt **nicht anerkannt und gestrichen**. Hierauf muss jedoch in deinem Steuerbescheid hingewiesen werden. Steuererklarung-Polizei.de hilft dir bereits im Interview und im Ratgeber, dies durch steuerrechtlich unproblematische Angaben zu vermeiden.
- Die Höchstbeträge einiger Aufwendungen unterliegen teilweise sehr **komplexen Berechnungsregeln**, bei denen das Finanzamt nicht offiziell bekannte Parameter

(z.B. zur persönlichen Lage) heranziehen kann.

Hilfreiche Tools bei der Dateneingabe

Damit dir die Dateneingabe möglichst leichtfällt, bietet Steuererklarung-Polizei.de zahlreiche nützliche Funktionen.

So erledigst du deine Steuererklärung schneller, übersichtlicher und mit weniger Fehlerquellen.

Hilfe bei der Entfernungsberechnung

Überall, wo du das folgende Symbol siehst, kannst du die Entfernungskilometer einfach berechnen.

- **Button klicken:** Starte den Dialog zur Entfernungsberechnung.
- **Adressen eingeben:** Trage Start- und Zieladresse ein.
- **Route überprüfen:** Auf Basis deiner Eingaben wird automatisch die kürzeste Strecke auf einer Karte angezeigt.
- **Route anpassen:** Wenn du eine andere, z. B. schnellere Strecke nutzen möchtest, verschiebe die markierte Route mit der Maus. Die Entfernung wird automatisch neu berechnet.
- **Ergebnis übernehmen:** Bist du mit der angezeigten Strecke einverstanden, klicke auf "Entfernung in Formular eintragen".

Hinweis: Grundlage ist stets die kürzeste oder verkehrsgünstigste Verbindung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG.

Tipps zum Steuern sparen: Optimiere deine Eingaben

Steuererklarung-Polizei.de weist Steuerpflichtige nach Eingabe ihrer Daten darauf hin, in welchen Bereichen sie noch legal Steuern sparen können. Das Besondere: Anstatt einfach nur allgemeine Tipps zu geben, rechnet Steuererklarung-Polizei.de das individuelle Steuer-Spar-Potenzial genau aus.

Der Vorteil der Steuertipps: Du bekommst die Spartipps nicht nur aufgezählt, sondern auch angezeigt, in welcher Höhe Du damit Steuern sparen kannst. Damit weißt Du sofort, ob es sich lohnt, die Belege noch einmal zu durchforsten, oder ob Du auf eine eventuell kleine Rückerstattung doch lieber verzichtest.

Optimierung der Veranlagung

Wie trifftst du die Wahl der Veranlagungsart?

Ehepaare können sich in jedem Jahr entscheiden, ob sie sich **einzeln oder zusammen veranlagen** lassen. Deine Wahl trägst du entweder auf der Steuererklärung ein oder gibst eine einfache Erklärung ab. Bei der Nutzung von Steuererklarung-Polizei.de gibt dir das Programm eine Empfehlung, welche Abgabeart lukrativer für dich ist.

Steuererklarung-Polizei.de setzt bei Verheirateten voraus, dass i.d.R. die **Zusammenveranlagung** für verheiratete Steuerpflichtige die bessere Wahl ist und auch die höhere Steuererstattung erwirtschaftet. Daher werden auf den folgenden Seiten alle Angaben für die Abgabe der Steuererklärung eines zusammenveranlagten Ehepaars abgefragt.

Rufe - nachdem du alle notwendigen Daten erfasst hast - die Seite "Berechnung Ihrer voraussichtlichen Steuerschuld" auf, indem du im oberen Bereich auf "Steuererstattung" bzw. "Nachzahlung" klickst. Nur wenn du verheiratet bist, kannst du dann auf der Berechnungsseite den "Veranlagungscheck" aufrufen.

Wenn dir das Ergebnis des **Veranlagungschecks** angezeigt wird, hast du die Möglichkeit, den gemeinsamen Steuerfall der Zusammenveranlagung in zwei getrennte Steuerfälle für den Ehemann / Lebenspartner A und die Ehefrau / Lebenspartner B aufzusplitten und diese beiden Steuerfälle im Rahmen der **Einzelveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern** per ELSTER bei deinem Finanzamt einzureichen.

Die Übersicht der Steuerberechnung zeigt die Ergebnisse der getrennten und der Zusammenveranlagung. Du kannst dann wählen, in welcher Form du deine Steuererklärung abgeben willst. Wähle dazu entweder „Weiter zur Abgabe Zusammenveranlagung“ bzw. „Weiter zur Abgabe Getrennte Veranlagung“.

Bitte beachte, dass bei der **Einzelveranlagung für Ehegatten** technisch zwei Steuererklärungen abgegeben werden. Im ersten Schritt gibst du dann die Steuererklärung für den Ehemann ab. Sobald diese übertragen wurde, kannst du die Steuererklärung

für die Ehefrau abgeben.

Wie wählt man die richtige Veranlagungsart für Verheiratete aus?

Verheiratete Paare können jedes Jahr frei entscheiden, ob sie die **Zusammenveranlagung** oder die **Einzelveranlagung für Ehegatten** wählen. Die Entscheidung wird entweder direkt in der Steuererklärung angegeben oder durch eine formlose Erklärung dem Finanzamt mitgeteilt.

Kriterien für die Wahl der Veranlagungsart

- **Zusammenveranlagung:** Vorteilhaft, wenn ein Partner deutlich mehr verdient als der andere, da das Ehegattensplitting zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt.
- **Einzelveranlagung:** Sinnvoll, wenn beide Partner ähnliche Einkommen haben oder individuelle steuerliche Vorteile, wie Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen, getrennt geltend gemacht werden sollen.

Unterstützung durch Steuerprogramme

Die Wahl der optimalen Veranlagungsart kann komplex sein. Bei der Nutzung von **Steuererklarung-Polizei.de** unterstützt dich das Programm, indem es automatisch berechnet, welche Veranlagungsart für dich finanziell vorteilhafter ist. So kannst du sicherstellen, dass du keine unnötigen Steuern zahlst.

Fazit: Eine sorgfältige Prüfung der Einkommensverhältnisse sowie der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten ist entscheidend, um die optimale Veranlagungsart zu wählen. Steuerprogramme oder ein Steuerberater bieten wertvolle Hilfestellung bei dieser Entscheidung.

Dürfen Ehepaare getrennte Steuererklärungen abgeben?

Ehepaare, die beide einkommensteuerpflichtig sind, können zwischen der **Zusammenveranlagung** und der **Einzelveranlagung** wählen. Die Wahl der Veranlagungsart beeinflusst sowohl die Steuerlast als auch den administrativen Aufwand.

Zusammenveranlagung

Bei der Zusammenveranlagung geben beide Ehepartner eine gemeinsame Steuererklärung ab. Dabei werden alle Einkünfte beider Partner zusammengerechnet, und das sogenannte **Ehegattensplitting** angewendet. Dieses Splittingverfahren ist besonders vorteilhaft, wenn ein Ehepartner deutlich mehr verdient als der andere, da es zu einer steuerlichen Entlastung führen kann.

Einzelveranlagung

Im Gegensatz dazu gibt bei der Einzelveranlagung jeder Ehepartner eine eigene Steuererklärung ab. Die Einkünfte und steuerlichen Abzüge werden individuell berücksichtigt. Diese Veranlagungsart ist sinnvoll, wenn beide Partner ähnliche Einkommen ha-

ben oder bestimmte steuerliche Vorteile, wie Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen, separat geltend gemacht werden sollen.

Einfluss eines Ehevertrags

Falls ein Ehevertrag besteht, insbesondere bei einer **Gütergemeinschaft**, sollte dies in der Steuererklärung angegeben werden. Eine Gütergemeinschaft bedeutet, dass das getrennte Vermögen der Ehepartner gemeinschaftliches Vermögen wird. Dies kann steuerliche Auswirkungen haben, zum Beispiel die Nichtanerkennung von Arbeitsverträgen zwischen Ehepartnern durch das Finanzamt.

Fazit: Ehepaare haben die Möglichkeit, ihre Steuererklärungen getrennt oder gemeinsam abzugeben. Die optimale Veranlagungsart hängt von den individuellen Einkommensverhältnissen und steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten ab. Ein Steuerberater oder ein entsprechendes Steuerprogramm kann helfen, die beste Option zu ermitteln.

Was sind die Vor- und Nachteile einer Zusammenveranlagung?

Die Zusammenveranlagung ist eine Veranlagungsart für Ehepaare, bei der beide Partner eine gemeinsame Steuererklärung abgeben. Dabei werden die Einkünfte beider Ehepartner zusammengerechnet und das sogenannte **Ehegattensplitting** angewendet. Dieses Verfahren bringt Vor- und Nachteile mit sich, die je nach Einkommensverhältnissen variieren.

Vorteile der Zusammenveranlagung

- **Geringerer Steuersatz bei Einkommensunterschieden:** Durch das Ehegattensplitting werden die zusammengerechneten Einkünfte der Ehepartner halbiert, die Einkommensteuer für dieses halbierte Einkommen berechnet und anschließend verdoppelt. Dies führt zu einem niedrigeren durchschnittlichen Steuersatz, wenn die Einkommen der Partner unterschiedlich hoch sind.
- **Steuerliche Entlastung:** Besonders Ehepaare, bei denen ein Partner ein hohes und der andere ein niedriges oder gar kein Einkommen hat, profitieren deutlich von der Zusammenveranlagung.

Nachteile der Zusammenveranlagung

- **Kein Vorteil bei gleich hohen Einkommen:** Verdienen beide Ehepartner in etwa gleich viel, bietet die Zusammenveranlagung keinen steuerlichen Vorteil im Vergleich zur Einzelveranlagung.
- **Bindung an gemeinsame Erklärung:** Beide Partner sind an die gemeinsame Steuererklärung gebunden, was eine individuelle steuerliche Berücksichtigung erschwert.

Voraussetzungen

- Beide Ehepartner sind **miteinander verheiratet**.

- Beide sind **unbeschränkt steuerpflichtig**.
- Ihr habt an mindestens einem Tag des Steuerjahres **zusammengelebt**.

Automatische Wahl der Zusammenveranlagung

Wird auf dem Mantelbogen der Steuererklärung keine Veranlagungsart gewählt, nimmt das Finanzamt standardmäßig eine Zusammenveranlagung vor.

Fazit: Die Zusammenveranlagung ist besonders vorteilhaft für Ehepaare mit stark unterschiedlichen Einkommen. Bei gleich hohen Einkommen oder spezifischen steuerlichen Konstellationen kann hingegen die Einzelveranlagung sinnvoller sein. Ein Steuerberater oder eine Steuersoftware kann helfen, die optimale Wahl zu treffen.

Wie funktioniert die Abgabe der Einzelveranlagung für Ehegatten mit Steuererklaerung-Polizei.de?

Wollen sich **Verheiratete** getrennt veranlagen, ist dies mit Steuererklaerung-Polizei.de auch möglich. Du gibst in diesem Fall alle Daten für den Ehemann und die Ehefrau wie im Fall der **Zusammenveranlagung** auf den Eingabeseiten ein.

Gehe - nachdem Du alle notwendigen Daten erfasst hast - auf die Seite "Steuererklärung abgeben". Dort wird Dir angezeigt, wie hoch die zu erwartende Steuerschuld jeweils bei Einzel- bzw. Zusammenveranlagung ausfällt. Wenn Dir das Ergebnis des Veranlagungschecks angezeigt wird, hast Du die Möglichkeit den gemeinsamen Steuerfall der Zusammenveranlagung in zwei getrennte Steuerfälle für den Ehemann und die Ehefrau aufzusplitten und diese beiden Steuerfälle im Rahmen der Einzelveranlagung für Ehegatten bei Deinem Finanzamt einzureichen.

Im ersten Schritt gibst Du die Steuererklärung für den Ehemann ab. Sobald die Steuererklärung übertragen wurde, kannst Du die Steuererklärung für die Ehefrau abgeben.

Wichtig

Bei der Einzelveranlagung für Ehegatten müssen beide Ehepartner die Steuererklärung zusammen abgeben, da eine Bearbeitung beim Finanzamt erst erfolgt, wenn beide Steuererklärungen vorliegen. Des Weiteren kann die getrennte Veranlagung nur elektronisch abgegeben werden.

Kann ich die Wahl der Veranlagung widerrufen?

Hast du dich bei der Abgabe deiner Steuererklärung für eine Veranlagungsart entschieden, ist dies noch nicht endgültig: stellt sich heraus, dass bspw. die Zusammenveranlagung günstiger wäre, kannst du gegen den Bescheid Einspruch einlegen und die andere Veranlagungsart beantragen.

Bei der Zusammenveranlagung kann jeder Ehegatte so lange seine Entscheidung widerrufen, bis der Bescheid, der an beide Ehegatten gerichtet wurde, bestandskräftig ist. Widerruft ein Ehegatte die Zusammenveranlagung, kommt es zur getrennten Veranlagung, auch wenn gegenüber dem anderen Ehegatten ein ergangener Zusammenveranlagungsbescheid bereits bestandskräftig geworden ist.

Hat bei der getrennten Veranlagung nur ein Ehegatte diese beantragt, so ist dessen Widerruf nur wirksam, wenn der Partner nicht widerspricht. Wenn beide Ehegatten die getrennte Veranlagung beantragt haben, müssen auch beide widersprechen.

Warum kann bei Lohnersatzleistungen eine getrennte Veranlagung sinnvoll sein?

In bestimmten Fällen kann die **Einzelveranlagung für Ehegatten** steuerlich vorteilhafter sein, insbesondere wenn nur ein Ehepartner **steuerfreie Lohnersatzleistungen** (z. B. Arbeitslosengeld, Elterngeld oder Krankengeld) erhält, während der andere Partner ausschließlich **steuerpflichtige Einkünfte** bezieht.

Der Einfluss des Progressionsvorbehalts

Bei einer **Zusammenveranlagung** erhöht die steuerfreie Lohnersatzleistung den Steuersatz für das gesamte Einkommen beider Ehepartner, obwohl diese Leistung selbst steuerfrei ist. Dies führt zu einer höheren Steuerbelastung für das zu versteuernde Einkommen.

Vorteile der Einzelveranlagung

- **Keine Auswirkung des Progressionsvorbehalts:** Der Ehepartner ohne Lohnersatzleistungen wird nicht durch den höheren Steuersatz belastet.
- **Individuelle Steuerberechnung:** Jeder Ehepartner zahlt nur die Steuer, die auf seine eigenen Einkünfte entfällt.

Wichtige Überlegung

Zwar entfällt bei der Einzelveranlagung der **Splittingtarif** der Zusammenveranlagung, jedoch kann die Entlastung durch die Vermeidung des Progressionsvorbehalts diesen Nachteil überwiegen. Es empfiehlt sich, beide Varianten durchzurechnen, um die steuerlich günstigste Option zu finden.

Fazit: Wenn ein Ehepartner steuerfreie Lohnersatzleistungen erhält, ist die Einzelver-

anlagung eine prüfenswerte Alternative. Steuerprogramme wie **Lohnsteuer kompakt** oder eine Beratung durch einen Steuerexperten können helfen, die optimale Entscheidung zu treffen.

Was ist bei der Einzelveranlagung für Ehegatten zu beachten?

Bei dieser Veranlagungsart geben beide Ehepartner getrennt je eine Steuererklärung ab. Die Ehepartner werden steuerlich wie Ledige behandelt. Das so genannte "**Ehegattensplitting**" findet in diesem Fall nicht statt. Wählt ein Ehegatte diese Art, wird der andere Ehegatte automatisch vom Finanzamt aufgefordert, eine Steuererklärung einzureichen.

Bei der **Einzelveranlagung für Ehegatten** werden die Ausgaben dem Ehepartner zugewandt, der diese auch getätigt hat. Bei den außergewöhnlichen Belastungen gibt es jedoch eine **Ausnahme**: Diese werden wie bei der Zusammenveranlagung beiden Partner zugerechnet und dann halbiert. Dies kann man umgehen, wenn beide Partner einen entsprechenden Antrag stellen. Kinderfreibeträge werden bei gemeinsamen Kindern je zur Hälfte gewährt. Ansonsten finden sie nur bei dem Ehegatten Berücksichtigung, der in einem "Kindschaftsverhältnis zum Kind" steht. Eine getrennte Veranlagung kann sich lohnen, wenn ein Ehepartner Verluste aus seiner beruflichen Tätigkeit geltend machen will und der andere Ehepartner ein geringes Einkommen hat.

Bei **frisch Verheirateten** kann sich die Wahl der Einzelveranlagung für Ehegatten lohnen, wenn einer der Ehepartner noch den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende geltend machen kann.

Tipp

Hast du dich bei der Abgabe deiner Steuererklärung für eine Veranlagungsart entschieden, ist dies noch nicht endgültig: stellt sich heraus, dass bspw. die Zusammenveranlagung günstiger wäre, kannst du gegen den Bescheid **Einspruch** einlegen und die andere Veranlagungsart beantragen.

Auch wenn ein Ehegatte vorrangig Lohnersatzleistungen, z.B. Arbeitslosengeld, Elterngeld oder Kurzarbeitergeld bezieht, die dem **Progressionsvorbehalt** unterliegen, kann die Einzelveranlagung für Ehegatten günstiger sein. Dadurch wird vermieden, dass die steuerfreien Lohnersatzleistungen beim anderen Ehegatten hinzugerechnet werden und so dessen Steuersatz erhöhen.

Die Einzelveranlagung für Ehegatten ist auch sinnvoll, wenn beide Partner **Nebenein-**

künfte haben. Diese sind bis zu 410 Euro steuerfrei und bis 820 Euro teilweise. Der Betrag verdoppelt sich jedoch nicht bei der Zusammenveranlagung. Dies ist bei der getrennten Veranlagung anders.

Steuererklaerung-Polizei.de

Bei der Einzelveranlagung für Ehegatten müssen beide Ehepartner die Steuererklärung zusammen abgeben, da eine Bearbeitung beim Finanzamt erst erfolgt, wenn beide Steuererklärungen vorliegen. Des weiteren kann die Einzelveranlagung für Ehegatten bei der Bearbeitung über Steuererklaerung-Polizei.de nur online abgegeben werden.

Living Apart Together: Zusammenveranlagung trotz räumlicher Trennung?

Heute entscheiden sich immer mehr Paare dafür, getrennt zu wohnen, Freiraum und Autonomie zu genießen, aber doch gemeinsam zu leben. "**Living Apart Together**" - d.h. "**getrennt zusammen leben**" - heißt das Lebensmodell, das besonders in den Städten immer beliebter wird. Nach einer repräsentativen Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung lag im Jahre 2006 der Anteil der Paare, der in getrennten Haushalten lebt, bei 13,4 Prozent. Fast jedes sechste Paar in Deutschland leistet sich inzwischen den Luxus von zwei Wohnungen.

Wenn also die Eheleute räumlich getrennt voneinander leben, ist die Frage, ob sie dann steuerlich noch die Zusammenveranlagung wählen können oder ob für sie nur die Einzelveranlagung in Betracht kommt. Da die Lebensform "Living Apart Together" in Finanzamtsstuben noch nicht so bekannt ist, meinen viele Finanzbeamte, dass ein dauerndes Getrenntleben vorliegt und verweigern die beantragte Zusammenveranlagung.

Aktuell hat das Finanzgericht Münster gegen das Finanzamt entschieden, dass "getrennt zusammenlebende" Eheleute **trotz langjähriger räumlicher Trennung die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung** erfüllen können. Und zwar dann, wenn die Eheleute trotz der räumlichen Trennung ihre Lebensgemeinschaft in Form der persönlichen und geistigen Gemeinschaft aufrechterhalten, z.B. sexuelle Kontakte haben, sich wechselseitig besuchen, gemeinsame Ausflüge und Urlaube machen, viel Zeit miteinander verbringen, Ausgaben für Haushalt und Kinder gemeinsam bestreiten, Ausgaben zur Wirtschaftsgemeinschaft unkompliziert untereinander ausgleichen.

Die Tatsache, dass die Eheleute ihr Einkommen und Vermögen grundsätzlich getrennt haben, steht einer Wirtschaftsgemeinschaft nicht entgegen. (FG Münster vom 22.2.2017, 7 K 2441/15)

Der Fall: Die Eheleute sind seit 1991 verheiratet und haben einen im selben Jahr geborenen Sohn. Im Jahr 2001 zog die Ehefrau mit dem Sohn aus dem bis dahin gemeinsam bewohnten Einfamilienhaus zunächst in eine Mietwohnung und später in eine Eigentumswohnung. Für das Streitjahr 2012 gelangte das Finanzamt zu der Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nicht mehr vorlägen und veranlagte die Ehegatten nunmehr einzeln zur Einkommensteuer.

Ob Eheleute dauernd getrennt leben, ist - so die Finanzrichter - anhand des Gesamtbildes der gegenseitigen Beziehungen im konkreten Einzelfall zu würdigen. Dabei sei auch die innere Einstellung der Ehegatten zur ehelichen Lebensgemeinschaft entscheidungserheblich. Leben Ehegatten für eine nicht absehbare Zeit räumlich voneinander getrennt und halten sie die eheliche Wirtschaftsgemeinschaft dadurch aufrecht, dass sie die berührenden wirtschaftlichen Fragen gemeinsam erledigen und gemeinsam über die Verwendung des Familieneinkommens entscheiden, so kann dies - ggf. zusammen mit anderen Umständen - dazu führen, dass ein nicht dauerndes Getrenntleben anzunehmen ist.

Steuererklaerung-Polizei.de

Die Feststellungslast für die Voraussetzung des nicht dauernden Getrenntlebens trifft die Ehegatten, die sich zu ihren Gunsten hierauf berufen. Die **Zusammenveranlagung mit dem Splittingtarif** bringt umso mehr Vorteile, je unterschiedlicher die Einkommen der Eheleute sind. Verdienen beide gleich gut, bringt das Ehegattensplitting nichts. Deshalb sollten Eheleute Zusammenveranlagung nur beantragen, wenn ihre Einkommen unterschiedlich hoch sind.

Daten prüfen: Fehler finden Was bedeutet Datenprüfung?

Bei der **Datenprüfung** werden Deine Daten, die Du in die Steuererklärung eingegeben hast, auf Plausibilität geprüft, z.B. ob Deine persönlichen Angaben vollständig eingegeben sind.

Dies ist besonders bei der elektronischen Übermittlung von Bedeutung, da nur vollständige und schlüssige Angaben übermittelt werden können.

Sollten bei der Datenprüfung **Fehler** auftreten, müssen diese zunächst korrigiert werden. Anschließend führst Du diese noch einmal durch. Sind alle Fehler beseitigt, kannst Du Deine Steuererklärung elektronisch an das Finanzamt übermitteln.

Was muss ich tun, wenn die Prüfung meiner Daten fehlgeschlagen ist?

Wenn du die Meldung "... Fehler!" erhältst, hat die Prüfung deiner Daten einen oder mehrere Fehler ergeben. In diesem Fall gibt dir Steuererklaerung-Polizei.de Hinweise, mit welchen Daten es Probleme gab.

Klicke einfach auf den entsprechenden Link und trage fehlende Daten nach oder korrigiere die fehlerhaften Eingaben. In einigen Fällen werden mehrere von dir gemachte Eingaben auf Plausibilität geprüft. In diesem Fall kann es sein, dass sich die Eingabefelder auf unterschiedlichen Seiten befinden. In der Regel findest du in der Fehlerbeschreibung einen Hinweis, wo sich die zu prüfenden Felder befinden.

Führe die Prüfung der Daten dann noch einmal durch. Sind alle Fehler beseitigt, kannst du deine Steuererklärung per ELSTER an das Finanzamt übermitteln.

Was mache ich, wenn ein technischer Fehler auftritt?

Sollte ein "Interner Fehler" auftreten, wende dich bitte mit folgenden Informationen an unseren Kundenservice (hilfe@steuererklaerung-polizei.de):

- Wird dir eine Fehlermeldung angezeigt? Wenn ja, bitte eine kurze Beschreibung.
- Datum und Uhrzeit, zu dem der Fehler aufgetreten ist
- Verwendeter Browser (Microsoft Edge, Firefox, Chrome, Opera, o.a. inkl. Versionsnummer, wenn bekannt)
- Verwendetes Betriebssystem (Windows 11, Windows 10, Linux, Apple, o.a.)

Wir empfehlen dir die Nutzung des neuesten Mozilla Firefox oder Google Chrome für die Arbeit mit Steuererklaerung-Polizei.de.

Steuerberechnung

Die Berechnung von Steuererklaerung-Polizei.de weicht von meinem Steuerbescheid ab. Wie kann das sein?

Die Feststellung der zu entrichtenden **Steuerschuld** und eine eventuell daraus resultierende **Steuererstattung** bzw. **Steuernachzahlung** erfolgt ausschließlich durch das zuständige Finanzamt. Soweit Steuererklaerung-Polizei.de eine voraussichtliche Steuerschuld errechnet, handelt es sich um eine unverbindliche Schätzung.

Steuererklaerung-Polizei.de ermittelt die Steuerschuld aufgrund der eingegebenen Daten anhand der geltenden Einkommensteuergesetze und der darin enthaltenen Berechnungsvorschriften mit großer Sorgfalt. Da die deutsche Steuergesetzgebung einen weiten **Interpretationsspielraum** zulässt, kann eine korrekte Voraussage der amtlichen Steuerfestsetzung nie in allen Fällen korrekt erfolgen. Die Berechnung kann daher von der tatsächlichen Steuerschuld abweichen, die das zuständige Finanzamt ermittelt.

Das kann insbesondere auch daran liegen, dass das Finanzamt Werbungskosten, die du in unserer Anwendung angegeben hast, **nicht anerkennt**. Da unser Programm davon ausgeht, dass die Werbungskosten, die du eingibst, auch vom Finanzamt akzeptiert werden, beruht auch die Berechnung der voraussichtlichen Steuererstattung auf deinen Eingaben. Eventuell hat das Finanzamt auch nicht alle Werbungskosten anerkannt, weil notwendige Nachweise nicht eingereicht wurden.

Im **Zweifelsfall** kann es sinnvoll sein, **Einspruch** gegen einen **Steuerbescheid** einzulegen. Aus dem Widerspruch muss deutlich hervorgehen, dass und gegen welchen Bescheid du Widerspruch einlegst. Nicht erforderlich ist eine Begründung.

Was ist der Durchschnittssteuersatz?

Der **Durchschnittssteuersatz** gibt an, mit welchem Prozentsatz das zu versteuernde Jahreseinkommen im Durchschnitt belastet wird.

Zur Berechnung des Durchschnittssteuersatz wird der Steuerbetrag ermittelt und anschließend durch das zu versteuernde Einkommen geteilt. Das Ergebnis ist somit das Verhältnis von Steuer zu Einkommen.

Was ist der Grenzsteuersatz?

Der **Grenzsteuersatz** gibt an, welcher Prozentsatz eines zusätzlichen Einkommens an Steuern zu zahlen ist bzw. ein Einkommensrückgang steuerlich entlastend wirkt. Der Steuersatz nimmt bei der Einkommensteuer mit steigendem Einkommen immer weiter zu.

Entsprechend der Einkommensteuertabelle wird das persönliche Einkommen eines Steuerzahlers mit dem persönlichen Steuersatz versteuert. Steigt das Einkommen des Steuerzahlers, verrät der Grenzsteuersatz mit welchem Prozentsatz das zusätzliche Einkommen versteuert wird.

Steuererklärung abgeben: Daten an das Finanzamt schicken

Wie übermittle ich meine Steuererklärung an das Finanzamt?

Du übermittelst Deine Steuerdaten sicher und verschlüsselt direkt an das Finanzamt - entweder mit Deinem **persönlichen Elster-Zertifikat** oder dem **Portalzertifikat von Steuererklaerung-Polizei.de**.

Eine Abgabe in Papierform ist seit dem Steuerjahr 2021 nicht mehr möglich. Die Steuererklärung muss elektronisch übermittelt werden - vollständig und ohne Unterschrift.

Abgabearten im Überblick

- Online-Abgabe mit eigenem Zertifikat**

Du sendest Deine Steuererklärung vollständig digital mit Deinem Elster-Zertifikat. Ein Postversand entfällt.

- Online-Abgabe mit Identifikation**

Auch ohne eigenes Zertifikat ist eine elektronische Übermittlung möglich - ganz ohne Ausdruck und Unterschrift.

Weitere Informationen

- Die gewählte Abgabeart hat keinen Einfluss auf die Kosten bei Steuererklaerung-Polizei.de.
- Steuererklaerung-Polizei.de informiert Dich automatisch, wenn gesetzlich vorgeschriebene Belege separat einzureichen sind.

Wie kann ich bereits abgeschickte Daten ändern?

Wenn du nach der elektronischen Abgabe deiner Steuererklärung noch Angaben ändern möchtest, kannst du die Erklärung jederzeit **erneut über Steuererklaerung-Polizei.de an das Finanzamt senden** – selbstverständlich **kostenlos**.

Klicke dazu im Menü auf „**Steuererklärung abgeben**“ und anschließend auf den Button „**Abgabe der Steuererklärung erneut starten**“.

Passe die gewünschten Angaben an und übermittle deine Steuererklärung erneut.

Wichtig: Das Finanzamt berücksichtigt automatisch **die zuletzt übermittelte Version** deiner Erklärung.

Eine **Unterschrift oder Papierabgabe** ist bei der authentifizierten Übermittlung **nicht**

mehr erforderlich.

Abgabe der Steuererklärung

Online-Abgabe mit Identifikation

Bei der **Online-Abgabe mit Identifikation** überträgt Steuererklaerung-Polizei.de deine Steuerdaten sicher und verschlüsselt über die **ELSTER-Schnittstelle** direkt an das Finanzamt (**SSL-Verbindung**).

Da deine Daten in der Verwaltung elektronisch bearbeitet werden, ist eine **vereinfachte Steuererklärung** möglich: In der Regel musst du **weniger Nachweise** einreichen als bei der papiergebundenen Abgabe.

Identifikation vor Abgabe erforderlich

Damit du die Erklärung authentifiziert übermitteln kannst, ist eine **digitale Identifikation** gesetzlich vorgeschrieben (vgl. § 87d Abgabenordnung).

Steuererklaerung-Polizei.de ist verpflichtet, vor der Datenübertragung deine **Identität und Anschrift** zu verifizieren. Dazu stehen verschiedene digitale Identifikationsmethoden zur Verfügung.

Nach der Übermittlung

Nach erfolgreicher Abgabe erhältst du:

- eine **Empfangsbestätigung** als Nachweis, dass deine Steuererklärung beim Finanzamt eingegangen ist,
- sowie die **komprimierte Steuererklärung** als PDF zur Dokumentation der übermittelten Daten.

Beleganforderung durch das Finanzamt

Sollte das Finanzamt zusätzliche Unterlagen anfordern, kannst du diese komfortabel über die **elektronische Belegnachreichung** von Steuererklaerung-Polizei.de direkt nach der Abgabe nachreichen - **ohne Postversand**.

Online-Abgabe mit eigenem Zertifikat

Bei der **Online-Abgabe mit persönlichem Zertifikat** überträgt Steuererklaerung-Polizei.de deine Steuerdaten direkt über die **ELSTER-Schnittstelle** an das Finanzamt - sicher und verschlüsselt per **SSL-Verbindung**.

Da die Bearbeitung vollständig elektronisch erfolgt, ist eine **vereinfachte Steuererklärung** möglich: In der Regel musst du **weniger Belege** einreichen als bei der klassischen Abgabe.

Voraussetzung: Persönliches ELSTER-Zertifikat

Für die **papierlose Abgabe** benötigst du ein kostenloses **Zertifikat der Finanzverwaltung**. Es ermöglicht die **authentifizierte Übermittlung** - ein unterschriebener Ausdruck ist nicht mehr erforderlich. Das Zertifikat kannst du ausschließlich auf www.elster.de beantragen.

Nach der Übermittlung

Nach erfolgreicher Abgabe erhältst du:

- eine **Empfangsbestätigung** als Nachweis für die Übermittlung deiner Daten,
- sowie die **komprimierte Steuererklärung** als PDF-Dokument für deine Unterlagen.

Beleganforderung durch das Finanzamt

Fordert das Finanzamt Belege an, kannst du diese bequem über die Funktion zur **elektronischen Belegnachreichung (Belegnachreichung online)** übermitteln - ganz ohne Postversand. Diese Funktion stellt dir Steuererklaerung-Polizei.de direkt nach der Abgabe zur Verfügung.

Du willst Deine Einkommensteuererklärung erneut abgeben?

Wenn du einen Fehler in deiner Steuererklärung entdeckt hast, kannst du diese auch **nach der Abgabe noch korrigieren**. Wie du vorgehst, hängt davon ab, ob und wie deine Erklärung bereits ans Finanzamt übermittelt wurde.

Fall 1: Steuererklärung noch nicht an das Finanzamt übermittelt

Kein Problem - du kannst deine Daten in Steuererklaerung-Polizei.de jederzeit anpas-

sen und die Steuererklärung **erneut elektronisch übermitteln**.

Das Finanzamt verarbeitet automatisch die **zuletzt übermittelte Version** deiner Erklärung. Eine gesonderte Information an das Finanzamt ist nicht erforderlich.

Fall 2: Steuererklärung bereits elektronisch eingereicht (zertifiziert oder mit Identifikation)

Auch in diesem Fall kannst du deine Steuererklärung **erneut an das Finanzamt übermitteln**.

Tipp: Informiere dein zuständiges Finanzamt **vorab telefonisch**, dass du eine korrigierte Erklärung senden. So vermeidest du, dass dein ursprünglicher Steuerfall bereits bearbeitet oder der Bescheid erstellt wird.

Fall 3: Steuerbescheid bereits erhalten

Liegt dir bereits ein Steuerbescheid vor, ist eine **neue Abgabe nicht mehr ausreichend**. In diesem Fall musst du **formell Einspruch** gegen den Bescheid einlegen, um eine Korrektur zu ermöglichen.

Ein entsprechendes Muster findest du in unseren Mustervorlagen unter dem Titel: *"Einspruch wegen Irrtums"*.

Fragen oder Unterstützung?

Unser Kundenservice hilft dir gerne weiter: hilfe@steuererklaerung-polizei.de

Auf Wunsch rufen wir dich auch gerne zurück.

Was mache ich, wenn das Senden fehlschlägt?

Wenn beim Senden deiner Steuererklärung **wiederholt ein Fehler** auftritt, wende dich bitte an unseren Kundenservice unter hilfe@steuererklaerung-polizei.de und teile uns folgende Informationen mit:

- Zeigt das System eine **Fehlermeldung** an? Falls ja, bitte eine kurze Beschreibung.
- **Datum und Uhrzeit**, zu denen der Fehler aufgetreten ist
- Verwendeter **Browser** (z. B. Firefox, Chrome, Edge - idealerweise mit Versionsnummer)
- Verwendetes **Betriebssystem** (z. B. Windows, macOS, Linux)

Hinweis: Für eine optimale Nutzung von Steuererklaerung-Polizei.de empfehlen wir die aktuellen Versionen von Mozilla Firefox oder Google Chrome.

Online-Abgabe mit Identifikation

Wie funktioniert die Online-Abgabe mit Identifikation?

Bei der **Online-Abgabe mit Identifikation** signiert Steuererklaerung-Polizei.de deine Steuererklärung digital für dich in deinem Auftrag.

Das elektronische Dokument wird über einen sicheren Internet-Kanal direkt an die Finanzverwaltung übermittelt und dort als rechtswirksame Steuererklärung bearbeitet. Dies ist auch die übliche Vorgehensweise, wenn Steuerberater die Steuererklärung ihrer Mandanten an das Finanzamt übermitteln.

Um diese Abgabemöglichkeit zu nutzen, musst du dich aus Sicherheitsgründen digital identifizieren, um Missbrauch zu verhindern. Die Identifizierung ist gesetzlich in § 87d Abgabenordnung vorgeschrieben.

Die Identifikation und Freischaltung der Abgabe-Option kann auf eine der folgenden Arten erfolgen:

(1) Identifikation per Datenabruf über das Finanzamt

Wenn du den elektronischen Datenabruf in Steuererklaerung-Polizei.de freigeschaltet hast, kann die Übermittlung der Steuererklärung sofort erfolgen. Hierzu werden die Stammdaten des Steuerkontoinhabers (u. a. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Steueridentifikationsnummer), die bei der Steuerverwaltung über dich gespeichert sind, zur Identifizierung mit den Angaben in der Steuererklärung geprüft. Die Aktivierung des Datenabrufs bei der Finanzverwaltung erfolgt einmalig und **dauert bis zu 2 Wochen**.

(2) Identifikation über PayPal

Hast du für die Bezahlung PayPal verwendet, wird der PayPal-Status "verified" in Verbindung mit den bei PayPal hinterlegten Daten (Name, Anschrift) zur Identifizierung genutzt. Nach erfolgreicher Bezahlung mit PayPal in Verbindung mit dem PayPal-Status "verified" steht dir die Online-Abgabe sofort zur Verfügung.

(3) Identifikation über den Kundenservice

Der Kundenservice führt eine Identitätsprüfung durch, nachdem Kopien des deutschen Personalausweises, Aufenthaltsstitels oder Reisepasses hochgeladen wurden. Die Kopien müssen die Vorder- und Rückseite des Dokuments sowie die aktuelle Adresse zeigen. Wenn die Adresse fehlt, sind eine Meldebescheinigung oder eine Rechnungskopie eines Versorgungsunternehmens erforderlich, auf der die aktuelle Anschrift ersichtlich ist. Zusätzlich muss der Kunde ein Selfie mit dem Ausweis hochladen, auf dem er zusammen mit dem Ausweis zu sehen ist.

Sonstige Einschränkungen:

- Es können maximal zwei Steuererklärungen pro Steuerjahr ohne eigenes Zertifikat abgegeben werden.

Wie hilft der Datenabruf bei der Online-Abgabe der Steuererklärung?

Der **Datenabruf** ist ein Serviceangebot von Steuererklaerung-Polizei.de. Über den Datenabruf kannst du personenbezogene Daten, die bei deinem Finanzamt über dich gespeichert sind, abrufen und direkt in deine Steuererklärung importieren. Die Finanzverwaltung bezeichnet die bereitgestellten Daten auch als "vorausgefüllte Steuererklärung" (kurz: VaSt). (Weitere Informationen unter: Was ist der Datenabruf?).

Wenn du den Datenabruf in Steuererklaerung-Polizei.de freigeschaltet hast, kannst du die **Online-Abgabe für die Übermittlung deiner Steuererklärung** sofort nutzen. Hierzu werden die Stammdaten des Steuerkontoinhabers (u. a. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Steueridentifikationsnummer), die bei der Steuerverwaltung über dich gespeichert sind, zur Identifizierung mit den Angaben in der Steuererklärung geprüft.

Außerdem können die bereitgestellten Daten **mit wenigen Klicks** in deine Einkommensteuererklärung bei Steuererklaerung-Polizei.de übernommen werden. Du musst die Daten nicht selbst eintragen, und viele Felder werden direkt mit den richtigen Werten aus dem Datenabruf befüllt, so dass Eingabefehler weitestgehend vermieden werden. Du musst die übernommenen Daten lediglich auf Richtigkeit überprüfen.

Online-Abgabe mit eigenem Zertifikat

Wie erhalte ich ein persönliches Zertifikat für die Online-Abgabe?

Für die Online-Abgabe mit eigenem Zertifikat ist die Erstellung einer Zertifikatsdatei erforderlich. Rufe hierzu den Registrierungsassistenten Deines Online-Finanzamts auf.

Für die Beantragung des Zertifikats musst Du allerdings etwas Zeit einplanen. Insgesamt musst Du für die Erstellung der Zertifikatsdatei vier Schritte abhaken:

- **Registrierung:** Du gibst Deine persönlichen Daten für die Erstellung der Zertifikatsdatei online ein.
- **Aktivierungsdaten erhalten:** Das Finanzamt stellt Dir Aktivierungsdaten per E-Mail und per Post zu.
- **Zertifikat herunterladen:** Du gibst Deine Aktivierungsdaten ein und erhältst Deine Zertifikatsdatei als Download.
- **Einbindung in Steuererklaerung-Polizei.de:** Jetzt kannst Du Deine Zertifikatsdatei in unserer Software einbinden und nutzen.

Wichtig: Falls Du noch keine Zertifikatsdatei hast, beantrage diese am besten sofort. So vermeidest Du beim Abgeben Deiner nächsten Steuererklärung unnötige Wartezeiten. Der Postversand mit den Aktivierungsdaten für das Zertifikat erfolgt normalerweise innerhalb weniger Tage - kann aber im Einzelfall auch bis zu zwei Wochen benötigen.

Fragen zur Aktivierung Ihres Zertifikats

Falls Du **Fragen zur Aktivierung Deines Zertifikats** hast oder technische Probleme bei der Registrierung auftreten, wende Dich am besten an die kostenlose Hotline der Finanzverwaltung. **Die Rufnummer lautet: 0800 - 52 35 055.**

Du erreichst die Elster-Hotline von Montag bis Freitag zwischen 7:00 Uhr und 22:00 Uhr, am Samstag, Sonntag sowie an bundeseinheitlichen Feiertagen von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die E-Mail-Adresse lautet: hotline@elster.de.

Wie beantragst du Schritt-für-Schritt Dein persönliches Zertifikat?

Um dein persönliches Zertifikat zu beantragen, geh zuerst auf die offizielle Website deines Online-Finanzamt und starte die Registrierung.

Wähle zuerst im Punkt **Personalisierung** die Option "Für mich (und gemeinsam veranlagten Partner)" und klicke dann auf "Weiter". Diese **Registrierung ist für Privatpersonen** aber auch Einzelunternehmer und Besitzer einer Photovoltaikanlage passend, die mit dem Zertifikat ihre Steuererklärung abgeben wollen.

Schritt 1: Registrierung

Im ersten Schritt gibst du deine **persönlichen Daten für die Registrierung** ein. Dazu gehören

- E-Mail-Adresse,
- Geburtsdatum und
- Identifikationsnummer

Deine persönliche Identifikationsnummer findest du im Kopfbereich von jedem Anschreiben deines Finanzamtes. Falls du deine persönliche Identifikationsnummer noch nicht erhalten oder sie verlegt hast, kannst du diese beim Bundeszentralamt für Steuern anfordern.

Deine persönliche Postanschrift liegt bei der Finanzverwaltung unter der angegebenen Identifikationsnummer vor. Zum Nachweis deiner Identität gegenüber dem Finanzamt erhältst du nach der Eingabe zunächst eine **E-Mail zur Bestätigung deiner E-Mail-Adresse**.

Klickst du in dieser E-Mail auf den enthaltenen Link, werden dir einerseits per E-Mail und andererseits auf dem Postweg **die individuellen Aktivierungsdaten für den Abschluss der Registrierung** zugestellt.

Du erhältst eine **Aktivierungs-ID per E-Mail** und aus Sicherheitsgründen getrennt **auf dem Postweg einen passenden Aktivierungs-Code**. Sobald du beides erhalten hast, kannst du die Registrierung über den Link in der Mail mit der Aktivierungs-ID abschließen.

Würde ein Unberechtigter deine persönlichen Daten eingeben, so würde er nicht die vollständigen Aktivierungsdaten erhalten. Damit wird ausgeschlossen, dass eine unberechtigte Person einen Zugang in deinem Namen erzeugen kann.

Schritt 2: Aktivierungsdaten erhalten

Du hast Schritt 1 der Registrierung bereits durchgeführt und eine E-Mail mit Aktivierungs-ID und einen Brief mit Aktivierungs-Code erhalten. In diesem Schritt aktivierst du mit diesen Daten deinen Zugang. Du erhältst nach der Eingabe der Aktivierungsdaten eine durch ein eigenes persönliches Passwort geschützte **Zertifikatsdatei (Dateiendung *.pfx)**, mit der du zukünftig dein Login durchführen kannst.

Schritt 3: Zertifikat herunterladen

Nach Eingabe der Aktivierungsdaten wird eine **Zertifikatsdatei auf deinem Computer erzeugt**. Der Zugriff auf die Datei wird durch ein Passwort geschützt, das du selbst festlegen musst.

Bitte speichere die Zertifikatsdatei nur ab und öffne bzw. importiere sie nicht auf deinem PC. Um sicherzustellen, dass das Abspeichern deiner Zertifikatsdatei funktioniert hat, ist zum Abschluss des Prozesses noch ein Login mit der eben heruntergeladenen Zertifikatsdatei nötig. Wähle dazu mit "Durchsuchen" die Zertifikatsdatei auf deinem PC aus und gib das von dir vergebene Passwort (PIN) ein.

Zuletzt landest du auf der Seite "**Erstmaliges Login**". Dort wirst du aufgefordert, über die neu erstellte Zertifikatsdatei auszuwählen und das von dir zuvor vereinbarte Passwort einzugeben. Nach dem Einloggen landest du automatisch auf der Mein ELSTER-Seite "Erstmaliges Login - Mein Profil": Dort wirst du aufgefordert, deine Angaben zu

prüfen und gegebenenfalls zu ergänzen.

Damit ist das leider recht komplizierte Registrierungs- und Aktivierungsverfahren abgeschlossen.

Schritt 4: Zertifikat in Steuererklaerung-Polizei.de einbinden

Nun kannst du dich bei Steuererklaerung-Polizei.de einloggen und unter "**Mein Benutzerkonto Zertifikate**" deine persönliche Zertifikatsdatei (Dateiendung ".pfx") hochladen. Um das Zertifikat bei der Online-Abgabe zu nutzen, musst du dann nur noch dein Passwort (PIN) eingeben und kannst danach deine Steuererklärung signiert an dein Finanzamt übermitteln.

Unterstützt Steuererklaerung-Polizei.de die Abgabe mit Sicherheitsstick oder Signaturkarte?

Aktuell wird die Online-Abgabe mit einem **kostenpflichtigen Sicherheitsstick** (ca. 50 Euro) oder **Signaturkarte** (je nach Signaturkarte 50 - 150 Euro) nicht durch Steuererklaerung-Polizei.de unterstützt.

Was muss ich machen, wenn ich mein Passwort für das Zertifikat vergessen habe?

Ohne dein persönliches Passwort (PIN) kannst du die **Online-Abgabe mit persönlichem Zertifikat** bei Steuererklaerung-Polizei.de nicht nutzen. In diesem Fall hast du die Möglichkeit, dir die Zugangsdaten über die Website von Elster erneuern zu lassen. Anschließend kannst du dich wieder für dein Benutzerkonto anmelden und bereits gespeicherte Daten erneut abrufen.

Da die **erneute Authentifizierung** für Elster dich Zeit und Nerven kostet, ist es ratsam, die PIN-Eingabe solange auszuprobieren, bis die PIN doch richtig ist. Das geht aber nur wenn du dich mit einer Zertifikatsdatei (Dateiendung "*.pfx") einloggst. Bei einer Zertifikatsdatei wird dein Konto nicht gesperrt und du kannst die PIN-Eingaben so oft versuchen, wie es nötig ist.

So erneuerst du deine Zugangsdaten (Zertifikatsdatei und PIN)

Wenn du deinen Zugang erneuern musst, rufe die Elster-Website "Probleme beim Einloggen?" auf. Nach der erfolgreichen Beantragung der Zugangserneuerung, werden dir neue Aktivierungsdaten gesendet und - analog zu einer Registrierung - erhältst du am Ende komplett neue Zugangsdaten. Zur Sicherheit deiner Daten erhältst du eine

Aktivierungs-ID per E-Mail und getrennt davon einen Aktivierungs-Code per Post. Bitte beachte, dass die Zustellung des Aktivierungs-Codes einige Tage in Anspruch nehmen kann.

Wichtig

Während der Zugangserneuerung hast du die Möglichkeit das aktuelle Zertifikat zu sperren. Durch das Sperren wird der Zugang zu deinem Benutzerkonto deaktiviert. Nach Abschluss der Zugangserneuerung erhältst du durch Eingabe der Aktivierungsdaten ein neues Zertifikat mit dem ein Login wieder möglich ist. Das gesperrte Zertifikat bleibt gesperrt und kann nicht reaktiviert werden.

Wie finde ich das Zertifikat auf meinem Rechner?

Wer seine Zertifikatsdatei nicht mehr finden kann oder wem der Rechner ohne Sicherheitskopien komplett abgestürzt ist, der kann seine Steuererklärung nicht mehr mit seinem persönlichen Zertifikat abgeben.

So suchst du Dein Zertifikat auf einem Windows-Rechner:

- Gib im Suchfeld der Taskleiste Deines Desktop "*.pfx" (ohne Anführungszeichen) ein und drücke [Enter].
- Das Zertifikat ist mit der Endung "*.pfx" abgespeichert. Dieses Dateiformat wirst Du kein zweites Mal auf dem Computer finden.
- Dein Computer durchsucht die Festplatte nach der Zertifikatsdatei. Je nach belegtem Speicher kann das mehrere Minuten dauern.
- In den Suchergebnissen wird das Zertifikat anschließend angezeigt, wenn es auf der Festplatte gespeichert ist. Befindet es sich nicht mehr auf Deiner Festplatte, helfen wir in diesem Ratgeber weiter.

So erhältst du eine neue Zertifikatsdatei:

Wenn Du Deine Zertifikatsdatei definitiv verloren hast, musst Du den Zugang zu Deinem Elster-Benutzerkonto erneuern. Es werden Dir dann neue Aktivierungsdaten gesendet und analog zu einer Registrierung erhältst Du am Ende komplett neue Zugangsdaten. Zur Sicherheit Deiner Daten erhältst Du eine Aktivierungs-ID per E-Mail und getrennt davon einen Aktivierungs-Code per Post. Bitte beachte, dass die Zustellung des Aktivierungs-Codes einige Tage in Anspruch nehmen kann.

Wichtig

Während der Zugangserneuerung hast Du zudem die Möglichkeit das verlorene gegangene Zertifikat zu sperren. Durch das Sperren wird der Zugang zu Deinem Benutzerkonto deaktiviert. Nach Abschluss der Zugangserneuerung erhältst Du durch Eingabe der Aktivierungsdaten ein neues Zertifikat mit dem ein Login dann wieder möglich ist. Das gesperrte Zertifikat bleibt gesperrt und kann nicht reaktiviert werden.

Nach der (elektronischen) Abgabe der Steuererklärung

Wie kann ich bereits abgeschickte Daten ändern?

Wenn du deine Steuererklärung bereits elektronisch an das Finanzamt übermittelt hast, aber noch einige Angaben ändern musst, ist das kein Problem. **Schick einfach die Daten erneut per ELSTER ans Finanzamt.**

Wichtig

Reiche immer die komprimierte Steuererklärung bei deinem Finanzamt ein, die zu den zuletzt per ELSTER gesendeten Daten gehört. Nur dann ist gewährleistet, dass der Sachbearbeiter die Daten zu deinem Steuerfall auch von den Servern des Finanzamts abrufen kann.

Erhältst du eine Empfangsbestätigung für die Abgabe Deiner Steuererklärung?

Nachdem du mit Steuererklaerung-Polizei.de Deine Steuererklärung elektronisch an Dein Finanzamt übermittelt hast, erhältst Du eine **Empfangsbestätigung**, die unter anderem die folgenden Informationen enthält:

- Transferticket
- Telenummer
- Sendedatum

Die **Empfangsbestätigung** steht nach dem elektronischen Versand auch in Deinem persönlichen Bereich auf Steuererklaerung-Polizei.de zusammen mit der komprimierten Steuererklärung als PDF-Datei für Dich bereit.

Mit **Transferticket und Telenummer** bestätigt das Finanzamt den elektronischen Empfang Deiner Steuerdaten.

Wichtig

Bei der Wahl der **Papier-Abgabe mit elektronischer Datenübermittlung** wird die Steuererklärung allerdings erst im Finanzamt bearbeitet, wenn Du die Steuererklärung **ausgedruckt und unterschrieben** per Post eingereicht hast.

Welche Daten werden von Steuererklaerung-Polizei.de gespeichert?

Steuererklaerung-Polizei.de speichert nach dem **elektronischen Versand** für dich die **Empfangsbestätigung** (Sendevericht) sowie die **komprimierte Steuererklärung**, die nach dem Versand an die Finanzverwaltung als Nachweis für die korrekte elektronische Übermittlung deiner Daten erstellt wird.

Beide Dokumente werden aus Datenschutzgründen verschlüsselt gespeichert, können aber jederzeit in deinem persönlichen Bereich eingesehen werden.

Wie lange darf die Bearbeitung der Steuererklärung beim Finanzamt dauern?

Leider gibt es keine Frist, innerhalb derer das Finanzamt deine Steuererklärung bearbeiten muss! Erfahrungswerte zeigen, dass die Bearbeitung in der Regel zwischen 2 und 3 Monaten dauern kann.

Im Zweifelsfall kann es sinnvoll sein, **telefonisch** bei deinem zuständigen Sachbearbeiter nachzuholen.

Wichtig: Auch das Finanzamt kann sich für deine Steuererklärung nicht beliebig lange Zeit lassen. Vergehen seit der Abgabe der Steuererklärung mehr als sechs Monate, ohne dass das Finanzamt tätig wird, hast du die Möglichkeit einen sogenannten **Untätigkeitsbelehrung** einzureichen. Diesen legst du bei deinem Finanzamt ein (§ 347 Abs. 1 Satz 2 AO).

Steuerbescheid prüfen: Kontrolle muss sein

Steuerbescheid prüfen

Selbst in Zeiten von ELSTER kann der Steuerbescheid vom Finanzamt fehlerhaft sein. Es ist also wichtig, deinen Steuerbescheid genau zu prüfen, um kein Geld zu verschenken.

Ob du zu viel gezahlte Steuern zurückbekommst oder nachzahlen musst, geht aus der Festsetzungs-Tabelle hervor. Hier gilt es zu prüfen, ob die gezahlten Beträge für Einkommensteuer, Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag mit deinen übermittelten Daten übereinstimmen.

Vor der Prüfung der Berechnung solltest du unbedingt auch deine persönlichen Daten, inklusive deiner Kontoverbindung kontrollieren. Es wäre doch sehr ärgerlich, wenn deine Steuererstattung wegen eines Zahlendrehers nicht auf deinem Konto landet.

Nach den persönlichen Informationen folgt eine Übersicht mit den Angaben zur Steuerberechnung. Prüfe auch diese Punkte sorgfältig.

Lies die Hinweise und Erläuterungen im Steuerbescheid!

Jeder Steuerbescheid enthält spezielle **Erläuterungen**, die zum Großteil aus Standardtexten und schwer verständlichem Steuerlatein bestehen. Die Erläuterungstexte findest du im Fließtext direkt unter der Steuerberechnung unter der Überschrift "**Erläuterung zur Festsetzung**".

Weicht der Steuerbescheid von der Steuererklärung ab, gibt das Finanzamt genau dort an, wenn es bestimmte Werbungskosten oder Sonderausgaben **nicht anerkannt** hat! Hier kann es auch hilfreich sein, bei deinem Finanzamt telefonisch nachzufragen, welche Werbungskosten nicht anerkannt wurden und warum.

Beachte, dass den Finanzbeamten nur eine begrenzte Anzahl an Zeichen zur Begründung ihrer Entscheidung zur Verfügung stehen.

In **Ausnahmefällen** kann der Papier-Bescheid von den elektronischen Bescheiddaten abweichen. Benutze alternativ den schriftlichen Bescheid. Prüfe die Erläuterungstexte im Original-Steuerbescheid.

Welcher Bescheid gilt? Papier oder elektronisch?

Elektronischer vs. Papier-Steuerbescheid

Über **ELSTER** wird **kein vollständiger Steuerbescheid** übermittelt. Die Finanzverwaltung stellt lediglich die **elektronischen Bescheiddaten** zur Verfügung - nicht den amtlichen Bescheid selbst.

Der in Steuererklaerung-Polizei.de angezeigte **elektronische Steuerbescheid** dient

ausschließlich dem **Vergleich mit der Berechnung von Steuererklaerung-Polizei.de** und ist **nicht rechtlich verbindlich**.

Vergleiche im Zweifel die angezeigten Daten mit dem **Papierbescheid**, den du vom Finanzamt per Post erhältst.

Wichtig: Nur der postalisch zugestellte Papierbescheid gilt rechtlich als offizieller Steuerbescheid.

In Ausnahmefällen kann es zu **Abweichungen** kommen - etwa wenn einzelne Werte nicht elektronisch übermittelt werden oder ELSTER anders rechnet als erwartet.

Wann wurde ein Bescheid vorläufig erlassen?

Prüfe, ob Dein Steuerbescheid vorläufig erlassen wurde.

In der Regel findest Du die einzelnen Vorläufigkeitsvermerke mitten im Hinwestext. Mit einem Vorläufigkeitsvermerk kann das Finanzamt bestimmen, dass ein bestimmter Teil des Steuerbescheides noch geändert werden kann.

In den meisten Fällen bezieht sich die Vorläufigkeit auf eine unklare Rechtslage, die noch gerichtlich geklärt werden muss. Wird irgendwann ein Urteil zu dieser Problematik gefällt, kann der Bescheid nachträglich geändert werden.

Was mache ich mit dem Steuerbescheid?

Bewahre deinen Steuerbescheid gut auf.

Wichtig

Der Steuerbescheid dient als **Nachweis deiner Einkünfte** und wird unter Umständen von Behörden oder Kreditinstituten benötigt. Sollte dein Steuerbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen, bewahre bitte auch alle anderen Unterlagen auf.

Was ist ein Einkommensteuerbescheid?

Ein Einkommensteuerbescheid ist ein offizielles Schreiben des Finanzamts, in dem das Ergebnis der Einkommensteuererklärung eines Steuerpflichtigen festgehalten wird. Er enthält Angaben zur festgesetzten Einkommensteuer, zum Veranlagungszeitraum sowie Informationen zu einer möglichen Steuerrückrstattung oder Nachzahlung.

Wie wird der Bescheid erstellt?

Das Finanzamt überprüft die eingereichten Angaben in der Steuererklärung und er-

stellt auf dieser Basis den Bescheid. Darin wird dir mitgeteilt, ob die geleisteten Vorauszahlungen ausreichend waren oder ob eine Nachforderung besteht. Im Falle einer Rückerstattung wird der entsprechende Betrag ebenfalls im Einkommensteuerbescheid ausgewiesen.

Verwaltungsakt und Rechtskraft

Wichtig: Der Einkommensteuerbescheid stellt gleichzeitig einen Verwaltungsakt dar. Er wird dir durch das Finanzamt bekanntgegeben und ist rechtsverbindlich, solange kein Einspruch eingelegt wird.

Vereinfacht gesagt

Der Einkommensteuerbescheid zeigt dir schwarz auf weiß, ob du Geld zurückbekommst oder ob du Steuern nachzahlen musst.

Beispiel: Wenn jemand im Laufe des Jahres zu viel Lohnsteuer gezahlt hat, wird dies im Bescheid festgestellt, und der Steuerpflichtige erhält eine Rückerstattung. Falls die Vorauszahlungen hingegen zu niedrig waren, weist der Bescheid die Nachzahlung aus.

Wann gilt ein Steuerbescheid als zugestellt? - Neue Fristen ab 2025

Verlängerung der Bekanntgabevermutung ab 2025

Ab dem 1. Januar 2025 wird die Frist zur Bekanntgabe von Steuerbescheiden von drei auf vier Tage verlängert. Dies betrifft sowohl postalische als auch elektronische Steuerbescheide. Die Anpassung erfolgt aufgrund längerer Postlaufzeiten durch das "Postrechtsmodernisierungsgesetz".

Wichtigkeit der Bekanntgabevermutung

Der Tag der Zustellung ist entscheidend, da ab diesem Zeitpunkt die Einspruchsfrist gegen den Steuerbescheid beginnt.

Bekanntgabevermutung im Detail

Bisher galten Steuerbescheide drei Tage nach dem Versand als zugestellt (§ 122 Abs. 2 Nr. 1 AO). Ab 2025 wird diese Frist auf vier Tage erhöht, um längere Postlaufzeiten zu berücksichtigen.

Gilt die Verlängerung auch für elektronische Bescheide?

Ja, die vier Tage gelten auch für elektronisch übermittelte Bescheide, wie z.B. per E-Mail oder über Portale (§ 122 Abs. 2a AO). Auch hier wurde bisher eine Frist von drei Tagen angesetzt.

Wochenenden und Feiertage

Fällt der vierte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, verschiebt sich die Bekanntgabe auf den nächsten Werktag (§ 108 Abs. 3 AO).

Auswirkungen für Steuerpflichtige

Steuerzahler müssen ab 2025 die neue vier-Tage-Frist berücksichtigen. Dies gilt so-

wohl für postalische als auch elektronische Bescheide, da die Einspruchsfrist ab dem vierten Tag nach Versendung beginnt.

Wie wehrt man sich gegen einen Verspätungszuschlag?

Die Steuererklärung muss innerhalb einer gesetzlich festgelegten Frist beim Finanzamt eingereicht werden. Für nicht beratene Steuerpflichtige ist dies in der Regel der 31. Juli des Folgejahres. Bei steuerlicher Beratung verlängert sich die Frist. Bei verspäteter Abgabe kann ein Verspätungszuschlag fällig werden. Hier wird zwischen ermessensabhängigen und gesetzlich vorgeschriebenen Zuschlägen unterschieden.

Verspätungszuschläge im Ermessen des Finanzamts

Das Finanzamt kann auf einen Verspätungszuschlag verzichten, wenn die Steuererklärung innerhalb einer bestimmten Karentzeit eingereicht wird. In der Regel liegt diese bei 14 Monaten, in Ausnahmesituationen (z.B. pandemiebedingten Regelungen) auch länger. Der Zuschlag wird bei Verspätung festgesetzt, sofern keine plausible Entschuldigung vorliegt.

Beispiel: Erfolgt die Abgabe der Steuererklärung 2024 ohne Fristverlängerung erst im August 2025, kann das Finanzamt einen Zuschlag verhängen. Bei entschuldbarer Verspätung, etwa aufgrund von Krankheit, kann der Zuschlag erlassen werden.

Hinweis: Das Finanzamt muss Faktoren wie die Höhe der Nachzahlung oder frühere Verspätungen berücksichtigen. Ein Einspruch ist möglich, wenn das Ermessen des Finanzamts als unangemessen erscheint.

Gesetzlich vorgeschriebene Verspätungszuschläge

Nach Ablauf einer Frist wird der Verspätungszuschlag automatisch fällig: Er beträgt 0,25% der festgesetzten Steuer pro verspätetem Monat, mindestens 25 Euro. Bei Steuererstattungen oder 0-Euro-Festsetzungen kann auf den Zuschlag verzichtet werden (§ 152 Abs. 3 AO).

Gerichtsurteile

In einem Fall vor dem Finanzgericht Münster wurde ein Verspätungszuschlag festgesetzt, obwohl eine Steuererstattung vorlag. Das Gericht entschied, dass das Finanzamt sein Ermessen pflichtgemäß ausüben muss und alle relevanten Faktoren berücksichtigen sollte, wie etwa die Erstattungssituation. Das Urteil wurde rechtskräftig (Az. 4 K 2351/23).

Handlungsempfehlungen

Wer absehen kann, dass die Steuererklärung nicht rechtzeitig eingereicht werden kann, sollte frühzeitig einen Antrag auf Fristverlängerung stellen. Sollte ein Zuschlag festgesetzt werden, obwohl eine plausible Entschuldigung vorliegt, kann Einspruch eingelegt werden.

Wie erfolgt eine spätere Korrektur bei Datenübermittlung durch Dritte?

Das Finanzamt übernimmt bei der Bearbeitung der Steuererklärung viele Daten automatisiert, die von Arbeitgebern und Sozialversicherungsträgern digital übermittelt werden (§ 93c AO). Diese Daten können jedoch zu spät oder fehlerhaft übermittelt werden, was zu falschen Steuerbescheiden führt. Für solche Fälle ermöglicht § 175b AO eine unkomplizierte Korrektur der Steuerbescheide, sobald die richtigen Daten vorliegen.

Korrektur bei fehlerhaften Daten

Wenn Daten von sogenannten mitteilungspflichtigen Stellen, wie z.B. dem Arbeitgeber, falsch übermittelt wurden, kann das Finanzamt den Steuerbescheid nachträglich ändern. Dies gilt auch, wenn der Fehler nicht durch den Steuerpflichtigen verursacht wurde und das Finanzamt den Fall ursprünglich vollständig geprüft hat. Die Korrektur erfolgt ohne Einschränkungen, sobald die korrekten Daten vorliegen.

Beispiel: Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied in einem Fall, dass ein Steuerbescheid auch dann nach § 175b AO geändert werden darf, wenn der Fehler durch die unvollständige Übermittlung einer Lohnsteuerbescheinigung entstand. Auch wenn der Steuerpflichtige eine Abfindung korrekt angegeben hatte, blieb diese aufgrund einer fehlerhaften Lohnsteuerbescheinigung zunächst unberücksichtigt. Fast zwei Jahre später änderte das Finanzamt den Bescheid, was vom BFH bestätigt wurde (BFH-Urteil vom 20.2.2024, IX R 20/23).

Fazit: Das Finanzamt kann fehlerhafte Steuerbescheide jederzeit korrigieren, wenn diese auf unvollständigen oder falschen Daten basieren, die von Dritten übermittelt wurden. Steuerpflichtige haben in solchen Fällen keine Möglichkeit, sich gegen die Änderung zu wehren, auch wenn die fehlerhafte Verarbeitung nicht ihre Schuld ist.

Einspruch einlegen

Einspruch gegen den Steuerbescheid einlegen: Wann lohnt es sich?

Wenn du durch deinen Steuerbescheid finanziell benachteiligt wirst, kannst du Einspruch einlegen. Das lohnt sich insbesondere, wenn das Finanzamt bestimmte Kosten nicht anerkannt hat oder Berechnungsfehler vorliegen. Im Folgenden erfährst du, in welchen Fällen ein Einspruch sinnvoll ist und worauf du dabei achten solltest.

Wann lohnt sich ein Einspruch gegen den Steuerbescheid?

Ein Einspruch gegen den Steuerbescheid lohnt sich, wenn du durch die Festsetzung finanziell benachteiligt wirst. Häufige Gründe dafür sind:

- **Vergessene Aufwendungen:** Du hast bestimmte Kosten (z. B. Werbungskosten oder Sonderausgaben) nicht in deiner Steuererklärung angegeben und möchtest dies nachträglich korrigieren.

- **Nicht anerkannte Werbungskosten:** Das Finanzamt hat beispielsweise *Fahrtkosten, Kosten für das häusliche Arbeitszimmer oder Arbeitsmittel* nicht berücksichtigt.
- **Nicht berücksichtigte haushaltsnahe Dienstleistungen:** Ausgaben für *Handwerkerleistungen oder Haushaltshilfen* wurden nicht anerkannt.
- **Nicht angewendete steuerzahlerfreundliche Urteile:** Das Finanzamt hat *aktuelle Urteile oder Verwaltungsanweisungen* nicht beachtet, die zu einer günstigeren Besteuerung führen könnten.
- **Fehlerhafte Berechnung:** Es können auch *Rechenfehler* des Finanzamts vorliegen, die zu einer höheren Steuerlast führen.

Tipp: "Erläuterung zur Festsetzung" genau prüfen

Achte besonders auf die "**Erläuterung zur Festsetzung**" im Steuerbescheid. Dieser Abschnitt befindet sich unter der Berechnung und enthält detaillierte Hinweise darauf, warum das Finanzamt bestimmte *Werbungskosten* oder *Sonderausgaben* nicht anerkannt hat.

Sollten die Gründe unklar oder widersprüchlich sein, kann es sinnvoll sein, **direkt beim Finanzamt nachzufragen**. Oft lassen sich Unstimmigkeiten in einem kurzen Telefonat klären, ohne dass du formal Einspruch einlegen musst.

Fazit: Einspruch gegen den Steuerbescheid gut prüfen

Ein Einspruch gegen den Steuerbescheid kann sich finanziell lohnen, wenn **begründete Einwände** vorliegen. Prüfe den Bescheid daher **sorgfältig**, insbesondere die **Erläuterungen zur Festsetzung**. Im Zweifelsfall hilft ein **Anruf beim Finanzamt** oder die **Beratung durch einen Steuerberater** weiter.

Einspruch oder schlichte Änderung?

Hast du Fehler in Deinem Bescheid entdeckt oder gute Gründe gegen eine Streichung gesammelt, lege **Einspruch** gegen Deinen Steuerbescheid ein.

Ab Erhalt des Steuerbescheids hast Du einen Monat Zeit für Deinen Einspruch. Um die Frist zu wahren, genügt zunächst ein formloses Einspruchsschreiben - auch ohne Gründe. Du kannst die Gründe später noch ans Finanzamt schicken oder den Einspruch zurückziehen - ohne Risiko oder Kosten. Vorlagen findest Du in unseren Musterbriefen.

Willst Du jedoch nur noch einen Nachweis für eine bestimmte Aufwendung nachreichen, der in einer Schublade aufgetaut ist, reicht die sogenannte **schlichte Änderung**. Der Unterschied zum Einspruch ist, dass das Finanzamt nur diesen Punkt in Deinem Steuerbescheid ändern darf.

Kann ich den Einspruch auch per E-Mail einreichen?

Neben der "normalen" Schriftform (**Brief** oder **Fax**) ist auch die Einlegung eines Einspruchs mittels einfacher **E-Mail** zulässig, wenn das Finanzamt eine E-Mail-Adresse auf dem Steuerbescheid angibt. Die erforderliche Schriftform sei dabei gewahrt.

Einspruch per E-Mail

Bei einem per E-Mail eingelegten Einspruch kannst du später nicht beweisen, ob und wann die Botschaft das Finanzamt erreicht hat. Wenn es darum geht, Fristen einzuhalten, solltest du also **besser per Post-Einschreiben oder Fax** versenden.

Rechtsgrundlage: Grundsätzlich musst du deinen Einspruch schriftlich einreichen (§ 357 Abs. 1 Satz 1 AO). Gemäß § 357 Abs. 1 Satz 2 AO genügt es aber, wenn aus dem Schriftstück hervorgeht, wer (Name und Anschrift) den Einspruch eingelegt hat.

Eine Unterschrift ist somit kein zwingendes Form-Erfordernis. § 87a Abs. 1 Satz 1 AO erlaubt zudem die Übermittlung elektronischer Dokumente, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. Steht auf dem Steuerbescheid eine E-Mail-Adresse, erklärt das die Bereitschaft des Finanzamts zum elektronischen Empfang.

Was passiert, nachdem du Einspruch eingelegt hast?

Nach der Abgabe des Einspruches prüft die Finanzbehörde den Bescheid genau. Dabei entscheidet sie zuerst, ob der Einspruch zulässig ist. Denn ein Einspruch kann zwar zulässig, in der Sache aber unbegründet sein und daher abgelehnt werden.

Ist das Ergebnis "eindeutig zulässig", wird über den Einspruch entschieden. Von **Abhilfe** spricht man, wenn das Finanzamt die Begründung des Antragstellers teilt und den Steuerbescheid entsprechend ändert. Folgt das Finanzamt nicht ganz der Begründung des Antragsstellers, spricht man von **Teilabhilfe**. Hinter dem Begriff **Einspruchentscheidung** versteckt sich eine Ablehnung. In diesem Fall lehnt das Finanzamt eine Änderung des Bescheides ab.

Solltest du vor dem Finanzamt mit dem Einspruch scheitern, kannst du - im Gegensatz zu einem Berichtigungsantrag - gegen die Entscheidung des Einspruches vor dem Finanzgericht eine Klage einreichen und noch auf ein zufrieden stellenderes Urteil hoffen, vielleicht sogar inklusive Schadensersatzgeld.

Fazit

Mit einem Einspruch gegen den Steuerbescheid kannst du bei einem späteren Gerichtsurteil viel Geld zurückbekommen. Ein Blick in die verschiedenen Musterprozesse ist dabei genauso ratsam, wie eine Prüfung der Zahlung und Daten im Steuerbescheid.

Was versteht man unter Verböserung?

Nachdem du Einspruch eingelegt hast, muss dein Finanzamt entscheiden. Das bedeutet, der Finanzbeamte prüft deine Steuererklärung noch einmal Punkt für Punkt. Dadurch kann es passieren, dass er an einer anderen Stelle Fehler findet oder Ausgaben nicht anerkennt.

Ein Beispiel: Du hast Einspruch gegen deinen Bescheid eingelegt, weil der Fiskus dir Arbeitsmittel in Höhe von 250 Euro nicht anerkannt hat. Darauf hin erhältst du ein Schreiben deines Finanzamts mit dem Hinweis, dass die geltend gemachten Arbeitsmittel zwar anerkannt werden. Allerdings wurde bei der genaueren Prüfung festgestellt, dass das Finanzamt die Voraussetzung für andere Werbungskosten nicht anerkennt. Durch die Streichung der anderen Werbungskosten kann es zu der "**Verböserung**" kommen. Diese ist zulässig.

Verböserung des Steuerbescheids

Wenn eine solche Verböserung des Steuerbescheids droht, dann muss das Finanzamt dem Steuerzahler das mitteilen. Und zwar vorab. Der Verböserung kann der Einspruchsführer grundsätzlich durch Rücknahme seines Einspruchs entgehen (§ 362 AO). Dann verfällt zwar dein Einspruch, der Steuerbescheid wird sofort rechtskräftig, doch die vom Fiskus angekündigte "Verböserung" fällt ebenfalls unter den Tisch.

Welche Kosten entstehen bei einem Einspruch?

Das Finanzamt darf für die Überprüfung **keine Gebühren** verlangen – auch dann nicht, wenn der vermeintliche Fehler am Schluss doch korrekt ist. Durch einen Einspruch entstehen dir also normalerweise keine Nachteile (Ausnahme: "Verböserung").

Nach der Abgabe des Einspruches prüft die Finanzbehörde den Bescheid genau. Dabei entscheidet der Sachbearbeiter zuerst, ob der Einspruch zulässig ist. Denn ein Einspruch kann zwar zulässig, in der Sache aber unbegründet sein und daher abgelehnt werden. Gibt das Finanzamt dir in allen vorgebrachten Punkten deines Einspruchs Recht, erhältst du als Abschluss des Einspruchsverfahrens einen neuen korrigierten Steuerbescheid.

Leider führt nicht jeder Einspruch zum Erfolg. Aber es ist auch noch nicht alles verloren. Innerhalb eines Monats nach Zugang der Einspruchsentscheidung kann **Klage** beim zuständigen Finanzgericht eingelegt werden. In diesem Fall solltest du dich von einem Fachanwalt für Steuerrecht vertreten lassen.

Einspruch auch durch einfache E-Mail zulässig

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder vertreten die Auffassung, dass ein Einspruch auch durch einfache E-Mail eingelegt werden kann. Bestätigt werde diese Auffassung durch die im E-Government-Gesetz vom 25.7.2013 vorgenommene klarstellende Änderung des § 357 Abs. 1 AO.

Wie nehme ich einen Einspruch zurück?

Hast du vorsorglich Einspruch gegen deinen Steuerbescheid eingelegt, kannst du diesen auch jederzeit wieder zurückziehen.

Nimmt man den Einspruch gegen den Steuerbescheid wieder zurück, dann endet damit auch die Vorläufigkeit und der Steuerbescheid wird bestandskräftig. Das heißt, dass alle weiteren Mittel gegen diesen nicht mehr angewendet werden können und man die Entscheidung des Finanzamts (also den Steuerbescheid) anerkennt.

Wenn deinem Einspruch stattgegeben wird...

Gibt das Finanzamt dir in allen vorgebrachten Punkten deines Einspruchs Recht, erhältst du als Abschluss des Einspruchsverfahrens einen neuen korrigierten Steuerbescheid, den sogenannten Abhilfebescheid.

Aus dem geänderten Steuerbescheid gehen die Änderungen gegenüber dem alten Steuerbescheid hervor. Außerdem wird natürlich die neue und korrigierte Steuererstattung ausgewiesen.

Was mache ich, wenn mein Einspruch abgelehnt wird?

Leider führt nicht jeder Einspruch zum Erfolg. Aber es ist auch noch nicht alles verloren. Innerhalb eines Monats nach Zugang der Einspruchsentscheidung kann Klage beim zuständigen Finanzgericht eingelegt werden.

Welches Finanzgericht zuständig ist, erfährst du in der Rechtsbehelfsbelehrung, die dem ablehnenden Bescheid beigefügt sein muss. Wie auch beim Einspruch ist die Klage schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

Doch diese will gut überlegt sein. Im Unterschied zum Einspruch ist die Klage kosten-

pflichtig. Die Höhe richtet sich nach dem Streitwert und Art der Verhandlung. Gerichtsauslagen, wie Porto- und Schreibkosten und Anwaltsgebühren kommen noch dazu.

Wichtig

Sprich in jedem Fall vorher mit einem Steuerberater oder Fachanwalt.

Sind Nachzahlungszinsen von 6 % p.a. verfassungsgemäß?

Wer seinen Steuerbescheid später als 15 Monate nach dem Steuerjahr erhält, muss bei einer Steuernachzahlung zusätzlich Steuerzinsen zahlen. Diese **Nachzahlungszinsen** betragen 0,5 Prozent je vollen Monat. Wer indes eine Steuererstattung erhält, bekommt entsprechende **Erstattungszinsen** (§ 233a AO).

Die Höhe des Zinssatzes ist im Gesetz festgelegt (§ 238 AO). Ein Zinssatz von 6 Prozent p.a. ist heutzutage außerordentlich hoch, wo doch die Marktzinsen schon seit etlichen Jahren nahe Null und sogar im Negativbereich liegen. Im Vergleich dazu stellt der Zinssatz des Fiskus von 6 Prozent heute ein auffälliges Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung dar und erfüllt damit den Tatbestand des Wuchers (§ 138 BGB). Zinswucher liegt vor, wenn der verlangte Zinssatz doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Marktzins. Schon lange hat das Steuerrecht jeden Bezug zu den aktuellen Marktzinsen verloren.

Was ist bisher passiert?

- Der Bundesfinanzhof hatte im Juli 2014 entschieden, dass der gesetzliche Zinssatz von 6 Prozent pro Jahr bis März 2011 (noch) nicht verfassungswidrig sei (BFH-Urteil vom 1.7.2014, IX R 31/13). Ebenfalls als verfassungsgemäß hat der BFH den Zinssatz **auch im Jahre 2013** beurteilt (BFH-Urteil vom 9.11.2017, III R 10/16).
- Endlich im April 2018 - konnte sich der Bundesfinanzhof nach etlichen "irrealen" Urteilen nicht mehr wenden und vor einer realitätsgerechten Entscheidung drücken: Endlich haben die höchsten Finanzrichter **"schwerwiegende Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit"** des Zinssatzes von 6 Prozent geäußert allerdings erst für Verzinsungszeiträume ab 2015! (BFH-Beschluss vom 25.4.2018, IX B 21/18).
- Auch ein anderer Senat des BFH hatte schwerwiegende Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes von 6 Prozent zugegeben und sich damit der Auflassung angeschlossen. Noch besser: Die vermutete Verfassungswidrigkeit soll bereits für Verzinsungszeiträume ab November 2012 gelten (BFH-Beschluss vom 3.9.2018, VIII B 15/18).
- Die Finanzverwaltung gewährt seit Mitte Juni 2018 im Fall von Steuernachzahlungen für festgesetzte Nachforderungszinsen die **Aussetzung der Vollziehung**.

Das bedeutet, dass du als Steuerzahler die Nachforderungszinsen vorerst nicht bezahlen musstest. Dies galt aber nur dann, wenn du einen entsprechenden Antrag am besten in Form eines Einspruchs - ans Finanzamt gerichtet hast.

- Die Finanzämter erlassen ab Mai 2019 alle Steuerbescheide mit Nachforderungs- oder Erstattungszinsen von 0,5 Prozent pro Jahr hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes mit einem **Vorläufigkeitsvermerk** gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO (BMF-Schreiben vom 2.5.2019, BStBl 2019 I S. 448).

Wen betrifft die Änderung der Steuerzinsen?

Seit Mai 2019 enthalten alle Steuerbescheide bezüglich der Steuerzinsen einen **Vorläufigkeitsvermerk**. Und deshalb müssen die Finanzämter nach einer gesetzlichen Neuregelung von sich aus diese Steuerbescheide ändern (BMF-Schreiben vom 2.5.2019, BStBl 2019 I S. 448). Wer für Zeiten ab 2019 Steuern nachzahlen und folglich Nachzahlungszinsen zahlen musste, **wird Geld zurückbekommen**. Umgekehrt dürfte aber auch gelten: Wer für Zeiten ab 2019 eine Steuererstattung und damit Erstattungszinsen erhalten hat, **wird wohl einen Teil zurückzahlen müssen**.

Ob sich der Fiskus tatsächlich traut, die verfassungswidrigen Zinsen einzuziehen, bleibt abzuwarten. Eigentlich schützt die Abgabenordnung das Vertrauen des Steuerzahlers in einen zu seinen Gunsten ergangenen Steuerbescheid. Doch die Finanzverwaltung hat bereits erkennen lassen, dass sie in dem speziellen Fall der Erstattungszinsen eine Durchberechnung dieses Grundsatzes für zulässig erachtet. Und tatsächlich: Laut § 31 Abs. 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz hat eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in bestimmten Fällen Gesetzeskraft.

Insofern ist die Haltung der Finanzverwaltung nicht vollkommen aus der Luft gegriffen. **Aufgepasst:** Kritisch wird es auch für diejenigen, die für Zeiten vor 2018 einen Antrag auf **Aussetzung der Vollziehung** bezüglich der Steuerzinsen gestellt haben: Sie müssen damit rechnen, dass der Fiskus die "ausgesetzten" Nachzahlungszinsen nun nachfordert. Auch hier darf man gespannt sein, ob der Fiskus tatsächlich verfassungswidrige Zinsen nachfordert.

Wie hoch wird der Zinssatz wohl künftig sein?

Das Bundesverfassungsgericht äußert sich hierzu nicht, das muss der Gesetzgeber festlegen. Wegen der bevorstehenden Bundestagswahlen und der zu erwartenden langen Regierungsbildung wird in diesem Jahr wohl nichts mehr zum Thema "Steuerzinsen" beschlossen. Die FDP hat mehrmals vergeblich beantragt, dass der Zinssatz für jeden Monat 1/12 des Basiszinssatzes gemäß 247 BGB beträgt, zumindest 0,1-Prozent (BT-Dr. 19/19158 vom 14.5.2019; BT-Dr. 19/19601 S. 29).

Verbesserte Bagatellgrenze ab 2017 für Steuerzahler

Hat man Ausgaben in der Steuererklärung vergessen, kann man sie noch nach Erhalt des Steuerbescheids im Wege des Einspruchs geltend machen. Doch wenn sich dann die Steuer zu deinen Gunsten **um weniger als 10 Euro (Bagatellgrenze) verringert**, wird das Finanzamt eine Änderung ablehnen. Begründung? Die Kleinbetragsverordnung!

Nach der **Kleinbetragsverordnung** werden "Festsetzungen der Einkommensteuer nur geändert oder berichtigt, wenn die Abweichung von der bisherigen Festsetzung mindestens 10 Euro beträgt" (KBV vom 1.1.2002). Damit werden Änderungen nicht nur zum Vorteil, sondern auch zum Nachteil des Bürgers ausgeschlossen.

Der Bundesfinanzhof hatte 2011 bestätigt, dass bei einer **Steueränderung von weniger als 10 Euro** der Steuerbescheid generell nicht geändert wird - und zwar nicht zum Nachteil und auch nicht zum Vorteil des Steuerbürgers (BFH-Urteil vom 16.2.2011, X R 21/10).

Aktuell wird mit dem "Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens" vom 18.7.2016 die Kleinbetragsverordnung ab dem 1.1.2017 zugunsten der Steuerzahler geändert: Künftig wird ein Steuerbescheid zu Ungunsten des Bürgers nur dann geändert, wenn der **neue Steuerbetrag mindestens 25 Euro höher** ist. Doch zu Gunsten des Bürgers wird der Steuerbescheid wie bisher bereits dann geändert, wenn der neue Steuerbetrag auch nur 10 Euro niedriger ist. Ferner werden Wohnungsbauprämi en nur noch zurückgefordert, wenn die Rückforderung mindestens 25 Euro - anstatt bisher 10 Euro - beträgt.

Beispiele: So nutzt du Steuererklaerung-Polizei.de

So versteuerst du Deine Renteneinkünfte mit Steuererklaerung-Polizei.de

Viele Ruhestandler sind unsicher, ob und in welchem Umfang sie ihre **Renten in der Steuererklaerung** angeben müssen. In den meisten Fällen ist eine Angabe verpflichtend. Entscheidend sind das Jahr des Renteneintritts, die Höhe der Einkünfte und die geltenden Freibeträge. Mit Steuererklaerung-Polizei.de kannst du deine Renteneinkünfte Schritt für Schritt erfassen und dabei auch mögliche Steuervorteile nutzen.

So erfasst du Renten in Steuererklaerung-Polizei.de

Nach dem Start des Steuer-Interviews wählst du den Punkt „Einkünfte aus Renten“. Dort trägst du zunächst den Rententräger ein (z. B. Deutsche Rentenversicherung, Pensionskasse, Lebensversicherung) und gibst die einzelnen Beträge an. Das Programm führt dich automatisch durch die Eingabemasken. Zusätzlich kannst du Ausgaben erfassen, die im direkten Zusammenhang mit der Rente stehen – etwa Steuerberatungskosten. Diese werden als Werbungskosten berücksichtigt und senken die Steuerlast.

Welche Renten sind steuerpflichtig?

Grundsätzlich sind die meisten Rentenarten steuerpflichtig. Dazu gehören:

- gesetzliche Altersrenten,
- Erwerbsminderungsrenten,
- Witwen- und Witwerrenten sowie Waisenrenten,
- Betriebsrenten aus Direktversicherungen oder Versorgungswerken,
- Renten aus privaten Renten- oder Lebensversicherungen.

Steuerfrei sind nur wenige Sonderrenten, zum Beispiel:

- Unfallrenten von der Berufsgenossenschaft,
- Kriegsrenten,
- Schwerbeschädigtenrenten,
- bestimmte Wiedergutmachungsrenten.

In Steuererklaerung-Polizei.de wählst du im Steuer-Interview die zutreffende Rentenart aus. So wird automatisch die richtige steuerliche Behandlung berücksichtigt.

Grundfreibetrag 2024

Ob eine Steuererklärung abzugeben ist, hängt vor allem von der Höhe der Einkünfte ab. Der Grundfreibetrag wurde für 2024 rückwirkend angehoben und liegt bei **11.784 Euro** für Alleinstehende und **23.568 Euro** für Ehepaare. Liegen deine Einkünfte – also Rente, Mieteinnahmen, Kapitalerträge oder andere Einnahmen – unterhalb dieser Grenze, fällt keine Einkommensteuer an. Steuererklaerung-Polizei.de prüft im Hintergrund, ob dein Einkommen den Freibetrag überschreitet und zeigt sofort an, ob eine Steuerpflicht entsteht.

Besteuерungsanteil der Rente

Nicht die gesamte Bruttorente ist steuerpflichtig, sondern nur der sogenannte Besteuerungsanteil. Dieser richtet sich nach dem Jahr des Renteneintritts. Wer 2005 oder früher in Rente ging, versteuert 50 Prozent seiner Rente. Seitdem steigt der Anteil jedes Jahr. Für Neurentner im Jahr 2024 beträgt der steuerpflichtige Anteil bereits **84 Prozent**. Die restlichen 16 Prozent bleiben als Freibetrag lebenslang steuerfrei. Ab 2040 müssen Neurentner ihre Rente vollständig versteuern.

Beispiel zur Rentenbesteuerung

Herr Mustermann geht 2024 in Rente und erhält eine Jahresrente von 18.000 Euro. Davon sind 84 Prozent steuerpflichtig, also 15.120 Euro. Die übrigen 2.880 Euro bleiben lebenslang steuerfrei. Da Herr Mustermann mit 15.120 Euro über dem Grundfreibetrag von 11.784 Euro liegt, muss er eine Steuererklärung abgeben. Steuererklaerung-Polizei.de errechnet dabei automatisch den steuerpflichtigen Anteil und berücksichtigt den Freibetrag korrekt. Wäre Herr Mustermann verheiratet und seine Frau hätte keine eigenen Einkünfte, läge das Paar zusammen unter dem Grundfreibetrag von

23.568 Euro – eine Steuerpflicht wäre in diesem Fall nicht gegeben.

Werbungskosten bei Renteneinkünften

Bei Renteneinkünften berücksichtigt das Finanzamt automatisch eine Werbungskostenpauschale von **102 Euro** pro Jahr. Höhere Werbungskosten kannst du nur geltend machen, wenn diese nachweisbar über die Pauschale hinausgehen und direkt mit den Renteneinnahmen zusammenhängen. Dazu gehören beispielsweise:

- Steuerberatungskosten für die Erstellung der Steuererklärung,
- anteilige Kontoführungsgebühren für ein Rentenkonto (in der Praxis meist nur wenige Euro),
- Kosten für steuerrelevante Fachliteratur oder Steuersoftware,
- Porto- oder Fahrtkosten im Zusammenhang mit der Rentenbesteuerung.

Auch hier unterstützt Steuererklaerung-Polizei.de: Das Programm berücksichtigt die Pauschale automatisch und fragt gezielt nach, wenn du höhere Ausgaben eintragen möchtest.

Fazit

Renten gehören in den meisten Fällen in die Steuererklärung. Maßgeblich sind das Jahr des Renteneintritts, der steuerpflichtige Anteil der Rente und die geltenden Freibeträge. Wer 2024 in Rente geht, muss bereits 84 Prozent seiner **Renten in der Steuererklärung** versteuern. Dennoch gibt es durch Freibeträge und abzugsfähige Kosten die Chance, die Steuerlast zu senken. Mit Steuererklaerung-Polizei.de gibst du deine Daten nicht nur komfortabel ein, sondern profitierst auch von einer automatischen Prüfung und Berechnung der Steuerlast!

Fragen zur Eingabe

Wie werden Fragen zu Steuererklaerung-Polizei.de beantwortet?

Für den **technischen Support** stehen dir folgende Optionen zur Verfügung: Handbuch, E-Mail-Support, telefonischer Support.

Du erhältst Hilfe und Antworten zu:

- Programmbedienung
- Datenprüfung / Validierung
- Datenübernahme aus dem Vorjahr
- Online-Abgabe Deiner Steuererklärung
- Einkäufe in unseren Shop
- und ähnliche Themen

Wichtiger Hinweis: Es darf keine steuerliche Beratung über unseren Kundenservice erfolgen. Als Anbieter von Steuersoftware dürfen wir keine individuellen Steuerfragen

beantworten und müssen uns auf die Lösung technischer Probleme beschränken.

Wo erhalte ich persönliche Hilfe bei Fragen zur Steuererklärung?

Laut **Steuerberatungsgesetz** darf eine geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuerfragen nur von befugten Personen und Vereinigungen ausgeübt werden. Dies können z. B. Steuerberater sein, deren hohe Vergütung auf Basis der Steuerberatergebührenverordnung insbesondere bei komplexeren Steuerfällen wirtschaftlich sinnvoll und durch Haftpflichtversicherungen abgesichert ist.

Anbieter von Steuersoftware hingegen dürfen **keine individuellen Steuerfragen** beantworten und müssen sich auf die Lösung technischer Probleme beschränken. Dennoch kann dir der umfangreiche Online-Ratgeber von Steuererklaerung-Polizei.de als Steuerhandbuch bei der Beantwortung vieler praktischer Fragen helfen.

Unter Umständen erhältst du eine hilfreiche kostenlose Antwort von den **Sachbearbeitern** deines Finanzamts zu einfachen Steuerfragen, doch diese sind **unverbindlich**.

Wenn du dagegen zu **schwierigeren Sachverhalten** eine verlässliche Auskunft benötigst, kannst du eine **verbindliche Auskunft** beantragen. Dazu musst du **schriftlich** den Sachverhalt genau darlegen, die Frage formulieren und die eigene Rechtsauffassung auch gleich mitliefern, sodass der Finanzbeamte im Wesentlichen nur mit ja oder nein antworten muss. Seit 2007 wird für eine verbindliche Auskunft eine **Gebühr** fällig, deren Höhe nicht vom Schwierigkeitsgrad der Frage abhängt, sondern vom Wert der steuerlichen Auswirkung, dem sog. Gegenstandswert. Dabei wenden die Finanzämter die Tabelle für Gerichtsgebühren gemäß § 34 GKG an.

Die **Mindestgebühr** bei einem Gegenstandswert von 10.000 Euro beträgt 241 Euro und die **Höchstgebühr** bei einem Gegenstandswert von 30 Mio. Euro beträgt sage und schreibe 109.736 Euro. In einem Fall verlangte das Finanzamt diese Höchstgebühr, obwohl der Arbeitsaufwand vielleicht 150 bis 180 Arbeitsstunden betrug, was einer Zeitgebühr von lediglich 15.000 bis 18.000 Euro entsprach (FG Schleswig-Holstein vom 1.10.2010, 1 K 282/07).

Wichtig: Die Gebühr ist nicht nur dann zu bezahlen, wenn die beantragte Auskunft erteilt wird, sondern auch dann, wenn das Finanzamt eine negative Auskunft gibt, eine Auskunft aus formalen Gründen ablehnt oder der Bürger seinen Antrag zurücknimmt.

Wie öffne ich Dokumente im PDF-Format?

Während der Bearbeitung deiner Steuererklärung stellt Steuererklaerung-Polizei.de dir verschiedene Dokumente als PDF zur Verfügung.

Wenn das Öffnen dieser Dokumente fehlschlägt, musst du wahrscheinlich die **Software Adobe Reader** installieren oder aktualisieren, die du hier herunterladen kannst.

Ansonsten kann dies auch an den Sicherheitseinstellungen deines Internet-Browsers

oder an einer Viren- und Sicherheits-Software liegen, die den Download von Dateien aus dem Internet blockieren können. Bitte beachte auch dementsprechende Hinweise dieser Software.

GLOSSAR

A

Abgabe 1ff,51,59
Abgabe der Steuererklärung

51ff,59,69,82
Abgabefrist 31ff

Abgeltungsteuer 32ff
Abhilfe 89ff

Abrufberechtigungen 44ff

Abrufcode 44ff

Absenderangaben 38ff

Abweichungen 27ff,42,83

Adresse 5ff,58,73,89

Adressen 58ff

Aktivierung 5ff,15,73

Aktivierungs 5ff,74

Aktivierungsdaten 74ff

Anderen 44ff

Angaben 2ff,50,66

Angelegenheiten 38ff

Anlage 3,27ff,40,53

Anmeldedaten 6ff

Anschließend 6ff,14,47

Anschrift 14ff,38,70,89

Antragsveranlagung 32ff

Anträge 37ff

Antwort 1,19,27ff,38,96

Anwendung 3ff,68

Anwendungen 6ff

Arbeitgeber 32ff,40,50,57,87

Arbeitnehmer 4ff,32

Arbeitnehmerinnen 32ff

Arbeitslosengeld 32ff,63

Aufgepasst 92ff

Aufruf 49ff

Aufwendungen 34ff,50,57,87

Ausgaben 15ff,30,42,50,57,64,87

Auskunft 31ff,97

Ausländische 3

Ausnahmefällen 83

Aussetzung 92ff

Auswirkung 51ff,60,85,97

Authentifizierung 78ff

Automatische 2ff,44,61

B

Bagatellgrenze 94
Bearbeitungsdauer 27ff

Bearbeitungsstand 27ff,37

Befreiung 38ff

Belege 19ff,44,53,69

Belegen 20,34ff,53

Belegnachreichung 2ff,22,34,53,70

Benutzerkonto 5ff,47,75

Beratung 38,63ff,86,96

Berechtigungen 44ff

Bescheid 2ff,9,22,42,63,83

Bescheiddaten 42,83ff

Bescheinigungen 40ff

Beschränkung 3

Besteuerungsverfahrens 40ff,94

Betriebssystem 2ff,53,67

Bewertung 27ff

Bindung 61ff

Breitbandverbindung 53ff

Briefersatzverfahren 44ff

Browser 2ff,23,53,67,97

Buchung 35ff

Button 11ff,27,48,69

Bürgers 94

D

Dadurch 40,55,64ff,90

Dateien 18ff,34,75,97

Dateiendung 18,75ff

Daten 1ff

Daten übernehmen 15

Datenabruf 13ff,27,40,73

Datenprüfung 1

Datenumfang 40ff

Datenverlust 13ff,52

Datenübermittlung 81

Datenübernahme 1,13ff

Deines 12,38ff,74

Dienstleistungen 50ff,87

Download 2ff,27,74,97

E

ELSTER 1ff,27,44,59,67

Ehefrau 59ff

Ehegatten 56ff

Ehegattensplitting 60ff

Eheleute 65ff

Ehemann 59ff

Ehepartner 49,60ff

Ehevertrags 60ff

Eigenbeleg 35ff

Eigenbelege 35ff

Einbindung 74ff

Einblick 40

Eingabefelder 23ff,33,49,67

Einkommen 3ff,15,30,40,49,60,83,94

Einkommensteuererklärung

3,30ff,42,49,74

Einkommensunterschieden 61ff

Einkunftsarten 51ff

Einkünfte 3,23ff,53,60,94

Einladungslink 11ff

Einlegung 89

Einrichtung 6ff,44

Einschreiben 89

Einsprache 2ff,9,19,36,63,84

Einsprache 37ff

Einwände 87ff

Einzelveranlagung 59ff

Elster 2ff,31,44,69

Eltern geld 32ff,63

Empfangsbestätigung 81ff

Entlastung 60ff

Erfassung 13ff,42

Ergebnisse 33ff,59

Erklärung 38ff,59,69

Erläuterung 83ff

Erläuterungen 83ff

Erläuterungstexte 83

Erstattung 2ff,32,86

Erstattungszinsen 92ff

Erstmaliges 75ff

F

Fahrtkosten 50ff,87,94

Faktor 32ff,86

Februar 43

Fehlerhafte 42,50ff,87

Fehlermeldung 67ff

Festsetzung 83ff,94

Finanzamt 1ff

Finanzbeamte 65ff,83,90,97

Finanzgericht 65ff,86

Finanzverwaltung 4ff,15,27,71,92

Finanzämter 37ff,97

Fließtext 83

Folgejahres 43,86ff

Formulare 2ff,44

Forstwirtschaft 3

Fragen 1,19,27ff,38,51,65,97

Freischaltcode 44ff

Freischaltung 10ff,40,73

Freiwillige 31ff

Freunde 11ff

Fristverlängerung 20,37ff,86

Fristverlängerungsantrag 37ff

Fälle 7ff,63,84,94

G

Geburtsdatum 15ff,40,73

Gebühr 90ff,97

Gefahr 37ff

Gegenstandswert 97

Geringerer 61ff

Gesetz 31ff,86

Getrennte 59ff

Grenzsteuersatz 68ff

Großteil 3,83

Gutschein 8ff

Gütergemeinschaft 60ff

H

Handbuch 1ff,18,96

Hochsicherheitsrechenzentren 4

Hotline 74ff

Hilfsgeld 97

Hilfslinie 42,94ff

I

Identifikation 18ff,31,44,69

Identifikationsnummer 18ff,44,75

Individuelle 63ff

Informationen 6ff,15,40,67,81

Informiere 71ff

Installation 2ff,53

Intelli 23ff

Internetverbindung 53ff

Interview 2ff,27,51,94

K
Kinder 14ff,49,64
Kleinbetragsverordnung 94
Klicks 15ff,30,74
Kommunikation 36ff
Kontaktdatendirekt 27ff
Korrekturen 20ff,57
Krankengeld 32ff,40,63
Kreditkartenmissbrauch 7ff
Kriterien 60
Kritisch 92ff
KÄnftig 94

L
Lastschrift 7ff
LebensgefÄrten 49
Lebenspartner 32ff,59
Lebenspartnern 59ff
Leistungen 40ff
Lohnersatzleistungen 32ff,40,63
Lohnsteuer 23ff,32,57,84

M
MindestgebÄhr 97
Modernisierung 40ff,94
Musterbriefe 18ff,27,36,88
MÄglichkeit 13ff,40,59,82
MÄnster 65ff,86

N
Nachnamen 44ff
Nachrechnung 20,27ff
Nachweise 34ff,50,68
Nachzahlungszinsen 92ff
Navigationsbaum 51ff
Neuregelung 92ff
Newslettern 10ff
Notwendige 38ff

O
Online 2ff,15,27,42,53,69,96
Option 12ff,20,53,73,96
Optional 53ff

P
Papierabgabe 69ff
Papierbescheid 83ff

Passwort 5ff,13,48,75
Pauschalen 35ff
Paypal 8
Personalisierung 75ff
PersÄnlichen 11ff
Pflichtveranlagung 32ff
Polizei 1ff,94
Portalzertifikat 69
Postfach 20ff
Postkarten 37ff
Postversand 31,69ff
Postweg 75ff
Privatpersonen 75ff
Probleme 53ff,67,74,96
Progressionsvorbehalt 32ff,63
Progressionsvorbehalts 63ff
PrÄfe 49ff,83

R
Rabattaktionen 10ff
Rechnung 7ff,17,35,73
Rechtsauffassung 97
Rechtsgrundlage 89
Registrierung 4,11ff,18,74
Renten 32ff,40,50,94
RenteneinkÄnte 94ff
Rufnummer 74ff
RÄckfragen 38ff

S
Sachverhalt 35,97
Schick 80
Schnitt 32ff,70
Schnittstelle 70ff
Schritt 1ff,14,48,74,94
Shop 1,7ff,96
Sonderausgaben 15ff,23,42,83
Sonstige 20ff,73
Splittingtarif 63ff
Standardtexten 83
Steuer 1ff
Steuer-Interviews 51ff,94
Steuerberater 38,53,60ff,73,87
Steuerberatungsgesetz 97
Steuerberechnung 10,56ff,83
Steuerbescheid 1ff,9,19,36,56,68,83
Steuerbetrag 68,94
Steuerdaten 14ff,23,43,51,69,81

SteuererklÄrung 1ff,94
SteuererklÄrung 1ff
Steuererstattung 50ff,68,83
Steuerfall 8ff,27,40,59,71,80
Steuerformulare 4
SteuerfÄlle 53,59ff,97
Steuergeheimnis 38ff
Steuerjahr 3ff,10,40,52,69,92
Steuerjahre 3ff,10,30,40,52
Steuerklasse 32ff
Steuerlaien 4ff
Steuerlatein 83
Steuerliche 61ff,75
Steuernummer 19ff,36
Steuerprogramme 60ff
Steuerrechner 18ff,27
Steuersatz 61ff
Steuerschuld 56ff
Steuerzahler 68ff,85
Steuerzinsen 92ff
SteuerÄnderung 94
Support 96ff

T
Telenummer 27ff,80
Tipp 2ff,27,53,71,87
Transferticket 27ff,81
Trennung 65ff

U
Uhrzeit 67ff
Umgekehrt 92ff
Umsatzsteuer 35ff
Ungunsten 94
Unterschrift 31ff,69,89
UntÄtigkeitseinspruch 82
Updates 4ff,52
Upload 20ff
Urteile 87ff

V
Validierung 1,96ff
Veranlagung 2ff,20,56,84
Veranlagungsart 60ff
Veranlagungskontrolle 59ff
Vergessene 87ff
Vergleich 56ff,83,92

Vermietung 32ff
Version 3ff,10,42,53,67
Vollziehung 92ff
Voreinstellungen 51ff
VorÄufigkeitsvermerk 84
Vornamen 44ff
Vorsteuer 35ff
Vorteile 4ff,56

W
Webbrowser 53ff
Weiter 6ff,27,43,51,59,69
Weniger 35ff,42
Werbungskosten 15ff,30,42,60,68,83
Wichtig 20,63ff,96
Wieviel 23ff
WÄhle 13ff,23,33,59

Z
Zahlung 7ff,35,89
Zeiten 83,92ff
Zertifikat 2ff,18,31,43,69
Zertifikate 18,75ff
Zertifikats 18,74ff
Zertifikatsdatei 18,74ff
Zinssatz 92ff
Zusammenveranlagung 59ff
Zustellrisiko 37ff
Zustimmung 44ff
Zweifel 31ff,68,82
Zweifelsfall 68,82ff

M
mandantenfÄdig 55

T
telefonisch 71ff,82,96